

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2013)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bilanz und Perspektiven	5
Ausblick	8
Wichtige Daten des Jahres 2013 im Überblick	9
I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	11
1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV).....	11
1.1 Die zweite NVV-Vorbereitungssitzung: Im Zentrum die Verschiebung der Helsinki-Konferenz (22. April bis 3. Mai 2013, Genf).....	11
1.1.1 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI)	12
1.2 Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten	13
2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)	13
3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ).....	14
4. New-START und weitere US-russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle (SORT, INF)	15
5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	16

	Seite
6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ).....	17
7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)	19
8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze.....	19
8.1 Iran.....	19
8.2 Syrien.....	20
8.3 Nordkorea.....	21
II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen	22
1. Übereinkommen über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM).....	22
2. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung.....	23
3. Kleinwaffenkontrolle.....	23
4. VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, CCW)	26
5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen	27
5.1 VN-Waffenregister	27
5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben	28
6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum.....	29
6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)	29
6.2 Wiener Dokument.....	30
6.3 Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies Treaty).....	31
6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK).....	31
6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit.....	32
6.6 Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI)	33
6.7 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)	33
6.8 Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC	34
7. Rüstungskontrolle außerhalb Europas	34
8. Cyber-Sicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen	36
9. Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten.....	38

	Seite
III. Rüstungskontrolle in Internationalen Organisationen.....	38
1. Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO).....	38
1.1 Überprüfung des Verteidigungs- und Abschreckungsdispositivs	39
1.2 NATO-Raketenabwehr und Kooperation mit Russland	39
1.3 Praktische Vertrauensbildung im NATO-Russland Rat	40
2. Europäische Union	40
2.1 Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	40
2.2 EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen.....	41
3. Vereinte Nationen (VN)	42
3.1 Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung	42
3.2 Genfer Abrüstungskonferenz.....	43
3.3 VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC)	43
3.4 Sicherheitsratsresolution 1540 (2004).....	44
3.5 VN-Abrüstungsstipendiaten Programm.....	44
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	45
IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren	46
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich	46
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich	47
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR).....	48
4. Proliferation Security Initiative (PSI).....	49
5. Maßnahmen zur Nuklearen Sicherung	50
5.1 Gipfel zur Nuklearen Sicherung	50
5.2 Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEO.....	51
6. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien	51
7. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien	52
8. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)	53
9. Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT).....	56
V. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	58
1. NATO-Mitgliedstaaten.....	58
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören	69

	Seite
3. Russland	71
4. Staaten der Kaukasusregion.....	73
5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika.....	76
6. Ausgewählte Staaten in Asien	80
Übersicht 1 Deutsche Projekte im Rahmen der G8-Globalen Partnerschaft	87
Übersicht 2 Projekte der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2013	89
Übersicht 3 Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2013.....	92
Tabellen	96
Abkürzungsverzeichnis	147

Bilanz und Perspektiven

Die internationale Kooperation zur Vernichtung der syrischen Chemiewaffen sowie die ersten Verhandlungserfolge der E3+3 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, USA, Russland, China) mit Iran zeigen: Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung leisten einen wichtigen Beitrag zu einer sichereren Welt. Und mehr als das: sie sind unverzichtbar. Sie helfen, Konfliktpotenziale abzubauen und Vertrauen zu schaffen. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur nationalen Sicherheitsvorsorge und schaffen größere Handlungsfreiräume im Rahmen der Verteidigungsplanung. Sie sind unverzichtbar für die Konfliktprevention und die Stabilisierung nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts. Die Bundesregierung setzt sich für Fortschritte auf allen Gebieten ein: bei der Vernichtung von Massenvernichtungswaffen sowie bei der konventionellen Rüstungskontrolle, bei der Abrüstung von Chemischen Waffen in Syrien und bei der diplomatischen Lösung des Konflikts um das iranische Nuklearprogramm sowie bei der humanitären Rüstungskontrolle. Sie unterstützt den Vorschlag der USA, schon jetzt ein Nachfolgeabkommen für den New START-Vertrag auf der Grundlage stark reduzierter Nuklearwaffenarsenale vorzubereiten. Weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung würden auch den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) stärken. Die Vereinbarung eines Gemeinsamen Aktionsplans der E3+3 mit Iran ist ein Meilenstein. Damit wurde nach vielen Jahren erstmals die Möglichkeit eröffnet, den Ausbau des Nuklearprogramms im Iran zu stoppen und teilweise sogar zurückzudrehen und Verhandlungen über eine umfassende Lösung des Atomstreits den Weg zu bereiten.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die Stärkung der rechtlichen Instrumente der Rüstungskontrolle ein. Ein historischer Schritt gelang durch den Abschluss des internationalen Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). Der ATT schafft erstmals weltweit gültige rechtliche und inhaltliche Normen für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf allen Ebenen für das Inkrafttreten des Umfassenden Teststoppvertrags, die Universalisierung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) und des Biowaffenübereinkommens (BWÜ) sowie für einen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten ein. Zudem steht Rüstungskontrolle heute vor neuen technischen Herausforderungen, etwa im Cyberspace oder bei autonomen Waffensystemen. Die Bundesregierung wirbt auch hier für einen kooperativen Ansatz, für Transparenz und Vertrauensbildung.

Die Verhinderung der Proliferation und die systematische Reduzierung von Massenvernichtungswaffen stehen im Zentrum der Arbeit der Bundesregierung. Der Chemiewaffenangriff in Damaskus am 21. August 2013 führte die schrecklichen Konsequenzen eines Einsatzes von Massenvernichtungswaffen vor Augen. Die Bundesregierung hat den grausamen Angriff auf das Schärfste verurteilt. Es hat die Untersuchungen der Inspektoren der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Flüge und Sicherheitstraining unterstützt und dem Treuhandfonds der OVCW 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung engagiert sich sowohl finanziell als auch durch die Bereitstellung von Expertise und technischen Fähigkeiten bei der vereinbarten Vernichtung der syrischen Chemiewaffenbestände. Die Beseitigung der syrischen Chemiewaffen stellt die internationale Gemeinschaft wegen des andauernden bewaffneten Konfliktes in Syrien vor schwierige Aufgaben. Die VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) sieht die umfassende Vernichtung syrischer Chemiewaffen im Rahmen der gemeinsamen Mission der Vereinten Nationen (VN) und der OVCW vor. Sie beinhaltet zugleich die Chance, die politische Diskussion zur innersyrischen Konfliktlösung wieder aufzunehmen.

Erfreulicherweise scheint mit Abschaffung des syrischen Chemiewaffenprogramms die universelle Gültigkeit des Chemiewaffenübereinkommens mittlerweile in Reichweite: Eine wichtige Wegmarke zu diesem Ziel war der Beitritt Syriens am 14. September 2013. Damit sind 190 Staaten dem Abkommen beigetreten.

Das Nuklearprogramm Irans warf und wirft viele Fragen auf und führte zu einer umfassenden Sanktionierung durch den Sicherheitsrat der VN. Nach jahrelangen ergebnislosen Verhandlungen konnte am 23. und 24. November 2013 in Genf zwischen den E3+3 und Iran ein erster Durchbruch erzielt werden: Mit der Genfer Vereinbarung wurde der weitere Ausbau des iranischen Nuklearprogramms gestoppt, besonders kritische Bereiche werden eingestellt oder zurückgeführt. Die IAEA wird die technische Umsetzung der Vereinbarung überwachen und ihre Inspektionen stark ausweiten. Im Gegenzug haben die E3+3 Iran Suspendierungen eines begrenzten Teils der US- und EU-Sanktionen in Aussicht gestellt. Der Kernbestand der Sanktionen bleibt jedoch unangetastet.

Die Genfer Vereinbarung sieht vor, dass binnen eines Jahres die Verhandlungen zu einer abschließenden Regelung zum Abschluss gebracht werden sollen. Eine dauerhafte Lösung muss aus deutscher Sicht sicherstellen, dass eine atomare Bewaffnung Irans tatsächlich und nachprüfbar ausgeschlossen ist.

Die enormen Fortschritte der modernen Biologie führen auch zu erhöhten Sicherheitsrisiken. Das Biowaffenübereinkommen (BWÜ) muss gestärkt, die Universalisierung vorangetrieben und alle Mitgliedstaaten müssen in die Lage versetzt werden, das Abkommen tatsächlich zu implementieren. Besonders wichtig ist es, in die Prävention zu investieren. Die Bundesregierung hat daher ein umfangreiches Biosicherheitsprogramm aufgelegt. Ziel ist es, Partner in den Schwerpunktregionen Nahost, Zentralasien und Afrika bei dem Erkennen und Bekämpfen von biologischen Gefahren zu unterstützen. Damit setzt die Bundesregierung auch ihr Engagement für die „Globale Partnerschaft“ der G8 fort.

Hunderttausende Menschen fallen jährlich Kleinwaffen zum Opfer. Das Zustandekommen eines global gültigen, internationalen Vertrags über den Waffenhandel (ATT) ist daher außerordentlich bedeutsam. Der ATT schafft zum ersten Mal rechtlich bindende, weltweit einheitliche, robuste Mindeststandards, um den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere Exporte, zu regulieren. Der Vertrag wurde am 2. April 2013 mit großer Mehrheit in der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 3. Juni 2013 zur Zeichnung aufgelegt. Bereits am ersten Tag unterzeichneten ihn 67 Staaten, darunter Deutschland. Das deutsche innerstaatliche Ratifikationsverfahren wurde von der Bundesregierung bereits im Mai 2013 eingeleitet und im September 2013 abgeschlossen. Vor Hinterlegung der Ratifikationsurkunde muss noch die EU der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten zustimmen. Die Bundesregierung hat im Januar 2014 die vorläufige Anwendbarkeit der exportrelevanten Artikel 6 und 7 des ATT erklärt, um sich schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages zur Anwendung der beiden wichtigsten Artikel zu bekennen. Die Erklärung der vorläufigen Anwendung durch Deutschland setzt auf eine Signalwirkung und soll andere Staaten überzeugen, beide Artikel schon vor Inkrafttreten des Vertrages anzuwenden. Deutschland wird sich für eine möglichst umfassende Gültigkeit des Vertrages einsetzen und andere Unterzeichnerstaaten bei seiner Umsetzung unterstützen.

Die Proliferation von Kleinwaffen untergräbt die ohnehin fragile Sicherheit im nördlichen Afrika. Waffen aus libyschen Arsenalen haben nach dem Ende der Diktatur Gaddafis zur Destabilisierung und zur Eskalation von Gewalt in der Region beigetragen. Die Bundesregierung hat daher mit Libyen eine langfristige Sicherheitszusammenarbeit begonnen. Ziel ist es, die libysche Regierung besser in die Lage zu versetzen, die Beseitigung von Kampfmitteln selbst in die Hand zu nehmen. Auch die EU konnte für eine bedeutende finanzielle Unterstützung gewonnen werden. Das Engagement in Regionen mit fragilen staatlichen Strukturen wird künftig noch ausgebaut. Abrüstung und Rüstungskontrolle leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit.

Der nuklearen Abrüstung gab US-Präsident Obama mit seiner Berliner Rede am 19. Juni 2013 einen wichtigen Impuls. Er schlug Russland vor, die strategischen Nuklearwaffenarsenale um bis zu ein Drittel auf jeweils 1.000 Gefechtsköpfe zu reduzieren. Gleichzeitig bot Obama Russland auch an, über die Abrüstung der sog. substrategischen Nuklearwaffen zu sprechen. Die Bundesregierung begrüßt diese Vorschläge. Russland hat das Angebot zu Verhandlungen bislang nicht angenommen und stellt Junktims zur NATO-Raketenabwehr bzw. zur Rüstungskontrolle im Weltraum auf. Im neu eingerichteten NATO-Abrüstungsausschuss hat sich die Bundesregierung maßgeblich für die Umsetzung der Ergebnisse der sog. NATO-Deterrence and Defence Posture Review (DDPR) eingesetzt. Die Bundesregierung setzt sich zudem in der NATO dafür ein, dass die Allianz ihre Position zur konventionellen Rüstungskontrolle in Europa baldmöglichst formuliert. Deutschland gestaltet hier mit seinem Konzept verifizierbarer Transparenz den laufenden Diskussionsprozess wesentlich mit.

Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung sind wichtig für einen erfolgreichen Abschluss des laufenden fünfjährigen Überprüfungszyklus (2010 – 2015) des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV). Das zweite Vorbereitungstreffen 2013 für die Überprüfungskonferenz 2015 stand im Zeichen der verschobenen Konferenz zur Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten. Die Bundesregierung unterstützt die fortgesetzten Bemühungen des finnischen Vermittlers Jaako Laajava, im Dialog mit den Staaten der Region die praktische Vorbereitung der Konferenz voran zu treiben. Die Konferenz könnte den Auftakt zu einem vertrauensbildenden Prozess bilden, der den Interessen aller Staaten der Region Rechnung trägt. Der Beitritt Syriens zum Chemiewaffenübereinkommen könnte dem Prozess neuen Schwung verleihen. Die Bundesregierung unterstützt das Ziel des Vermittlers, dass die Konferenz nach Möglichkeit noch vor der letzten Vorbereitungssitzung im April 2014 stattfinden sollte. Ein weiteres Thema im NVV-Prozess ist die Debatte über die katastrophalen humanitären Konsequenzen von Kernwaffendetonationen. Die Bundesregierung beteiligt sich an diesen Diskussionen und wirbt für eine konstruktive Vorgehensweise.

Deutschland hat sich auch 2013 für das Inkrafttreten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT) eingesetzt. Nuklearwaffentests dürfen im 21. Jahrhundert keinen Platz mehr haben. Erfreulicherweise konnte das umfassende Netz von geplant 337 Messstationen weiter ausgebaut werden. Das Überwachungssystem ist bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische

Nukleardetonationen weltweit sicher nachzuweisen. So hat das Überwachungssystem auch bei der Aufdeckung des dritten nordkoreanischen Atomtests im Februar 2013, den die internationale Gemeinschaft scharf verurteilte, eine entscheidende Rolle gespielt.

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) konnte auch 2013 keinen Konsens über ein Arbeitsprogramm erzielen. Ein Kompromiss wird von einzelnen Staaten mit Verweis auf Sicherheitsbedenken blockiert. Besonders strittig ist die Frage der Verhandlungen über einen Vertrag, der die Produktion von spaltbarem waffenfähigem Material verbieten würde (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT). In Kürze wird eine Gruppe von Regierungsexperten technische Fragen eines solchen Vertrags beraten. Ein FMCT würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Nuklearwaffenprogrammen den Boden zu entziehen. Deutschland, das sich schon lange mit Expertise für einen FMCT-Vertrag einsetzt, wird aktiv an den Beratungen der Regierungsexpertengruppe teilnehmen. Ergebnisse werden 2015 erwartet.

Die Konventionelle Rüstungskontrolle in Europa muss umfassend modernisiert werden und braucht neue politische Impulse. Russland hat die Implementierung des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) 2007 ausgesetzt. Der Status quo ist unbefriedigend, eine Überarbeitung des KSE ist nicht in Aussicht und scheint im internationalen Kontext auch nicht realisierbar. Die Bundesregierung setzt sich darum bei den seit März 2013 laufenden Beratungen in der NATO für einen umfassenden Neuansatz ein, der auch den aktuellen militärischen und sicherheitspolitischen Bedürfnissen Rechnung trägt und über die Regelungen des KSE und AKSE-Vertrages hinausgehen. Ein wichtiges neues Element dabei wäre die verifizierbare Transparenz militärischer Fähigkeiten. Moderne Streitkräfte werden nicht mehr nur durch einzelne Waffensysteme gekennzeichnet, sondern durch das Zusammenwirken von Sensoren, Effektoren und unterstützenden Kräften. Somit ist eine Reduzierung der Rüstungskontrolle auf die quantitative Begrenzungen von militärischem Gerät nicht mehr angemessen; vielmehr müssen ihre qualitativen Aspekte ins Zentrum der Betrachtung gerückt werden. Auch dieser Ansatz erfordert wirksame Verifikationsmöglichkeiten.

Angesichts der Suspendierung des KSE-Vertrags durch Russland kommt den beiden weiteren wichtigsten konventionellen Rüstungskontrollinstrumenten in Europa besondere Bedeutung zu: dem Wiener Dokument und dem Vertrag über den Offenen Himmel. Das Wiener Dokument bleibt als vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme aller OSZE-Mitgliedstaaten ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Sicherheitsarchitektur. Die Bundesregierung tritt für eine substanzielle Modernisierung und Anpassung des Wiener Dokuments an heutige sicherheitspolitische Erfordernisse ein. Für den Vertrag über den Offenen Himmel konnte eine prozedurale Blockade des Entscheidungsgremiums gelöst werden. Damit können z. B. Entscheidungen über Überflugquoten und Digitalisierung von Beobachtungssensoren wieder im vertraglich vorgesehenen Ablauf getroffen werden.

In einer hochgradig vernetzten Welt ist die Stärkung der Export-Kontrollregime von größter Bedeutung. Nur so kann verhindert werden, dass Massenvernichtungswaffen, Raketentechnologie oder einzelne für ihre Produktion nötige Komponenten in die falschen Hände fallen. Auch 2013 hat sich Deutschland aktiv für die Stärkung der internationalen Export-Kontrollregime eingesetzt. Auf der Jahresvollversammlung des Trägertechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime, MTCR) im Oktober 2012 übernahm Deutschland für ein Jahr dessen Vorsitz und übergab ihn im Oktober 2013 an Italien. Der Dialog mit Nicht-Teilnehmerstaaten (sog. Outreach) bildete einen Schwerpunkt der Aktivitäten des deutschen Vorsitzes: Mandatiert durch das MTCR-Plenum fanden Konsultationen mit Indien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Pakistan und Kasachstan statt, die v. a. dazu dienten, für die Einhaltung der MTCR-Richtlinien und deren Technischen Anhangs zu werben. Ferner richtete die Bundesregierung vom 14. bis 17. Mai 2013 ein Zwischentreffen der technischen Experten des Trägertechnologie-Kontrollregimes in Bonn aus.

Der Verbesserung der nuklearen Sicherung von radioaktiven Quellen und damit der Verhinderung von Nuklearterrorismus und „schmutzigen Bomben“ dient der 2010 ins Leben gerufene Gipfelprozess der Nuklearen Sicherung (Nuclear Security Summit). 2013 wurde der für März 2014 in Den Haag geplante dritte Gipfel vorbereitet. Die Bundesregierung konnte wichtige Anliegen im Gipfelkommuniqué verankern, etwa beim Thema Schutz von Kontrollsystemen nuklearer Anlagen gegen Cyberangriffe.

Im Bereich der humanitären Rüstungskontrolle hat es 2013 weitere Fortschritte bei der Universalisierung und Implementierung der Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen und Streumunition gegeben. Die Bundesregierung hat sich maßgeblich am vierten Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Streumunition in Lusaka vom 9. bis 13. September 2013 sowie am 13. Vertragsstaatentreffen des Abkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen in Genf vom 2. bis 6. Dezember 2013 beteiligt. Sie hat mit der Ausstellung „Für eine minenfreie Welt“ in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in New York und Genf 2013 für ein weltweites Verbot dieser Waffen geworben. Leider ist ein erneuter, auch von Deutschland unterstützter

Versuch, humanitäre Standards bei Antifahrzeugminen im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens zu stärken, gescheitert. Deutschland hat sich im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens für die Einberufung einer informellen Arbeitsgruppe zum Thema „letale autonome Waffensysteme/Robotik“ 2014 ausgesprochen.

Vor neue Herausforderungen stellen uns Sicherheitsrisiken im Cyber-Raum. Die traditionellen Instrumente der Rüstungskontrolle greifen hier nicht. Die Bundesregierung setzt daher auf vertrauensbildende Maßnahmen. Deutschland beteiligte sich aktiv an einer VN-Regierungsexpertengruppe zu Cyber-Sicherheit. Die Gruppe legte einen Konsensbericht zu verantwortlichem Verhalten der Staaten im Cyber-Raum vor, der konkrete Empfehlungen für sicherheits- und vertrauensbildende Maßnahmen in drei Bereichen enthält: (1) Normen, Regeln und Prinzipien für verantwortungsbewusstes Verhalten der Staaten; (2) vertrauensbildende Maßnahmen und Informationsaustausch sowie (3) Fähigkeitsausbau. Deutschland hat bereits Interesse an einer Teilnahme an der neu eingesetzten VN-Regierungsexpertengruppe zu Cyber-Sicherheit, die diese Arbeit fortführen soll, angemeldet. Daneben unterstützt Deutschland auch regionale Organisationen, wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die sich mit Cyberthemen beschäftigen. Anfang Dezember 2013 haben die OSZE-Mitgliedstaaten unter aktiver Teilnahme Deutschlands vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich der Cyber-Sicherheit vereinbart, beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch zu Bedrohungen, die aus der Nutzung von Informationstechnik erwachsen, oder die Benennung von Kontaktpunkten, und damit eine Vorreiterrolle in diesem Bereich eingenommen.

Zunehmend in den Blick rückt die Frage der nachhaltigen friedlichen Nutzung des Weltraums. Derzeit befinden sich ca. 1.000 Satelliten von ca. 60 Staaten im Weltraum. Gleichzeitig nimmt der Weltraumschrott zu, was das Risiko von Kollisionen steigert. Nötig sind aus deutscher Sicht daher neue Regeln, die jegliche Beschädigung oder Zerstörung von Weltraumobjekten – ob militärisch motiviert oder nicht – verbieten. Die Bundesregierung setzt sich für den von der EU erarbeiteten Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten (International Code of Conduct on Outer Space Activities, ICoC) ein, der mögliche zivile und militärische Weltraumaktivitäten umfasst. Er enthält eine Reihe politischer Absichtserklärungen und Selbstverpflichtungen sowie Transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen. Hauptziele sind die Vermeidung von Kollisionen und anderer Gefährdungen von Weltraumobjekten sowie die Vermeidung von Weltraumschrott zur nachhaltigen und sicheren Nutzung des Weltraums durch die Staatengemeinschaft. Während multilateraler Konsultationen im Mai 2013 in Kiew und November 2013 in Bangkok, an denen auch Deutschland teilnahm, ist die Staatengemeinschaft der Finalisierung des Kodexes ein gutes Stück näher gekommen.

Ausblick

Für die Bundesregierung ist Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik ein wesentliches Element deutscher Außen- und Sicherheitspolitik. Daher wird sie ihre Anstrengungen in allen Bereichen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, einschließlich Vertrauens- und Sicherheitsbildung, auch 2014 engagiert fortsetzen und vertiefen. Dabei stehen folgende konkrete Aufgaben und Ziele für die Bundesregierung 2014 im Vordergrund:

- Erfolgreicher Abschluss der E3+3 Verhandlungen mit Iran zur umfassenden diplomatischen Lösung des Atomstreits;
- Vollständige Vernichtung syrischer Chemiewaffen und Stärkung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), insbesondere in den Bereichen Vernichtung, Verifikation, nationale Implementierung und Universalität;
- Einsatz für baldiges Inkrafttreten und frühestmögliche Umsetzung des internationalen Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT);
- Erfolgreiche Mitgestaltung des Überprüfungsprozesses des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) während des dritten Vorbereitungstreffens 2014 sowie weitere Umsetzung des NVV-Aktionsplans in Abstimmung mit den Partnern in der EU und der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz 2015;
- Umfassende Modernisierung konventioneller Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen in Europa, die den aktuellen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und den Sicherheitsinteressen der betroffenen Staaten Rechnung trägt;

- Revitalisierung der Genfer Abrüstungskonferenz und Förderung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT) als Mitglied der VN-Regierungsexpertengruppe;
- Bemühungen um Fortschritte bei der Eindämmung des nordkoreanischen Raketen- und Atomprogramms;
- Einsatz für die Universalisierung des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen (The Hague Code of Conduct Against Ballistic Missile Proliferation, HCoC) und Vertiefung der darin enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere bei der Jahreskonferenz im Mai 2014 in Wien;
- Unterstützung von IAE0-Maßnahmen und Stärkung internationaler Mechanismen zur Verbesserung der Abwehr radiologischer sowie nuklearer Terrorismusgefahren, insbesondere durch hochrangige Teilnahme am dritten Gipfel zur nuklearen Sicherung in Den Haag im März 2014;
- Einsatz für das Inkrafttreten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT), insbesondere beim informellen Ministertreffen im Herbst 2014, das Deutschland erstmals als Mitglied der „Freunde des CTBT“ mitorganisieren wird;
- Stärkung der sicheren und nachhaltigen Nutzung des Weltraums insbesondere durch aktive Förderung des von der EU initiierten Internationalen Verhaltenskodexes für Weltraumaktivitäten;
- Universalisierung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) sowie dessen Stärkung durch Umsetzung von Projekten zur Biosicherheit;
- Umsetzung der Ergebnisse der Zweiten Überprüfungskonferenz des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und Weiterentwicklung des Programms auf dem zweijährlichen Staatentreffen 2014;
- Universalisierung der Übereinkommen von Oslo und Ottawa über Streumunition und Antipersonenminen, einschließlich der Durchführung von Projekten zur Zerstörung von Beständen;
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu allen wichtigen Themen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung.

Wichtige Daten des Jahres 2013 im Überblick

12. Feb.	Neugeschaffener NATO-Ausschuss für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung nimmt seine Arbeit auf und kommt seitdem regelmäßig zu Sitzungen zusammen
18.-28. März	Abschließende VN-Vertragskonferenz zur Ausarbeitung des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) in New York
2. April	Annahme des Vertragstextes für den Vertrag über den Waffenhandel durch die VN-Generalversammlung
8.-19. April	Dritte Überprüfungskonferenz zum Chemiewaffenübereinkommen mit klarem Statement gegen den Chemiewaffeneinsatz in Syrien (Teil der Political Declaration) in Den Haag
16.-18. April	Zwischentreffen (Intersessional) zum Übereinkommen über Streumunition in Genf
22. Apr.-3. Mai	Zweite NVV-Vorbereitungssitzung in Genf
16.-17. Mai	Multilaterale Konsultationen zum Internationalen Verhaltenskodex über Weltraumaktivitäten (International Code of Conduct on Outer Space Activities)
27.-30. April	Zwischentreffen (Intersessional) des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung in Genf
14.-17. Mai	Zwischentreffen Technischer Experten des Trägertechnologie-Kontrollregimes MTCR in Bonn
30.-31. Mai	12. Jahreskonferenz des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen (The Hague Code of Conduct Against Ballistic Missile Proliferation, HCoC) in Wien

3. Juni	Unterzeichnung des Vertrags über den Waffenhandel in New York (ATT)
3.-7. Juni	Jahresvollversammlung der Australischen Gruppe in Paris
10.-14. Juni	Jahresvollversammlung der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (NSG) in Prag
1.-5. Juli	"International Conference on Nuclear Security: Enhancing Global Efforts" der IAEO in Wien
2.-3. Juli	Internationaler Workshop in Berlin zur Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa
16. Juli	E3+3-Treffen auf Ebene der Politischen Direktoren in Brüssel
9.-13. Sept.	Viertes Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Streumunition in Lusaka, Sambia
14. Sept.	Russisch-amerikanisches Rahmenabkommen zur Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms in Genf
26. Sept.	Treffen der E3+3-Außenminister und EU Hohen Repräsentantin Lady Ashton mit dem neuen iranischen Außenminister Zarif am Rande der VN-Generalversammlung in New York
27. Sept.	Artikel XVI Konferenz des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)
27. Sept.	Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 zur Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms in New York
27. Sept.	Tagung des Exekutivrats (ER) der OVCW und Verabschiedung des Beschlusses zur Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms in Den Haag
7. Okt.-5. Nov.	Erster Ausschuss der 68. VN-Generalversammlung in New York
14.-18. Okt.	27. Jahresvollversammlung des Trägertechnologie-Kontrollregimes MTCR in Rom
26. Okt.	Deutsches Vertragsgesetz zum ATT tritt in Kraft
7.-9. Nov.	Treffen der E3+3 mit Iran auf Ministerebene in Genf
11. Nov.	Unterzeichnung eines Abkommens in Teheran als Fahrplan für technische Zusammenarbeit des Irans mit der IAEO
11.-12. Nov.	Siebte Konferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
13. Nov.	15. Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
14.-15. Nov.	Treffen der Hohen Vertragsparteien zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Rahmenvertrag des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
15. Nov.	Tagung des Exekutivrates der OVCW mit dem Beschluss des Vernichtungsplans syrischer Chemiewaffen
20.-22. Nov.	Multilaterale Konsultationen zum Internationalen Verhaltenskodex über Weltraumaktivitäten (International Code of Conduct on Outer Space Activities)
20.-24. Nov.	Treffen der E3+3 mit Iran auf Ministerebene in Genf
2.-5. Dez.	17. Vertragsstaatenkonferenz des Chemiewaffenübereinkommens in Den Haag

2.-5. Dez.	13. Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung in Genf
3.-4. Dez.	Internationale Konferenz zum Thema Biosicherheit in Wiesbaden zur Einbindung der Industrie in die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540
6. Dez.	Vorbereitungstreffen für die dritte Überprüfungskonferenz (Juni 2014) des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung in Genf
9.-13. Dez.	Vertragsstaatenkonferenz 2013 zum Biowaffenübereinkommen in Genf

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968 ist das Fundament der internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur. Der Vertrag verpflichtet Nichtkernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle. Im Gegenzug verpflichtet der NVV alle am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart ferner die Zusammenarbeit aller Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Alle fünf Jahre wird auf einer sog. Überprüfungskonferenz bilanziert, wie es um die Umsetzung des Vertrags durch seine Mitglieder steht. Die Überprüfungskonferenz wird durch drei Vorbereitungssitzungen (Preparatory Committees, PrepComs) vorbereitet. 2013 fand die zweite Sitzung vom 22. April bis 3. Mai in Genf statt. Vom 28. April bis 9. Mai 2014 wird die Diskussion während der dritten Sitzung unter Leitung des peruanischen Botschafters Román Morey in New York fortgesetzt.

Dem NVV gehören 190 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

1.1 Die zweite NVV-Vorbereitungssitzung: Im Zentrum die Verschiebung der Helsinki-Konferenz (22. April bis 3. Mai 2013, Genf)

Die zweite von drei Vorbereitungssitzungen wurde dominiert von der Verschiebung der für 2012 in Helsinki geplanten Konferenz zur Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten. Viele Staaten übten teils massive Kritik an dieser Entscheidung, Ägypten verließ aus Protest den Verhandlungssaal. Weiteres wichtiges Thema war die Frage nach Fortschritten bei der Umsetzung des auf der letzten Überprüfungskonferenz 2010 beschlossenen „NVV-Aktionsplans“. Staaten der Bewegung der Blockfreien (Non-Aligned Movement, NAM) beklagten die aus ihrer Sicht mangelnden Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung (Art. VI des NVV), warben für eine Nuklearwaffenkonvention und betonten das Recht aller Staaten auf uneingeschränkte friedliche Nutzung der Kernenergie. Die USA und die Russische Föderation verwiesen hingegen auf die erfolgreiche Umsetzung des 2012 ratifizierten New START-Vertrages, der laufend die Nukleararsenale reduzierte. Die NVV-Nuklearwaffenstaaten berichteten über ihr mittlerweile viertes Treffen zu Nuklearfragen. Bei ihrem Dialog geht es insbesondere um Wege, mehr Transparenz bezüglich ihrer Nukleararsenale zu schaffen. Unter chinesischer Federführung wird an einem Glossar für technische Fachbegriffe gearbeitet. Die Nuklearwaffenstaaten sind gehalten, bei der letzten Vorbereitungssitzung 2014 über ihre Fortschritte zu berichten. Erneut thematisierten viele Staaten die katastrophalen humanitären Folgen von Kernwaffendetonationen.

Auch die sog. Proliferationskrisen, allen voran das iranische Nuklearprogramm (vgl. Kap. I.8.1) und die nukleare Aufrüstung in Nordkorea (vgl. Kap. I.8.3) waren Themen. Für viele Staaten stellen diese Krisen die eigentliche Herausforderung für einen stabilen NVV dar. Aus Sicht der Bundesregierung, der Partner der Europäischen Union und der Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (Non-Proliferation and Disarmament Initiative, NPDI, vgl. Kap. I.1.1.1) ist ein ausgewogener Ansatz bei der Umsetzung des NVV-Aktionsplans geboten: Kon-

krete Fortschritte bei Abrüstung und Nichtverbreitung sind nötig. Für die NPDI organisierte Deutschland am Rande des Treffens eine hochkarätige Podiumsdiskussion zur Frage, wie die Rolle von Nuklearwaffen in Militärdoktrinen weiter reduziert werden könnte.

Trotz der schwierigen Diskussionen gelang es dem Vorsitzenden der Vorbereitungssitzung, dem rumänischen Botschafter Cornel Feruta, am Ende als Arbeitspapier eine ausgewogene Darstellung mit seiner Einschätzung der Diskussionen vorzulegen. Aus dem Text geht deutlich hervor, dass die NVV-Gemeinschaft in vielen Bereichen von einem Konsens weit entfernt ist.

Link:

www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV_node.html

1.1.1 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI)

Die im September 2010 von zehn Staaten begründete und inzwischen zwölf Staaten umfassende Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (Non-Proliferation and Disarmament Initiative, NPDI) setzt sich für die zügige Umsetzung der Beschlüsse der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 und für Fortschritte bei nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt ein. Neben den Initiatoren Australien und Japan sind Deutschland, Chile, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate Mitglieder. Im September 2013 traten Nigeria und die Philippinen der Gruppe bei. Durch die breite Mitgliedschaft ist die NPDI noch besser in der Lage, zwischen unterschiedlichen Positionen zu vermitteln.

Die Initiative hat konkrete Vorschläge zur Umsetzung einzelner Forderungen des NVV-Aktionsplans erarbeitet, etwa eine konkrete Berichtsform für die Nuklearwaffenarsenale der Nuklearwaffenstaaten. Die Nuklearwaffenstaaten haben inzwischen erklärt, dass sie an einer alternativen Berichtsform arbeiten würden und daher keinen Gebrauch von dem NPDI-Angebot machen würden. Die NPDI engagiert sich auch für die Stärkung der Nichtverbreitung: Staaten, die das IAEO-Zusatzprotokoll unterzeichnen wollen, bietet die NPDI beispielsweise Hilfe bei der Umsetzung an.

Die NPDI-Außenminister trafen sich vor der zweiten NVV-Vorbereitungssitzung am 9. April 2013 in Den Haag und stimmten die Positionen der Gruppe ab. Die Außenminister machten deutlich, dass die Umsetzung des Aktionsplans in allen Bereichen vorangetrieben werden müsse, um das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt zu erreichen. Sie forderten weitere Fortschritte bei Abrüstung, u. a. die Einbeziehung der sog. substrategischen oder taktischen Nuklearwaffen in eine weitere Abrüstungsrunde. Sie verließen ihrer Besorgnis über das iranische Nuklearprogramm Ausdruck und forderten weitere Anstrengungen, um zu verhindern, dass kritische Technologie für gefährliche Zwecke missbraucht wird. Zudem brachte sich die NPDI auf der zweiten NVV-Vorbereitungssitzung mit einer themenübergreifenden Erklärung, sieben Arbeitspapieren zu Einzelfragen und einer von Deutschland organisierten Podiumsdiskussion zur Rolle von Kernwaffen in Sicherheitsdoktrinen ein. Am Rande führte die NPDI Gespräche mit allen relevanten Akteuren, einschließlich der Nuklearwaffenstaaten und der Bewegung der Blockfreien (NAM). Es wurde deutlich, dass sich die Initiative als kompetenter Akteur einen guten Namen gemacht hat.

Japan wird das nächste NPDI-Ministertreffen am 11. und 12. April 2014 in Hiroshima ausrichten.

Link:

www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV_node.html

1.2 Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten

Von entscheidender Bedeutung für den 2010 auf der NVV-Überprüfungskonferenz erzielten Konsens war die Einigung auf Umsetzungsschritte der 1995 verabschiedeten Resolution zum Projekt einer von Kernwaffen und sonstigen massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten. Dies war eine zentrale Forderung der arabischen Staaten bei der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, auf der die unbefristete Gültigkeit des NVV beschlossen wurde. An einer vom VN-Generalsekretär sowie den NVV-Depositarstaaten USA, Russland und Großbritannien 2012 in Helsinki zu organisierenden Konferenz sollten alle Staaten der Region teilnehmen. Zum Vermittler wurde der finnische Diplomat Jaako Laajava bestellt. Ende 2012 wurde die Konferenz ohne Nennung eines neuen Termins wegen der angespannten Sicherheitslage im Nahen Osten verschoben.

Die Verschiebung der Konferenz wurde von den Staaten der Arabischen Liga, Iran und der Bewegung der Blockfreien (NAM) scharf kritisiert. Wenig überraschend war die Konferenz eines der beherrschenden Themen der zweiten NVV-Vorbereitungssitzung am 9. April 2013. Die Arabische Liga stellte eine Reihe teils schwer erfüllbarer Bedingungen. Sie forderte die Ausrichtung der Konferenz unter dem Dach der Vereinten Nationen sowie die frühzeitige Selbstverpflichtung aller relevanten Staaten zur Teilnahme. Vermittler Laajava setzt seine Bemühungen fort, mit den Staaten der Region und den Depositarstaaten Konsens über die Details des Konferenzablaufs zu erzielen, etwa die Agenda sowie Verfahrensregeln.

Die Bundesregierung unterstützt, ebenso wie die EU und die NPDI, die Arbeit des Vermittlers, der auch auf dem Außenministertreffen der NPDI im April 2013 zu Gast war. Sie bedauert die Verschiebung und appelliert an alle teilnehmenden Staaten, sich kompromissbereit zu zeigen und in einen konstruktiven Dialog einzutreten. Die Konferenz sollte der Beginn eines Prozesses sein, der zu mehr Vertrauen und Sicherheit in der Region führt.

2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT) hat den weltweiten Verzicht auf Versuchsexplosionen von Kernwaffen und dessen umfassende Verifikation zum Ziel. Das Testverbot soll die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Bestände und die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung von Kernwaffen hindern. Im System der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung ist der CTBT eine wichtige Ergänzung zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV).

Der CTBT wurde am 24. September 1996 zur Zeichnung aufgelegt – bis Ende 2013 hatten ihn 183 Staaten gezeichnet und 161 ratifiziert. Der Vertrag tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in Annex 2 des Vertrags aufgeführten Staaten ratifiziert haben. Ende 2013 standen noch acht Ratifikationen aus: Ägypten, China, Iran, Israel und USA; zudem Indien, Pakistan und Nordkorea, die den Vertrag bisher auch nicht unterzeichnet haben.

Die Vertragsorganisation des CTBT ist die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation, CTBTO) in Wien, die als internationale Organisation anerkannt ist und bis zum Inkrafttreten des Vertrages auf provisorischer Basis arbeitet. Die CTBTO baut ein weltweites Überwachungssystem zur Einhaltung des Testverbots auf. Ende 2013 umfasste das Überwachungssystem 295 von insgesamt 337 vorgesehenen Messstationen, davon sind 278 zertifiziert. Das System ist in der Lage, weltweit jeden Atomtest nachzuweisen. Alle Unterzeichnerstaaten des Vertrags haben sich verpflichtet, nukleare Testmoratorien einzuhalten. Sie sind Mitglieder der Vertragsorganisation CTBTO, darunter auch die Kernwaffenstaaten China und USA.

In den USA stößt die von der Regierung beabsichtigte Ratifikation unverändert auf Widerstand im Kongress. Die amerikanische Regierung unterstützt die CTBTO bereits jetzt und trägt als größter Beitragszahler der Organisation zum Aufbau des internationalen Überwachungssystems bei.

Die Bundesregierung weist bei bilateralen Treffen mit Vertretern relevanter Staaten immer wieder auf die entscheidende Bedeutung des Vertrags und seines baldigen Inkrafttretens für das internationale Nichtverbreitungsregime hin.

Der CTBT sieht für die Überprüfung des Testverbots ein weltweites internationales Überwachungssystem (International Monitoring System, IMS) vor. Dabei werden mit Hilfe der vier Messmethoden Seismologie, Infraschall, Hydroakustik sowie Radionuklid- und Edelgasmessung Daten gewonnen und im internationalen Datenzentrum der CTBTO in Wien ausgewertet. Das Überwachungssystem ist bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische Nukleardetonationen weltweit sicher nachzuweisen. 2013 stieg die Zahl der aufgebauten Messstationen auf 295 (2012: 287), davon zertifizierten sich 278 (2012: 273). Damit sind über 87 Prozent des vorgesehenen weltweiten Netzes von 337 Messstationen bereits aufgebaut. Das Überwachungssystem hat die Atomtests in Nordkorea 2006 und 2009 nachgewiesen sowie wertvolle Daten nach dem Reaktorunfall in Fukushima (Japan) im März 2011 geliefert. Bei der Aufdeckung und Analyse des nordkoreanischen Atomtests im Februar 2013 hat es ebenfalls eine entscheidende Rolle gespielt.

Der CTBT ermöglicht nach Inkrafttreten auch sog. Vor-Ort-Inspektionen in den Vertragsstaaten. Diese Inspektionen werden von der CTBTO bereits heute regelmäßig geübt. Die nächste Feldübung, an der auch drei deutsche Experten teilnehmen werden, ist für November 2014 in Jordanien geplant. Als engagierter Unterstützer des CTBT wurde Deutschland im Mai 2013 in die sog. Gruppe der Freunde des CTBT aufgenommen, der neben Deutschland die CTBT-Vertragsstaaten Australien, Finnland, Kanada, Japan und die Niederlande angehören. Die Gruppe bereitet in erster Linie das alle zwei Jahre stattfindende informelle Treffen der Außenminister der CTBT-Vertragsstaaten vor, zuletzt im September 2012 am Rande der VN-Generalversammlung in New York. Das nächste informelle Treffen der Außenminister findet im Herbst 2014 statt.

Mit rund 7,5 Mio. Euro leistet Deutschland, nach den USA und Japan, den drittgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO. Deutschland beteiligt sich zudem am internationalen Überwachungssystem mit insgesamt fünf Messstationen: zwei seismische und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie eine Radionuklidstation des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS). Bei Vor-Ort-Inspektionen bringt Deutschland Fachkenntnisse der BGR und des BfS sowie der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik sowie des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) ein.

Links:

www.ctbto.org

www.bgr.bund.de

www.bfs.de

3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) zielen auf die Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region durch die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet. Damit gehen Verträge über KWFZ in Zielrichtung und Umfang über den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien weder Kernwaffen einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. negative Sicherheitsgarantien). KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und in der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

KWFZ sind grundsätzlich eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime und werden von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt.

Das Zusatzprotokoll über negative Sicherheitsgarantien zum Bangkok-Vertrag wurde von den Kernwaffenstaaten aus völkerrechtlichen und sicherheitspolitischen Bedenken bisher nicht unterzeichnet, obwohl sich die Mitglieder des Bangkok-Vertrages und die Kernwaffenstaaten bereits 2011 grundsätzlich einigten. Hauptstreitpunkt sind Fragen der Anwendbarkeit auf die exklusive Wirtschaftszone der Vertragsstaaten. Vorbehalte der USA,

Frankreichs und Großbritanniens gegen Bestimmungen des Vertrags von Semipalatinsk bestehen fort. Deshalb ruft die Bundesregierung alle beteiligten Parteien auf, ihre Bemühungen um Zonen, die mit vollen Sicherheitsgarantien ausgestattet werden, fortzusetzen.

Die ursprünglich für 2012 geplante Konferenz zu Fragen einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten wurde verschoben (vgl. Kap. I.1.2.). Die Bundesregierung hofft, dass die Konferenz 2014 ausgerichtet werden kann. Die Einrichtung einer solchen Zone wirft aber viele schwierige Fragen auf und setzt vertrauensvolle Beziehungen zwischen den regionalen Parteien voraus.

4. New-START und weitere US-russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle (SORT, INF)

Der New-START-Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme ist seit 2011 in Kraft und verpflichtet die USA und Russland, die Zahl der einsatzbereit gehaltenen strategischen nuklearen Gefechtsköpfe bis 2018 auf 1.550 und die Zahl der Trägersysteme auf maximal 800, darunter 100 als strategische Reserve, zu reduzieren. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird von New-START nicht limitiert. Als Träger sind strategische Raketen mit Reichweiten über 5.550 km, U-Boot-gestützte Raketen sowie strategische Bomber definiert. Es bleibt den Vertragsparteien erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Kernwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, diese zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Bei der Ratifikation von New-START haben sich die USA und Russland prinzipiell zu weiterer nuklearer Abrüstung bekannt. Unterschiedliche Interpretationen gibt es allerdings hinsichtlich der Einbeziehung nicht-nuklearer strategischer Systeme. Während die Resolution des US-Senats zu New-START feststellt, dass mögliche künftige konventionelle strategische Waffensysteme (Prompt Global Strike) nicht New-START unterliegen und der Vertrag die Entwicklung einer Raketenabwehr nicht beschränkt, wird im russischen Begleitgesetz zu New-START die Ausübung des Rücktrittsrechts angekündigt, wenn die USA ein Raketenabwehrsystem stationieren, das „die Wirksamkeit der strategischen Nuklearkräfte Russlands wesentlich verringert“. New-START löste den sog. Moskauer Vertrag (Strategic Offensive Reduction Treaty, SORT) über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen ab. SORT enthielt keine dem START-I-Vertrag vergleichbaren Verifikationsbestimmungen. Der START-I-Vertrag von 1994 verpflichtete die USA und Russland zur Begrenzung ihres strategischen Nukleararsenals auf 6.000 Gefechtsköpfe sowie auf 1.600 strategische Offensivträgerwaffen. Darüber hinaus enthielt START-I umfangreiche Bestimmungen zur Verifikation.

Der INF-Vertrag von 1987 (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty, INF) verpflichtet u. a. die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5.500 km, was 1991 erreicht wurde. USA und Russland haben sich im Oktober 2007 im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung und in ihrer gemeinsamen Gipfelerklärung von Sotschi vom 5. / 6. April 2008 für die Multilateralisierung des INF eingesetzt.

Durch New-START konnte die gegenseitige Kontrolle der US-amerikanischen und russischen Nukleararsenale wieder aufgenommen werden und damit die seit Auslaufen des START-I-Vertrags am 5. Dezember 2009 bestehende Verifikationslücke geschlossen werden. Gegenseitige Verifikationsbesuche und ein regelmäßiger Datenaustausch werden vereinbarungsgemäß und nach Aussage der Vertragspartner erfolgreich im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt. Es sind bis zu 18 Verifikationsbesuche im Jahr vorgesehen. Gemäß den veröffentlichten Zahlen über den halbjährlichen Datenaustausch verfügten die USA zum 1. September 2013 über 809 dislozierte Trägersysteme (1.015 inklusive Reserve) und Russland über 473 (894 inklusive Reserve). Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug 1.688 (USA) bzw. 1.400 (Russland). Im Vorjahreszeitraum verfügten die USA zum 1. September 2012 über 806 (1034 mit Reserve) und Russland über 491 (884 mit Reserve) dislozierte Trägersysteme. Die dislozierten Sprengköpfe betragen bei den USA 1.722, bei Russland 1.499.

Die Ratifizierungsresolution des US-Senats vom Dezember 2010 fordert die US-Regierung auf, Verhandlungen mit Russland zu substrategischen Nuklearwaffen binnen Jahresfrist und nach Konsultationen mit NATO-Partnern aufzunehmen. Aufgrund der ablehnenden russischen Haltung ist es jedoch bisher nicht zum Beginn von Verhandlungen gekommen. Russland macht weitere Schritte von Entwicklungen im strategischen Kontext abhängig: von Fortschritten beim Aufbau einer US/NATO-Raketenabwehr, der Entwicklung von strategischen

nicht-nuklearen Offensivwaffen (Prompt Global Strike), der konventionellen Rüstungskontrolle und bei welt-
raumgestützten Waffensystemen.

Für weitere Fortschritte in der nuklearen Abrüstung ist ein Nachfolgeprozess zu New-START zwischen den
USA und Russland unerlässlich. Präsident Obama hat am 19. Juni 2013 in seiner Rede am Brandenburger Tor
vorgeschlagen, im Einvernehmen mit Russland die strategischen Nuklearsprengköpfe um bis zu einem Drittel zu
reduzieren. Präsident Obama hat auch die Einbeziehung der nichtstrategischen Nuklearwaffen in weitere rezip-
roke Abrüstungsschritte mit Russland und im Konsens mit den NATO-Alliierten gefordert und damit die Be-
schlusslage des NATO-Gipfels von Chicago im Mai 2012 bestätigt. Russland hat diesen Vorschlag bislang nicht
angenommen. Russland forderte die Einbeziehung der anderen Nuklearwaffenstaaten in eine neue Abrüstungs-
runde und verwies auf seine bekannten Bedenken hinsichtlich der angeblichen Beeinträchtigung des strategi-
schen Gleichgewichts zu seinen Lasten.

Die Bundesregierung hat Präsident Obamas Vorstoß ausdrücklich begrüßt. Sie wirbt für weitere Abrüstungs-
schritte und setzt sich mit Nachdruck für die Einbeziehung nichtstrategischer Nuklearwaffen in den New-
START-Folgeprozess ein. Der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrol-
le hat in diesem Zusammenhang intensive Konsultationen mit Russland und den USA geführt. Auf deutsche
Initiative fand 2013 erstmals ein trilaterales Treffen der deutschen, polnischen und russischen Abrüstungsdirek-
toren in Berlin statt, bei dem wichtige abrüstungspolitische Fragen wie auch die nichtstrategischen Nuklearwaf-
fen thematisiert wurden. Die Bundesregierung setzt sich auch im NATO-Rahmen für die Unterstützung weiterer
Abrüstungsvereinbarungen zwischen den USA und Russland ein.

Link:

www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm

5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das Übereinkommen über das umfassende Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologi-
scher (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ)
vom 10. April 1972 trat am 26. März 1975 in Kraft. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei.
Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zur Verifikation der Einhaltung des BWÜ sind 2001 gescheitert.
Danach wurde ein sog. intersessioneller Prozess (ISP) zur Überbrückung der Zeiten zwischen den Überprü-
fungskonferenzen mit je einem Experten- und einem Vertragsstaatentreffen pro Jahr sowie, im Jahr 2006,
die Etablierung einer Implementierungsunterstützungseinheit (Implementation Support Unit, ISU) bei den
Vereinten Nationen in Genf vereinbart. Seit 1987 tauschen die Staaten vertrauensbildende Meldungen
(VBM) über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die
nationalen B-Schutzprogramme aus. Daran beteiligen sich jedoch jährlich weniger als 40 Prozent der Ver-
tragsstaaten, die Beteiligung hat 2013 gegenüber dem Vorjahr sogar bedauerlicherweise abgenommen.

Dem BWÜ gehören 170 Staaten an. Zuletzt beigetreten sind Burundi und die Marshallinseln. Bei den 26
Nicht-Vertragsstaaten handelt es sich v. a. um Staaten in Afrika, im Pazifik und im Nahen Osten, davon
haben zehn Staaten das BWÜ unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Im intersessionellen Prozess gab es
im Berichtszeitraum 2013 zwar Initiativen einzelner Mitgliedstaaten, die v. a. die bessere Einhaltung des
BWÜ betreffen, jedoch keine wesentlichen Entwicklungen mit Blick auf die 2016 anstehende Überprü-
fungskonferenz. Seit der siebten Überprüfungskonferenz 2011 haben weiterhin einige Vertragsstaaten, v. a.
aus den Reihen der Bewegung der Blockfreien (NAM), den Versuch betrieben, das BWÜ zunehmend stär-
ker als Instrument zur Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und des Wissenstran-
sfers zu deuten. Dieses geschieht unter Verweis auf Art. X der Konvention, der internationale Kooperation
zur Implementierung des BWÜ behandelt. Weiterhin lehnt v. a. die Bewegung der Blockfreien die auch von
der Bundesregierung unterstützte Forderung ab, dass die Experten- und Vertragsstaatentreffen Entsch-
eidungsbefugnisse erhalten. Der intersessionelle Prozess, der seit 2003 durchgeführt wird, kann insgesamt
dennoch als konstruktiver Beitrag zum BWÜ gewertet werden. 2013 wurden die von 2012 bis 2015 laufen-
den Themen „Zusammenarbeit und Hilfestellung“, „Überprüfung in den BWÜ-bezogenen Bereichen von
Wissenschaft und Technologie“ und „Stärkung der nationalen Implementierung“ behandelt. Zusätzlich
wurden die für 2012 und 2013 angesetzten Themen „Stärkere Beteiligung an Vertrauensbildenden Maß-
nahmen“ und „Unterstützung für Staaten aufgrund einer BWÜ-Verletzung (Art. VII des BWÜ)“ erörtert.

An dem vom 12. bis 16. August 2013 stattfindenden Expertentreffen haben 83 der 170 Mitgliedstaaten unter ungarischem Vorsitz teilgenommen. Die Bundesregierung hat das Treffen u. a. durch zwei Fachvorträge des Robert-Koch-Institutes und die Präsentation des in 2013 begonnenen Programms zur Biosicherheit (vgl. Kap. IV.7) substantiell mitgestaltet. Um die weltweite Geltung des BWÜ voranzutreiben, hat Deutschland die Teilnahme von Regierungsvertretern aus Myanmar, das das BWÜ bereits unterzeichnet hat und seine Ratifizierung beabsichtigt, gefördert.

Erfreulicherweise verlief der intersessionelle Prozess 2013 weniger kontrovers als in früheren Jahren. Der im Rahmen der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verabschiedete Ratsbeschluss zur Unterstützung des BWÜ hat sich schwerpunktmäßig die Universalität und verbesserte nationale Implementierung des BWÜ, sowie die Unterstützung bei der Erstellung vertrauensbildender Meldungen zum Ziel gesetzt.

Zum 6. November 2013 hatten 57 Mitgliedstaaten vertrauensbildende Meldungen abgegeben, 66 weniger als im Vorjahr. Als Transparenzmaßnahme hat Deutschland, wie 20 weitere Staaten, seine Meldungen im Internet veröffentlicht (2012 taten dies noch 22 Staaten). Die EU-Mitgliedstaaten hatten sich im Rahmen eines Aktionsplans u. a. zur Abgabe der vertrauensbildenden Meldungen verpflichtet. Ein weiterer Bestandteil dieses Aktionsplans ist die Unterstützung des VN-Generalsekretärs bei der Untersuchung vermuteter Biowaffeneinsätze. Deutschland leistet mit einer laufend aktualisierten Liste deutscher Laboratorien und Experten einen sichtbaren Beitrag zu einer Stärkung dieses sog. Generalsekretärs-Mechanismus. Deutschland hat zudem beim Vertragsstaatentreffen der BWÜ-Mitgliedstaaten im Dezember 2013 eine Begleitveranstaltung (sog. „side-event“) zum Mechanismus ausgerichtet. Dabei wurde auf zwei Ereignisse 2014 (Workshop im Januar und geplante umfangreiche Übung im November) hingewiesen, die das Robert Koch-Institut mit Finanzierung des Auswärtigen Amts durchführt. Die deutschen Unterstützungsmaßnahmen dienen dazu, den Mechanismus vorzubereiten und mit Berücksichtigung eines neuen Team-orientierten Ansatzes zu verbessern.

Links:

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:302:0029:0036:EN:PDF

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:106:0017:0023:EN:PDF

www.unog.ch/bwc

www.opbw.org

www.fao.org

6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) hat mit 190 Vertragsstaaten fast universelle Geltung erreicht. Das CWÜ verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Es verpflichtet alle Vertragsstaaten, ihre chemischen Waffen sowie Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Waffen vollständig unter internationaler Kontrolle zu vernichten und beschränkt die Herstellung und Verwendung bestimmter Chemikalien, die zur Herstellung chemischer Waffen verwendet werden könnten. Das CWÜ ist der einzige multilaterale Abrüstungsvertrag, der die Vernichtung einer ganzen Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter internationaler Kontrolle vorsieht.

Mit Inkrafttreten des CWÜ 1997 haben die Vertragsstaaten die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag eingerichtet, um die Durchsetzung und Einhaltung des CWÜ zu überwachen. Die OVCW überprüft die Vernichtung chemischer Waffen sowie Einrichtungen zu ihrer Herstellung und verifiziert Angaben der chemischen Industrie zu meldepflichtigen Chemikalien. Zudem fördert die OVCW die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie und unterstützt die Vertragsstaaten bei der nationalen Umsetzung des CWÜ. Mehr als die Hälfte der Vertragsstaaten haben das CWÜ noch nicht oder nicht in vollem Umfang in nationale Regelungen umgesetzt. 2013 erhielt die OVCW den Friedensnobelpreis für ihren „umfassenden Einsatz für die Vernichtung von Chemiewaffen“.

Seit Inkrafttreten des CWÜ wurden bis Ende Oktober 2013 von über 70.000 Tonnen aller deklarierten Chemiewaffen der Kategorie 1 (als Kampfstoffe einzustufende Chemikalien nach Liste 1 des CWÜ und damit befüllte

Munition) etwa 81 Prozent vernichtet. Von den Chemiewaffen der Kategorie 2 (Vorläufersubstanzen von Kampfstoffen und damit befüllte Munition) wurden über 45 Prozent vernichtet. Die Vernichtung von Chemiewaffen der Kategorie 3 (nicht befüllte Munition) ist weitgehend abgeschlossen.

Drei Staaten (USA, Russland, Libyen) haben die Frist für die vollständige Vernichtung ihrer Bestände (29. April 2012) nicht einhalten können. Bis Ende Oktober 2013 hatten die USA etwa 90 Prozent (wie im Vorjahr), Russland über 77 Prozent (Vorjahr: 69 Prozent) und Libyen etwa 85 Prozent (Vorjahr: 51 Prozent) ihrer Bestände an Chemiewaffen der Kategorie 1 vernichtet. Die USA haben als Datum der vollständigen Vernichtung das Jahr 2023, Russland das Jahr 2015 und Libyen das Jahr 2016 angegeben. Hauptursachen für die Verzögerungen in den USA und Russland sind technische und administrative Probleme bei Bau und Betrieb der Vernichtungsanlagen, im Falle Libyens vor allem der innere bewaffnete Konflikt 2011 und das Auffinden bisher nicht gemeldeter Chemiewaffen. Alle drei Staaten haben bisher alle von der OVCW im Dezember 2011 beschlossenen Berichts- und Transparenzpflichten erfüllt. Irak wurde erst 2009 Vertragsstaat und hat mit der Vernichtung seiner geringen Restbestände an Chemiewaffen bisher nicht begonnen.

Ein Meilenstein zur universellen Geltung des CWÜ war der Beitritt Syriens als Chemiewaffen-Besitzer-Staat am 14. September 2013 (seit 14. Oktober 2013 in Kraft). Ende Oktober 2013 meldete Syrien seine Chemiewaffen-Bestände und -Einrichtungen an die OVCW, worauf diese am 15. November 2013 die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen außerhalb Syriens bis Ende Juni 2014 beschloss (vgl. Kap. I.8.2).

Nachdem 2013 auch Somalia dem CWÜ beitrug, steht der Beitritt von nur noch sechs Staaten aus (Ägypten, Angola, Israel, Myanmar, Nordkorea und Südsudan). Myanmar hat wiederholt seine Bereitschaft zum CWÜ-Beitritt erklärt, während Israel, Angola und Südsudan als Beobachter an der Konferenz der CWÜ-Vertragsstaaten 2013 teilnahmen.

Deutschland besitzt keine Chemiewaffen im Sinne des CWÜ. Bei Bau- und Räumarbeiten werden gelegentlich Chemiewaffen gefunden, die vom Deutschen Reich vor 1945 hergestellt wurden. Sie gelten nach dem CWÜ als „alte chemische Waffen“ und werden nach Meldung an die OVCW von der Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) in Munster zerstört.

Die in der chemischen Industrie regelmäßig durchgeführten Inspektionen der OVCW sollen das Vertrauen in die Maßnahmen zur Nichtverbreitung chemischer Waffen stärken. 2013 fanden in Deutschland 13 routinemäßige Industrie-Inspektionen statt. Deutschland unterstützt die Bemühungen der OVCW bei ihren Aktionsprogrammen zur Verbesserung der nationalen Implementierung und zur Universalisierung des CWÜ. Dies geschieht auch im Rahmen des Engagements Deutschlands in der EU. 2013 wurde die EU-Ratsentscheidung zur Unterstützung der OVCW vom März 2012 weiter umgesetzt. Diese Ratsentscheidung umfasst eine Reihe von Projekten zur nationalen Implementierung und zur Förderung der Universalisierung des CWÜ. Mit einem Seminar zu Chemisicherheit und Risikomanagement, das von der Bergischen Universität Wuppertal in Zusammenarbeit mit der OVCW organisiert wurde, leistete Deutschland erneut einen Beitrag zur Kontrolle von Chemikalien in afrikanischen Ländern.

Die Unterstützung der Chemiewaffenvernichtung in Libyen, Russland und Irak gehörte auch 2013 zu den Schwerpunkten deutscher Abrüstungshilfe, die im Rahmen der sog. Globalen Partnerschaft der G8 geleistet wurde. In einem gemeinsamen Projekt haben Deutschland, die USA und Libyen vereinbart, eine Anlage zur Vernichtung der restlichen Chemiewaffen in Libyen zu errichten, mit deren Bau im Dezember 2013 begonnen wurde. Deutschland lieferte dafür eine Anlage zur Rauchgasreinigung, die eine sichere und umweltgerechte Beseitigung der hochgiftigen Chemikalien ermöglicht.

In Russland schloss Deutschland 2013 seine langjährige finanzielle und technische Hilfe zur Chemiewaffenvernichtung durch Lieferung von Komponenten für den Bau einer Vernichtungsanlage in Kisner erfolgreich ab. Deutschland führte 2013 auch die mit Irak vereinbarte Ausstattungs- und Ausbildungshilfe zur Vernichtung seiner restlichen Chemiewaffen durch: Ein Laborcontainer mit Detektions- und Analyseausstattung wurde nach Irak geliefert und irakische Experten in Deutschland geschult. Irak ist dadurch fortan selbst in der Lage, Chemiewaffen aufzuspüren, die in durch Kriegseinwirkung unzugänglich gewordenen Bunkern vermutet werden.

Links:

www.opcw.org

www.ausfuhrkontrolle.info

7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)

Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe militärischer Trägertechnologie, die für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden kann, sind bisher nicht völkerrechtlich geregelt. Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistischer Trägerraketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – schafft regionale Instabilitäten und darüber hinaus Gefahren für die globale Sicherheit.

Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation, HCoC) ist eine völkerrechtlich nicht bindende politische Übereinkunft, die dazu dienen soll, die Weiterverbreitung von ballistischen Raketen als Trägersysteme für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Der HCoC wurde 2002 in Den Haag zur Zeichnung aufgelegt. Bis Ende 2013 sind ihm 136 Staaten beigetreten. Neben den Mitteln der Exportkontrolle ist der HCoC die bisher einzige multilaterale Initiative der Rüstungskontrolle auf dem Gebiet der ballistischen Raketen. Der HCoC enthält die Selbstverpflichtung der Unterzeichnerstaaten, die Weitergabe militärischer Trägertechnologie einzudämmen. Er stellt Grundsätze für den Umgang mit militärischer Trägertechnologie auf und legt Transparenzmaßnahmen zur Vertrauensbildung der Unterzeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören v. a. die Vorankündigung von Raketenstarts und Jahresberichte der Unterzeichnerstaaten. Die Kontaktstelle für den HCoC (Immediate Central Contact, ICC) befindet sich im österreichischen Außenministerium.

Der HCoC kann seine volle Wirksamkeit bisher nicht entfalten, weil der Beitritt einiger wichtiger, über Trägertechnologie verfügbarer Staaten aussteht (u. a. Ägypten, Brasilien, China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und Saudi-Arabien).

Zu den vertrauensbildenden Maßnahmen des HCoC gehört die Vorausmitteilung über beabsichtigte Raketenstarts der Unterzeichnerstaaten (Pre-Launch-Notifications, PLN). Die Anzahl der Vorausmitteilungen ist seit der Wiederaufnahme der PLN-Abgabe durch die USA und Russland 2011 auf einem gleichbleibend hohen Niveau.

Die HCoC-Staaten waren sich auf der zwölften Jahreskonferenz am 30. und 31. Mai 2013 in Wien einig, die Universalisierung des HCoC weiter voranzutreiben. Die Bundesregierung hat sich sowohl im Rahmen der EU als auch im bilateralen Verhältnis zu Nicht-Unterzeichnerstaaten fortwährend für den HCoC eingesetzt und für die Universalisierung des Verhaltenskodexes geworben. An den Jahrestreffen hat sie sich aktiv mit Vorschlägen zur Vertiefung der HCoC-Mechanismen beteiligt.

Link:

www.hcoc.at

8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze

8.1 Iran

Die E3+3-Verhandlungsgruppe, bestehend aus den drei europäischen Staaten Deutschland, Frankreich und Großbritannien sowie den USA, Russland und China, konnte am 23. und 24. November 2013 in Genf erstmals einen Aktionsplan mit Iran vereinbaren, der für die Dauer von sechs Monaten (im Konsens verlängerbar) substanzielle vertrauensbildende Maßnahmen vorsieht. Die Genfer Vereinbarung, die am 20. Januar 2014 in Kraft trat, markiert einen ersten wichtigen Schritt nach zehn Jahren Verhandlungen, des zeitweisen Stillstands und der politischen Konfrontation.

Die Vereinbarung bringt uns dem Ziel, eine atomare Bewaffnung Irans zu verhindern, einen bedeutenden Schritt näher. Der Aktionsplan sieht vor, dass der weitere Ausbau des iranischen Atomprogramms gestoppt wird. Besonders kritische Bereiche sollen eingestellt oder zurückgeführt werden. Iran hat sich verpflichtet, seine 20-prozentige Urananreicherung auszusetzen und seinen Vorrat an 20-prozentigem Material zu verdünnen bzw. ihn weiter in Richtung zivil nutzbaren Brennstoffs zu verarbeiten. Iran hat sich ferner verpflichtet, keine zusätzlichen oder leistungsfähigeren Zentrifugen zur Urananreicherung in Betrieb zu nehmen. Der Ausbau des Plutoniumreaktors in Arak soll faktisch zum Stillstand kommen. Erhöhte Transparenzmaßnahmen, z. B. bis zu tägliche Inspektionen, sollen sicherstellen, dass Iran kein militärisches Nuklearprogramm betreibt.

Im Gegenzug haben die E3+3 Iran Suspendierungen eines begrenzten Teils der US- und EU-Sanktionen in Aussicht gestellt. Danach kann Iran für einen Zeitraum von sechs Monaten einen Anteil von insgesamt 4,2 Mrd. US-Dollar aus eingefrorenen Erlösen seiner Ölverkäufe repatriieren. Außerdem soll der Handel mit Gold und weiteren Edelmetallen, petrochemischen Produkten und im Automobilsektor geöffnet werden. EU-Obergrenzen für genehmigungsfreie Geldtransfers mit Iran-Bezug werden angehoben.

Diese Sanktionen werden suspendiert, nicht aufgehoben. Hielte sich Iran nicht an seine Zusagen, träten diese Sanktionen wieder in Kraft und könnten sogar verschärft werden. Unabhängig davon bleibt der Kernbestand an Sanktionen, nämlich in den Bereichen Öl, Gas und Finanzen, unangetastet.

Die Vereinbarung legt bereits die allgemeinen Parameter für eine umfassende Lösung fest. Als Ergebnis einer abschließenden Regelung kommt ein zwischen den E3+3 und Iran zu vereinbarendes, friedliches Atomprogramm mit klar definierten Beschränkungen und umfassenden Transparenzmaßnahmen in Betracht.

Die in Genf vereinbarten Maßnahmen für einen ersten Schritt müssen zügig umgesetzt werden. Es liegt an Iran, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen. Entscheidend ist eine transparente, überprüfbare Umsetzung der einzelnen Elemente des Abkommens. Allein die Erfolge bei der Umsetzung der Genfer Vereinbarung können das politische Momentum für die Verhandlung einer abschließenden Lösung im Atomstreit verstärken.

8.2 Syrien

Syrien hatte seit den 1970er Jahren ein Chemiewaffenprogramm zur Herstellung der Nervenkampfstoffe Sarin und VX sowie des Hautkampfstoffes Senfgas einschließlich Ausbringungs- und Munitionierungsversuchen aufgebaut. Am 23. Juli 2012 bestätigte die syrische Regierung erstmalig offiziell, Chemiewaffen zu besitzen. Während des bewaffneten Konflikts wurden 2013 chemische Waffen in Syrien eingesetzt.

Am 21. August 2013 kam es in Vororten von Damaskus zum Einsatz des Nervengases Sarin mit vermutlich über 1400 Todesopfern. Der Einsatz von Chemiewaffen in Syrien wurde von der VN-Untersuchungsmission in zwei ausführlichen Berichten vom 16. September und 12. Dezember 2013 bestätigt. Die darin dargestellten Umstände lassen keinen ernsthaften Zweifel daran zu, dass syrische Regierungstruppen für den Chemiewaffenangriff vom 21. August 2013 verantwortlich sind.

Nach dem Chemiewaffeneinsatz verständigten sich die USA und Russland am 14. September 2013 auf die Beseitigung der Chemiewaffen in Syrien bis Ende Juni 2014. Syrien kündigte parallel dazu seinen Beitritt zum Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) an, der zum 14. Oktober 2013 rechtsgültig wurde (vgl. Kap. I.6). Völkerrechtliche Grundlage des Sonderregimes für die beschleunigte Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms ist die VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) sowie die Entscheidung EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) beide vom 27. September 2013. Die Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms ist ein Meilenstein der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen in den letzten Jahren. Bei Nichtbefolgung drohen Syrien Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta. Dafür wäre jedoch eine weitere Resolution des VN-Sicherheitsrats erforderlich. VN und OVCW haben für die Überwachung der Umsetzung der syrischen Verpflichtungen zur Beseitigung seiner Chemiewaffen eine gemeinsame Mission gebildet. Die OVCW ist dabei für Inspektions- und Verifikationsmaßnahmen verantwortlich, Logistik und Sicherung liegen bei den VN.

Am 23. Oktober 2013 übermittelte Syrien fristgerecht die offizielle Erstmeldung über seine Chemiewaffenbestände und Einrichtungen zur Chemiewaffenherstellung nach dem CWÜ an die OVCW. Im Oktober 2013 überprüften OVCW-Inspektoren alle von Syrien gemeldeten Chemiewaffeneinrichtungen. Syrien hat der OVCW den Besitz von etwa 1300 Tonnen chemischer Waffenbestände sowie Chemiewaffeneinrichtungen an 23 Standorten gemeldet. Unter Aufsicht der OVCW hat Syrien fristgemäß alle Chemiewaffen-Herstellungs-, Misch- und Abfüllanlagen zum 1. November 2013 unbrauchbar gemacht. Bis Mitte Dezember 2013 wurde die gesamte unbefüllte Chemiewaffen-Munition zerstört. Alle gegenwärtigen Chemiewaffen-Lagerorte befinden sich unter Kontrolle der syrischen Regierung.

Die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen ist wegen des andauernden bewaffneten Konflikts in Syrien besonders schwierig. Es besteht die Gefahr, dass Kampfstoffe in die Hände von Terroristen gelangen oder dass sie durch Kampfeinwirkungen freigesetzt werden. Daher beschloss die OVCW am 15. November 2013 einen Plan, der den Abtransport der Chemiewaffen zu deren Vernichtung außerhalb Syriens bis Ende Juni 2014 vorsieht. Die Durchführung des Abtransports der Chemiewaffen hängt von der Sicherheitslage, logistischen Herausforde-

rungen und der Kooperationsbereitschaft der syrischen Regierung ab. Die für den 31. Dezember 2013 geplante Verschiffung der syrischen chemischen Kampfstoffe über den Seehafen in Latakia konnte nicht eingehalten werden. Mit weiteren Verzögerungen muss gerechnet werden.

Nachdem die Chemiewaffen, sowie deren chemische Schlüsselkomponenten und Vorläuferprodukte, Syrien verlassen haben, wird ein seegestütztes Neutralisierungsverfahren (Hydrolyse) durchgeführt. Für dieses Verfahren haben die USA die Federführung übernommen. Die Hydrolyse wird auf einem speziell umgerüsteten US-Schiff (MV Cape Ray) stattfinden. Deutschland hat sich bereiterklärt, einen Teil dieser Abfallprodukte, ca. 370 Tonnen, in der Spezialanlage der GEKA (Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH) im niedersächsischen Munster umweltgerecht zu verbrennen. Diese Abfallprodukte sind keine Chemiewaffen und mit herkömmlichem Industrieabfall vergleichbar.

Die übrigen Restbestände, die beim Hydrolyseverfahren auf der MV Cape Ray entstehen, sollen in kommerziellen Abfallentsorgungsanlagen vernichtet werden.

8.3 Nordkorea

Seit dem Austritt Nordkoreas aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) Anfang 2003 bemüht sich die internationale Gemeinschaft, Nordkorea zur Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme zu bewegen. Aus der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates im April 2003 folgte die Einbeziehung der nordkoreanischen Nachbarstaaten, aus der das Format der Sechs-Parteien-Gespräche (China, Japan, Nordkorea, Russland, Republik Korea, USA) hervorging. Deren sog. Gemeinsame Erklärungen konnten bisher jedoch mangels Verifikation nordkoreanischer Angaben zu seinem Nuklearprogramm nicht umgesetzt werden. 2009 brach Nordkorea die Sechs-Parteien-Gespräche ab. Nordkorea verfügt über schätzungsweise 40 kg waffenfähiges Plutonium. 2006, 2009 und 2012 führte Nordkorea drei als „Satellitenstarts“ deklarierte Tests von Interkontinentalraketen durch. Innerhalb kurzer Zeit nach den Rakentests folgten 2006, 2009 und 2013 Atomtests mit jeweils wachsender Sprengkraft. Nordkorea ist nicht Mitglied des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT). Einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex (HCoC) gegen die Proliferation ballistischer Raketen lehnt es unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab. Seit 1987 ist Nordkorea Vertragsstaat des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) und hat zuletzt 1990 eine sog. vertrauensbildende Meldung an das BWÜ-Sekretariat übermittelt. Zwar wird vermutet, dass das Land biologische Waffen entwickelt und produziert, eine Überprüfung ist jedoch aufgrund des fehlenden BWÜ-Verifikationsregimes nicht möglich. Nordkorea ist kein Mitgliedstaat des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ). Bisherige Bemühungen der EU, Nordkorea zum Beitritt zu bewegen, blieben erfolglos. Das nordkoreanische Chemiewaffenprogramm besteht seit den 1950er Jahren. Mengenschätzungen über bisher produzierte Chemiewaffen schwanken stark (zwischen 300 und 5.000 Tonnen).

Nordkorea verweigerte auch 2013 die Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich seines Raketen- und Atomprogramms. Nachdem es am 12. Dezember 2012 erfolgreich eine Interkontinentalrakete testete, führte es am 12. Februar 2013 seinen dritten Nukleartest durch: ein eklatanter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, den die Bundesregierung umgehend und entschieden verurteilt hat. Deutschland hat sich anschließend für eine starke Resolution des VN-Sicherheitsrats sowie weitere Sanktionsverschärfungen, auch durch die EU, eingesetzt. Im März 2013 reagierte der VN-Sicherheitsrat auf den dritten Nukleartest mit Resolution 2094 (2013), die die finanziellen Aktivitäten Nordkoreas stärker einschränkt, sanktionierte Luxusgüter konkret definiert, nordkoreanische Diplomaten unter verschärfte Beobachtung stellt und weitere Sanktionslistungen erleichtert. Damit existieren bisher acht einschlägige VN-Sicherheitsratsresolutionen, die Nordkorea zur Einstellung seines Nuklear- sowie Langstreckenraketenprogramms auffordern [825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013)]. Im EU-Rahmen wurden – auch durch deutsche Beiträge – zusätzliche Personen und Institutionen mit Bezug zu den nordkoreanischen Waffenprogrammen mit Sanktionen belegt.

Die unmittelbar nach Beschluss der Resolution 2094 (2013) im März 2013 folgenden Kriegsdrohungen und Extremrhetorik des nordkoreanischen Regimes sowie die Aufkündigung des Nichtangriffspakts mit der Republik Korea hat die Bundesregierung in aller Schärfe verurteilt. Die Bundesregierung fordert den Beginn substantieller Verhandlungen über das nordkoreanische Raketen- und Atomprogramm. Nordkorea muss diese Programme einstellen, wie es der VN-Sicherheitsrat fordert.

Während der IAEО-Gouverneursratssitzung im Juni 2013 äußerte die IAEО erneut ernsthafte Besorgnis über Fortschritte des nordkoreanischen Nuklearprogramms, wie die Wiederinbetriebnahme der Nuklearanlage in Yongbyon, den Bau eines 100-MW-Leichtwasserreaktors und den Aufbau einer Urananreicherungsanlage sowie über den beschränkten IAEО-Kennntnisstand, u. a. wegen der seit April 2009 ausgesetzten IAEО-Verifikationsaktivitäten und Ausweisung von IAEО-Inspektoren. Die IAEО ruft Nordkorea zur umfassenden Zusammenarbeit auf und unterstreicht ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Verifikationsaktivitäten. Die IAEО-Generalkonferenz verabschiedete im September 2013 erneut eine Resolution, die Nordkorea dazu auffordert, umgehend mit der IAEО zu kooperieren, alle Resolutionen des VN-Sicherheitsrates umzusetzen und die von Nordkorea 2005 in den Sechs-Parteien-Gesprächen getroffenen Zusagen zu erfüllen.

Die Bundesregierung sieht in den Sechs-Parteien-Gesprächen weiterhin das geeignete Format für eine diplomatische Lösung des Nuklearproblems. Deutschland fungierte auch 2013 (wie bereits 2007, 2011 und 2012) als Gastgeber informeller Gespräche zwischen den USA und Nordkorea.

II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

1. Übereinkommen über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM)

Das Übereinkommen über Streumunition, häufig als „Oslo-Übereinkommen“ bezeichnet, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag über ein Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung, des Erwerbs und der Weitergabe von Streumunition. Der Begriff Streumunition bezeichnet konventionelle Munition, hier Bomben, Granaten oder Gefechtsköpfe, die nicht als Ganzes explodieren, sondern eine Vielzahl an kleineren Sprengkörpern (Submunitionen) freisetzen. Typischerweise detoniert ein erheblicher Prozentsatz dieser Submunitionen nicht, sondern verbleibt als Blindgänger vor Ort. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Abkommen, das Teil des humanitären Völkerrechts und des internationalen Rüstungskontrollrechts ist, Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen, zur Beseitigung von Rückständen aus eingesetzter Streumunition sowie zur Unterstützung der Opfer von Streumunition. Die Konvention wurde im Mai 2008 während einer von Norwegen initiierten Konferenz in Dublin ausgehandelt.

Gegenwärtig haben 84 Staaten und der Heilige Stuhl das Abkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Weitere 29 Staaten haben das Abkommen signiert. Die Staaten, die über einen Großteil der Bestände an Streumunition verfügen, darunter die USA, Russland, China, Pakistan und Indien, beteiligten sich nicht am Oslo-Prozess. Im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens wurde von 2004 bis 2011 über ein universelles, die Staaten mit großen Beständen einschließendes Protokoll zu Streumunition (Protokoll VI) verhandelt. Diese Verhandlungen endeten jedoch ohne Ergebnis.

Jedes Jahr finden ein Vertragsstaatentreffen und ein Zwischentreffen, das sog. Intersessional, statt. Das vierte Vertragsstaatentreffen fand vom 9. bis 13. September 2013 in Lusaka statt. Die 113 Vertrags- und Signatarstaaten, internationale Organisationen und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen waren sich in dem Bestreben einig, das Übereinkommen engagiert umzusetzen und seine Universalisierung voranzubringen. Die Konferenz verabschiedete ein Abschlussdokument sowie den sog. Lusaka Fortschrittsbericht über die Entwicklung bei der Umsetzung des Abkommens, einschließlich Anleitungen zur effektiven Hilfeleistung für die Überlebenden von Streumunitionsexplosionen. Zahlreiche Vertragsstaaten, darunter Deutschland, äußerten Besorgnis über Berichte über den Einsatz von Streumunition in Syrien.

Die Bundeswehr hat nie Streumunition eingesetzt, verfügt aber über Bestände, die sukzessive vernichtet werden. Nach dem Übereinkommen muss die Vernichtung bis zum 31. Juli 2018 abgeschlossen sein; die Bundesregierung plant, die Bestände bereits 2015 vernichtet zu haben. 2013 finanzierte die Bundesregierung am Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC in Kroatien ein Regionalseminar zur Implementierung des Übereinkommens über Streumunition. Sie unterstützte Streumunitionsvernichtung in Georgien und Mazedonien. Im Rahmen der Projektförderung des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens unterstützte die Bundesregierung 2013 21 Länder bei der Beseitigung von Kampfmittelkontaminationen. Für die Unterstützung der Opfer stellte sie ebenfalls Mittel bereit.

Link:

www.clusterconvention.org

2. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung

Das am 1. März 1999 in Kraft getretene sog. Ottawa-Übereinkommen ist das maßgebende Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen (APM) und damit zugleich ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor: ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer sowie Lagerung aller Arten von Antipersonenminen, die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren, die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren (wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann), die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung der Bevölkerung über Minengefährdung, Opferfürsorge und ein glaubwürdiges Verifikationsregime. Gegenwärtig haben 161 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten, darunter auch alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Damit haben sich knapp 80 Prozent der VN-Staaten zur Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens verpflichtet. Jedoch sind die USA, Russland, China, Indien, Pakistan und andere Staaten mit großen Beständen an Antipersonenminen dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig. Die Umsetzung des Übereinkommens verläuft insgesamt erfolgreich. Dies kommt insbesondere durch die sinkenden Opferzahlen zum Ausdruck. Darüber hinaus ist der Handel mit Antipersonenminen praktisch zum Erliegen gekommen. Mehr als 47 Millionen Antipersonenminen in Lagerbeständen sind seit Beginn der Verhandlungen zum Übereinkommen vernichtet worden; 89 von 95 Vertragsstaaten, die zuvor Antipersonenminen besaßen, darunter Deutschland, haben ihre Einsatzbestände vollständig zerstört.

Das 13. Vertragsstaatentreffen des sog. Ottawa-Übereinkommens fand vom 2. bis 5. Dezember 2013 in Genf statt. Dort verurteilten mehrere Vertragsstaaten den Einsatz von Antipersonenminen im Jemen 2011. Jemen unterrichtete die Vertragsstaaten über seine Absicht, eine Untersuchungskommission einzusetzen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Zurzeit sind noch immer 57 Staaten (darunter 30 Mitgliedstaaten des Ottawa-Übereinkommens) von Minen betroffen. Deutschland setzt sich international für Fortschritte ein und unterstützt derzeit 21 Staaten beim Minen- und Kampfmittelräumen. So wurde die Ukraine 2013 von der Bundesregierung finanziell bei der Zerstörung eines Teils ihrer Antipersonenminen-Lagerbestände unterstützt. Neben der Ukraine müssen noch fünf weitere Länder ihre Lagerbestände vernichten. Am Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC in Kroatien war Deutschland 2013 Sponsor eines Regionalseminars zur Implementierung des Ottawa-Übereinkommens. Die Bundesregierung finanzierte außerdem die Ausstellung „Für eine minenfreie Welt“ der International Campaign to Ban Landmines (ICBL), die 2013 in den Räumlichkeiten der VN in New York und Genf gezeigt wurde.

Link:

www.apminebanconvention.org

3. Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen und leichte Waffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart. Sie verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften und hemmen Entwicklung. Deutsche Sicherheitsinteressen sind dadurch vielfältig berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen von Zivilisten preiswert, teilweise legal, aber v. a. auch illegal, erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher auch außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Es wird davon ausgegangen, dass über 600 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren weltweit im Umlauf sind. Schätzungen gehen von jährlich mehreren Hunderttausend Opfern durch den Gebrauch von Kleinwaffen aus. In den internen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde die große Mehrzahl der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. Eine noch größere Opferzahl ist durch den illegalen Gebrauch von Kleinwaffen in Auseinandersetzungen im Bereich der Kriminalität, (Jugend-)Banden, häusliche Gewalt, organisierte Kriminalität etc. zu verzeichnen. Der Weltentwicklungsbericht 2011 der Weltbank zu Konflikten, Sicherheit und Entwicklung bestätigt die verheerende Rolle von Kleinwaffen in der Eskalation von Konflikten und ihre hemmende Wirkung auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Entwicklungsländern. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden, Konflikte wieder aufflammen lassen und zur Destabi-

lisierung von Gesellschaften und Staaten führen. Von anderen leichten Waffen, wie schultergestützten Flugabwehrsystemen (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS), geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz weltweit eine erhebliche Gefahr aus. Die Kontrolle der Kleinwaffen und leichten Waffen ist ein wesentliches Element von Krisenprävention und Friedenskonsolidierung, die die deutsche Entwicklungszusammenarbeit flankiert.

Die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen¹ (Small Arms and Light Weapons, SALW) einschließlich ihrer Munition ist seit Jahren ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Dabei steht sowohl die Post-Konflikt-Stabilisierung als auch die Verhinderung von Waffenverbreitung als präventive Sicherheitspolitik im Vordergrund.

Die Bundesregierung setzt sich sowohl im Rahmen internationaler Organisationen wie den VN, der OSZE und der EU als auch bilateral mit konkreten Projekten für eine verbesserte Kleinwaffenkontrolle ein. Regionale Schwerpunkte für die Projektarbeit der Bundesregierung waren 2013 Krisenregionen in Afrika und dem Mittelmeerraum. Aufgrund der besonderen Gefahren für die Sicherheit des internationalen Luftverkehrs konzentriert sich die Bundesregierung besonders auf die Sicherung schultergestützter Flugabwehrraketen.

Das Auswärtige Amt tauscht sich seit 2004 regelmäßig mit Vertretern des Deutschen Bundestages, der Bundesministerien sowie von interessierten Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des sog. Kleinwaffengesprächskreis aus.

Vereinte Nationen

Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects) verabschiedete im Juli 2001 das sog. Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen (UN Programme of Action, UNPoA). Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle, ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen und bis heute das maßgebliche internationale Dokument der Kleinwaffenkontrolle. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit.

Nach der erfolgreich abgeschlossenen zweiten Überprüfungskonferenz zum Kleinwaffenaktionsprogramm (27. August bis 7. September 2012) wurden 2013 die Ergebnisse der Konferenz aufgegriffen und erste Vorbereitungen für das fünfte zweijährliche Staatentreffen (Fifth Biennial Meeting of States, BMS 5) im Juni 2014 getroffen. Ein wesentliches Ergebnis der Überprüfungskonferenz war der Beschluss, technologische Innovationen für die Weiterentwicklung der Nachverfolgung zu nutzen. Eine internationale Konferenz im Auswärtigen Amt über die Nutzung intelligenter Technologien für die Kleinwaffenkontrolle im Juni 2013 wurde vor diesem Hintergrund von den VN als Auftaktveranstaltung für die Präsentation des ersten Berichts des VN-Generalsekretärs zum Potenzial neuer Technologien für die Nachverfolgung genutzt. Der Bericht wird voraussichtlich im April 2014 veröffentlicht und in das fünfte zweijährliche Staatentreffen eingebracht. Die Bundesregierung ist besonders engagiert, den von den VN entwickelten International Small Arms Control Standards (ISACS), ein umfangreiches Kompendium zur Kleinwaffenkontrolle, zur weiteren Verbreitung und Geltung zu verhelfen. Nachdem die ISACS im Rahmen der zweiten Überprüfungskonferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms vorgestellt worden sind, förderte das Auswärtige Amt die Entwicklung eines Software-Instruments zur leichteren Handhabung und Nutzung dieser neuen und umfassenden Standards durch interessierte Staaten.

Im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung war Deutschland erneut Einbringer der VN-Resolutionen zur Problematik von Überschussmunition (zusammen mit Frankreich) und zum Transparenzinstrument zu Militärausgaben (zusammen mit Rumänien), die mit einer großen Zahl von Miteinbringer-Staaten im Konsens verabschiedet werden konnten.

¹ Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte bestimmt sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Flugabwehrraketensysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Lagerverwaltung und konventionelle Munition

Eines der Hauptthemen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms ist die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen. Dieser Schwerpunkt spiegelt sich auch in der Projektarbeit des Auswärtigen Amtes 2013 wider (vgl. Kap. II.7). Deutschland bereitet zusammen mit Partnern eine Initiative für Nordafrika und die Sahelzone vor, die die Sicherung staatlicher Bestände von Waffen und Munition voranbringen soll. Hierzu ist im Frühsommer 2014 eine Regionalkonferenz mit Geberstaaten und den Staaten der Region geplant.

Deutschland ist Mitglied der Multinational Small Arms and Ammunition Group (MSAG), einem Gremium gleichgesinnter Staaten, die sich zu Fragen der verbesserten Lagerhaltung von Waffen und Munition austauschen.

Markieren und Nachverfolgen

Im Juni 2005 wurde das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen (International Tracing Instrument, ITI) unter aktiver deutscher Beteiligung angenommen. Darin verpflichten sich die Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Diese Thematik hat durch die zweite Überprüfungskonferenz zusätzlichen Schub erhalten. Eine vom Auswärtigen Amt im Juni 2013 durchgeführte internationale Konferenz fokussierte sich auf die Nutzung neuer Technologien für sicherere und nachhaltigere Markierung. Dieses Thema wird die Bundesregierung insbesondere im Rahmen der BMS 5 weiterverfolgen.

Darüber hinaus hat Deutschland mit der Einführung eines nationalen Waffenregisters im Januar 2013 einen erheblichen Schritt bei der Verbesserung von Registrierung und Datenverwaltung bei privaten Feuerwaffen getan. Deutschland hat damit die EU-Richtlinie 2008/51/EG um zwei Jahre vorfristig erfüllt.

Europäische Union

Im Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die EU-Kleinwaffenstrategie, die politische sowie finanzielle EU-Instrumente bündelt und damit eine koordinierte und kohärente EU-Kleinwaffenpolitik ermöglicht. Ein Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Kleinwaffenstrategie erscheint halbjährlich (vgl. Kap. III.2).

Die Verhandlung und Verabschiedung des internationalen Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) hat die Arbeit der EU 2013 besonders geprägt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie 2013 eine Ratsentscheidung zur Unterstützung Libyens bei der Lagerhaltung von Waffen und Munition getroffen. Bei dem Projekt handelt es sich um die Ko-Finanzierung eines bilateralen Projekts der Bundesregierung, das von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzt wird. Der deutsche Beitrag konzentriert sich dabei auf den Kapazitätsausbau libyscher Behörden im Sicherheitssektor. Eine weitere Ratsentscheidung, die 2013 vorbereitet wurde, sieht die Schaffung einer globalen Datenbank für bekannt gewordene illegale Waffengeschäfte vor, um die internationale Nachverfolgung illegaler Waffen zu erleichtern und den Druck auf Staaten zur effektiven Exportkontrolle zu erhöhen.

OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verabschiedet. Es stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz bezüglich Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch, dem sog. Best Practice Guide, zusammengefasst, das 2006 um die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen (MANPADS) ergänzt wurde. 2008 veröffentlichte die OSZE das sog. Handbook of Best Practices zu Munitionsfragen, zu dem Deutschland aktiv beigetragen hat. Die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit ist in der OSZE einmalig. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen.

2010 hatte das Forum für Sicherheitskooperation im Auftrag des 16. OSZE-Ministerrats einen Aktionsplan verabschiedet, um die Umsetzung des OSZE-Dokuments zu Kleinwaffen weiter zu verbessern. Die OSZE hat im Mai 2012 eine Konferenz zum OSZE-Kleinwaffenaktionsplan dazu genutzt, ihre Ziele zu bekräftigen und die Überprüfungs-konferenz zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm vorzubereiten. Im Mai 2013 förderte Deutschland eine Konferenz zu Markierung und Nachverfolgung von Kleinwaffen (eTRACE) in Wien finanziell und beteiligte sich durch Präsentation seiner Erfahrungen mit der Einführung eines nationalen Waffenregisters. Mit der Zerstörung von Napalm-Puder aus Serbien und Streumunition in Montenegro beteiligte sich Deutschland an von der OSZE identifizierten Projekten der konventionellen Abrüstung in Südosteuropa.

Bilaterales Engagement der Bundesregierung

Deutschland hat sich auch 2013 bilateral vielfältig im Kleinwaffenbereich engagiert. Aufgrund der politischen Entwicklungen in Libyen sowie den Krisenregionen in Nordafrika und Nahost war die Bekämpfung der Waffenproliferation dort prioritär. Dabei trug Deutschland maßgeblich zu einer stärkeren Abstimmung der Projekte zwischen den USA, der EU und den VN bei. Schwerpunkte der Projektarbeit 2013 waren Verwaltung und Sicherung öffentlicher Lagerbestände von Waffen und Munition in Subsahara-Afrika, Nordafrika (v. a. Libyen) und Osteuropa. Das Auswärtige Amt finanzierte Beratungsprojekte und führte in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Verifikation der Bundeswehr (ZVBw) mehrere Kurse für afrikanische Offiziere am International Peace Support Training Center (IPSTC) in Nairobi durch (vgl. Kap. II.7). Weitere Projekte waren die Vernichtung überschüssiger Waffen und Munition in Afghanistan und Burundi. Zudem wurden mit Libyen und Côte d’Ivoire (vgl. Kap. II.7) mehrjährige Programme zur Kleinwaffenkontrolle aufgelegt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung nimmt darüber hinaus am International Network of Conflict and Fragility (INCAF) des Ausschusses für Entwicklung der OECD (Development Assistance Committee, DAC) teil und berücksichtigt dort Aspekte des sog. AVR (Armed Violence Reduction) Ansatzes. Das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beauftragte Sektorprogramm „Frieden und Sicherheit“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt zudem die Umsetzung des AVR-Ansatzes in der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

4. VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, CCW)

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene VN-Waffenübereinkommen² hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, d. h. nicht zwischen Zivilisten und zivilen Objekten einerseits und militärischen Zielen andererseits unterscheiden können, in bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, die Konfliktparteien in der Wahl der Kriegsführungsmittel beschränken und zur Berücksichtigung humanitärer Aspekte beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen verpflichten. Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen mit teilweise jährlichen Vertragsstaaten-treffen:

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter,
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, geändert am 3. Mai 1996 (Geändertes Protokoll II),
- Protokoll III über Brandwaffen,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen und
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Deutschland ist Vertragspartei des VN-Waffenübereinkommens sowie aller Protokolle und hat auch die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis V auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anerkannt.³

² Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

³ Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens, angenommen während der zweiten Überprüfungs-konferenz zum VN-Waffenübereinkommen am 21. Dezember 2001 in Genf.

Vom 11. bis 12. November 2013 fand in Genf die siebte Konferenz der Vertragsstaaten zum Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) statt.

2013 ist die Anzahl der Vertragsstaaten um drei weitere auf nunmehr 84 gestiegen. Damit gehören, mit Ausnahme Großbritanniens und Griechenlands, alle EU-Staaten dem Protokoll an. Die Konferenz nahm die Berichte der fünf Koordinatoren sowie deren Empfehlungen für die Fortsetzung der Arbeit während des nächsten Expertentreffens 2014 in Genf an. Als „Friend of the Coordinator“ war Deutschland 2013 maßgeblich verantwortlich für die Ausarbeitung eines Expertenpapiers zur Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände sowie zur der Aufzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe von Informationen.

Die 15. Jahreskonferenz der Vertragsstaaten zum Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II) fand am 13. November 2013 in Genf statt. Die Anzahl der Vertragsstaaten liegt derzeit bei 101. Das obsolet gewordene, ursprüngliche Protokoll II konnte aufgrund des erneuten Widerstands Kubas nicht geschlossen werden. Die Konferenz nahm einen Bericht zu improvisierten Sprengsätzen (Improvised Explosive Devices, IED) an, an dessen Zustandekommen auch das Zentrum für Counter-IED beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr beteiligt war.

Zudem fand vom 14. bis 15. November 2013 in Genf das jährliche Vertragsstaatentreffen zum VN-Waffenübereinkommen (CCW) statt. Die Vertragsstaaten begrüßten den Beitritt Kuwaits und Sambias zum VN-Waffenübereinkommen (nunmehr 117 Vertragsstaaten) und zum geänderten Protokoll II und Protokoll V sowie den Beitritt Bangladeschs zum Protokoll V. Zugleich mahnten die Vertragsstaaten weitere tatkräftige Schritte zur Universalisierung und zur Nutzung von Synergien zwischen den Protokollen an. Deutschland hatte sich für den Beschluss des Vertragsstaatentreffens eingesetzt, im Mai 2014 eine informelle Arbeitsgruppe zum Thema „letale autonome Waffensysteme/Robotik“ einzuberufen.

Link:

http://treaties.un.org/doc/Treaties/1983/12/19831202%2001-19%20AM/Ch_XXVI_02p.pdf

5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen

5.1 VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister wurde am 6. Dezember 1991 durch VN-Resolution 46/36 L beschlossen und sammelt seit 1992 Informationen über Im- und Exporte konventioneller Hauptwaffensysteme¹ sowie, auf freiwilliger Basis, Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion. Die VN-Mitgliedstaaten stellen diese Informationen zum 31. Mai für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Zwar hat der VN-Generalsekretär kein Mandat für die analytische Auswertung der gemeldeten Daten, sie werden jedoch vom VN-Abrüstungsbüro (UNODA) graphisch aufbereitet und auf dessen Webseite veröffentlicht.

Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil.

Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister

	für 2008	für 2009	für 2010	für 2011	für 2012
Insgesamt	80	72	64	54	63
					Stand: Dezember 2013

Bislang haben insgesamt 173 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2007 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, auch wenn 2013 mit 63 Berichten ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war. Deutschland versucht, andere Staaten durch Unterstützung der dem VN-Waffenregister zugrundeliegenden VN-Resolution „Transparency in Armaments“ und durch Vorbildfunktion zur regelmäßigen und pünktlichen Berichterstattung zu ermutigen.

2013 tagte unter deutscher Beteiligung eine fünfzehnköpfige VN-Regierungsexpertengruppe zur Überprüfung und Anpassung des VN-Waffenregisters an aktuelle Entwicklungen. Das Treffen der regelmäßig alle drei Jahre tagenden Regierungsexpertengruppe war wegen der Verhandlungen über den Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) um ein Jahr verschoben worden. Gerade vor dem Hintergrund der rückläufigen Berichterstattungen an das VN-Waffenregister hat sich Deutschland aktiv in die Diskussionen eingebracht und zu den Empfehlungen im Schlussdokument beigetragen, um diesem Trend zu begegnen.

Der Regierungsexpertengruppe ist es 2013 gelungen, den Einschluss bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge in den Kategorien IV (Kampfflugzeuge) und V (Angriffshubschrauber) festzuschreiben. Den Staaten wird hierfür jeweils eine Definition analog derjenigen für bemannte Systeme an die Hand gegeben. Damit konnte in diesen Bereichen mit Entwicklungspotential verbindliche Transparenz geschaffen werden. Dagegen scheiterte die Schaffung einer eigenen Kategorie für Klein- und Leichtwaffen im VN-Waffenregister.

Die Empfehlungen der Regierungsexpertengruppe wurden inzwischen von der VN-Generalversammlung verabschiedet. Die nächste Regierungsexpertengruppe wird voraussichtlich 2016 tagen.

Links:

<http://www.un-register.org/HeavyWeapons/Index.aspx>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/Register/>

<http://undocs.org/A/68/138>

5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die VN-Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Der auf den Berichten der Staaten basierende Jahresbericht des VN-Generalsekretärs wird auf der VN-Webseite veröffentlicht. Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung und einer Verminderung von Militärausgaben beitragen. Ähnlich wie im Fall des VN-Waffenregisters liegt auch hier eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der VN-Generalsekretär kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat. Eine maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Reform des Berichtssystems vom Herbst 2011 führte zumindest einen periodischen Überprüfungsmechanismus ein.

Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben

	für 2008	für 2009	für 2010	für 2011	für 2012
Berichte insgesamt	77	58	60	49	56
					Stand: Dezember 2013

Deutschland hat seine Meldung für das Kalenderjahr 2012 fristgerecht zum 30. April 2013 vorgelegt. Angesichts der abnehmenden Berichtsmoral wies die Bundesregierung bereits 2012 gemeinsam mit Rumänien in einem Brief an über 100 Staaten auf die Bedeutung des Berichtssystems als globale Transparenzmaßnahme hin und rief zu verbesserter Berichtsdisziplin auf. Die 2013 angestiegenen Berichtszahlen für das Jahr 2012 sind positives Ergebnis dieser Initiative.

Darüber hinaus unterstützte das Auswärtige Amt 2013 die Modernisierung der VN-Internetseite zu Militärausgaben, um die Daten für ein größeres Publikum aufzubereiten und verständlicher zu machen. Zudem wirbt

Deutschland bei einschlägigen Regionalorganisationen und gegenüber dem VN-Generalsekretär für eine stärkere Nutzung des Berichtswesens.

Links:

www.un.org/disarmament/convarms/Milex/

www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/66/20

6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossene Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) sollte ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau schaffen und die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen sowie groß angelegten Offensivhandlungen in Europa beseitigen. Der Vertrag begrenzt dazu die Anzahl schwerer, konventioneller Waffensysteme (Panzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und erhöht das gegenseitige Vertrauen durch detaillierte Bestandsmeldungen und Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung dieser Meldungen. 1996 wurden in einem Zusatzabkommen Russland und der Ukraine größere Spielräume bei der Dislozierung ihrer konventionellen Streitkräfte in spezifisch ausgewiesenen Regionen (sog. Flanke¹) eingeräumt.

Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (A-KSE), das den Vertrag an die sicherheitspolitischen Veränderungen anpassen sollte, ist bislang nicht in Kraft. Aus Sicht der überwiegenden Mehrzahl der KSE-Vertragsstaaten steht die noch nicht erfüllte russische Selbstverpflichtung zum vollständigen Abzug russischer Truppen aus Moldau und Georgien einer Ratifizierung entgegen. Russland setzte im Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags aus mit der Begründung, der geltende Vertrag entspreche nicht mehr russischen Sicherheitsbedürfnissen. Angesichts der fortgesetzten Weigerung Russlands, zur Implementierung des KSE-Vertrags zurückzukehren, setzte die überwiegende Mehrzahl der KSE-Vertragsstaaten Ende 2011 die Implementierung gegenüber Russland ihrerseits aus. Der KSE-Vertrag wird jedoch unter allen anderen Vertragsstaaten weiter umgesetzt.

Für 2013 fand unter allen KSE-Vertragsstaaten, außer Russland, der im Vertrag vorgesehene jährliche Informationsaustausch statt. Bis auf Aserbaidschan und Armenien hielten alle Vertragsstaaten die im Vertrag festgelegten Begrenzungen von Waffensystemen ein. Zudem kamen Aserbaidschan und Armenien ihren Informationspflichten nicht vollständig nach und ließen den politischen Willen vermissen, ihre Potenziale abzubauen. Vor dem Hintergrund einer gegenseitig geschürten Bedrohungsperzeption findet scheinbar eine schleichende Aufrüstung statt.

Dennoch hat die Implementierung des KSE-Vertrags 2013 unverändert dazu beigetragen, Berechenbarkeit und Stabilität unter den implementierenden Staaten auf hohem Niveau zu halten. Deutschland hat, wie in der Vergangenheit, seine Vertragsverpflichtungen umfassend erfüllt. Im Rahmen einer bewährten bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit hat Deutschland, über das vom Vertrag geforderte Maß hinaus, Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch Bereitstellung von Ausbildern und Durchführung zusätzlich vereinbarter Inspektionen unterstützt und damit sein Engagement für die konventionelle Rüstungskontrolle in Europa bekräftigt.

Die Bundesregierung betrachtet konventionelle Rüstungskontrolle in Europa als zentrales und weiterhin unverzichtbares Element einer kooperativen europäischen Sicherheitsarchitektur. Nachdem die Bundesregierung bereits 2012 in informellen Gesprächen für eine Modernisierung der konventionellen Rüstungskontrolle geworben hatte, begann im Frühjahr 2013 im NATO-Rahmen ein intensiver Diskussionsprozess. Die Allianz entwickelt eigene Vorstellungen zu einem modernisierten Regime konventioneller Rüstungskontrolle in Europa, die anschließend mit interessierten Staaten diskutiert werden sollen. Ziel ist, eine Anpassung der konventionellen Rüstungskontrolle an neue sicherheitspolitische Rahmenbedingungen zu verhandeln. Die Bundesregierung setzt sich für einen umfassenden Neuanfang konventioneller Rüstungskontrolle in Europa ein, um den aktuellen militäri-

schen Entwicklungen und Sicherheitsbedürfnissen gerecht zu werden und einen auf verifizierbare Transparenz⁴ bauenden Beitrag zur regionalen Stabilität zu leisten.

6.2 Wiener Dokument

Das Wiener Dokument (WD) der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) ist eine politisch verbindliche Vereinbarung aller OSZE-Teilnehmerstaaten zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Zentrale Bestandteile des Wiener Dokuments sind Bestimmungen über den gegenseitigen jährlichen Austausch von Informationen über Streitkräfte, Verteidigungsplanungen und größere militärische Aktivitäten, über Verifikationsmaßnahmen und weitere vertrauensbildende Maßnahmen wie die Einladung von Beobachtern zu militärischen Übungen. Daneben enthält das Wiener Dokument Mechanismen zur friedlichen Konfliktbewältigung, z. B. Konsultationsverpflichtungen.

Das gegenwärtig gültige sog. Wiener Dokument 2011, das vom OSZE-Ministerrat in Wilna im Dezember 2011 angenommen wurde, enthält einige technische Ergänzungen im Vergleich zum sog. Wiener Dokument 1999. Die Mehrzahl der Teilnehmerstaaten fordert darüber hinaus weitere substanzielle Anpassungen der Vereinbarung an heutige sicherheitspolitische Gegebenheiten.

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerstaaten erfüllt die Bestimmungen des Wiener Dokuments, häufig über die eigentlichen Verpflichtungen hinaus, was Verifikationsmaßnahmen unter deutscher Beteiligung 2013 belegen.

Nach wie vor lassen sich jedoch bei einigen Ländern Zentralasiens und der Kaukasusregion Defizite bei den Informationen über die Streitkräfte und der vollständigen Gewährung von Verifikationsmaßnahmen feststellen. Im Berichtszeitraum lehnte etwa Tadschikistan Verifikationsmaßnahmen mit unzureichender Begründung mehrfach ab. Darüber hinaus kamen einige Teilnehmerstaaten im Berichtszeitraum ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung erneut nicht ausreichend nach.

Das Wiener Dokument ist als vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme in Europa ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Sicherheitsarchitektur. Die Bundesregierung tritt daher für eine substanzielle Modernisierung und Anpassung des Wiener Dokuments an heutige sicherheitspolitische Erfordernisse ein. Die Verabschiedung des Wiener Dokuments 2011 war aus Sicht der Bundesregierung ein erster Schritt zur Modernisierung dieses Instruments. Die Verhandlungen über eine weitergehende Modernisierung im OSZE Forum für Sicherheitskooperation (FSK) dauern an.

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es neben technischer auch substanzieller Anpassungen, um der veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa gerecht zu werden. Die Abbildung qualitativer Aspekte in den Streitkräften gewinnt, z. B. angesichts immer kleinerer, gut ausgebildeter und hochtechnisierter Truppenteile für die Vertrauensbildung an Bedeutung. Seit einigen Jahren nimmt die Zahl der nach dem Wiener Dokument meldepflichtigen Verbände sowie die Zahl beobachtungsrelevanter militärischer Aktivitäten ab. Ausbildungseinrichtungen sowie Truppenteile und Verbände, die nicht als Kampftruppen zu bezeichnen sind, gewinnen somit an Bedeutung für die Beurteilung militärischer Fähigkeiten, werden aber im gültigen Wiener Dokument nicht angemessen erfasst.

Die Bundesregierung arbeitet daher an einem Beschlussvorschlag für die Ausweitung des Informationsaustausches und setzt sich insbesondere bei den großen Teilnehmerstaaten für einen Konsens darüber ein, dass nur ein Mehr an Transparenz auch ein Mehr an Vertrauen und damit Sicherheit schaffen kann. Gleichzeitig prüft Deutschland Möglichkeiten, wie Verifikationsmaßnahmen kostenneutral gestaltet werden können, um insbesondere den finanziellen Vorbehalten kleiner Teilnehmerstaaten gerecht zu werden.

Darüber hinaus unterstützte die Bundesregierung auch 2013 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Umsetzung des Wiener Dokuments durch Expertentreffen, Ausbildung von Verifikationspersonal und Maßnahmen für vertieften Erfahrungsaustausch.

⁴ Möglichst umfassende und überprüfbare Informationen über qualitative und quantitative Aspekte militärischer Fähigkeiten.

6.3 Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies Treaty)

Der 1992 unterzeichnete und am 1. Januar 2002 in Kraft getretene rechtsverbindliche Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag) ist ein zentrales Instrument zur Verbesserung der Transparenz und integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre. Der Vertrag ist das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das abgeschlossen wurde („von Vancouver bis Wladiwostok“).

Neben dem militärischen Erkenntnisgewinn soll der OH-Vertrag durch gemeinsame Missionen des beobachtenden und beobachteten Staates Vertrauen und Transparenz stärken. Alle Teilnehmerstaaten erkennen die Bedeutung dieses Vertrages für die Sicherheitspolitik in Europa an und haben ihre gemeinsame fortgesetzte Unterstützung bei der zweiten Vertragsstaatenkonferenz vom 7. bis 9. Juni 2010 in Wien bestätigt.

Deutschland besitzt bereits seit September 1997 kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug mehr (Verlust durch Absturz). Die Anmietung eines schwedischen OH-Flugzeuges im Rahmen deutsch-schwedischer Kooperation und von Flugzeugen anderer OH-Nationen sowie die Durchführung gemeinsamer Missionen mit sog. Share-Partnern ermöglichen es Deutschland jedoch, die Möglichkeiten des OH-Vertrags aktiv zu nutzen. Derartige Nutzungsoptionen werden jedoch absehbar weiter eingeschränkt werden, z. B. durch Überalterung und Außerdienststellung von OH-Plattformen oder geplante Modernisierungsvorhaben bei OH-Partnern. Daher strebt die Bundesregierung die Neubeschaffung eines eigenen OH-Flugzeugs an, damit Deutschland auch zukünftig seine Pflichten aus dem OH-Vertrag einhalten und seine aus dem OH-Vertrag erworbenen Rechte beanspruchen kann.

Aktuell steht die Digitalisierung der Sensorik von OH-Beobachtungsplattformen auf der Tagesordnung. Deutschland hat auch 2013 die Erarbeitung von Verfahren zur Zulassung und zum Einsatz von digitalen Luftbildkameras im Rahmen der sog. intergouvernementalen Sensorgruppe der Beratungskommission „Offener Himmel“ in Wien aktiv unterstützt. Das OH-Vertragsgremium für Beschlussfassungen (Open Skies Consultative Commission) konnte eine zwischenzeitliche Blockade überwinden und im September 2013 wichtige Beschlussentwürfe der Sensor-Arbeitsgruppe als Voraussetzung für den Einsatz moderner Digitalsensorik verabschieden. Als erster aktiver Teilnehmerstaat hat Russland digitale Sensoren zur Zertifizierung angemeldet. Vom 21. bis 27. September 2013 fand in Kubinka (Russland) in Anwesenheit von Experten aus 22 Ländern, darunter auch aus Deutschland, die erste Zertifizierung eines neuen digitalen Kamerasystems für den Einsatz auf russischen OH-Beobachtungsplattformen statt. Deutschland hat das Zertifizierungsprotokoll gezeichnet. In den kommenden Jahren planen weitere wichtige OH-Vertragsstaaten den Einsatz moderner Digitaltechnik in ihren Beobachtungsflugzeugen.

Neben aktiver Beteiligung an diesen Entwicklungen, leistete das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) 2013 im Auftrag des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung durch Ausbildungsmaßnahmen für andere OH-Vertragsstaaten Unterstützung in Implementierungsfragen.

6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE, das wöchentlich in Wien zusammentritt. Das 1992 geschaffene Forum dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit in politisch-militärischen Fragen. Es erarbeitet Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte. Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Führung eines regelmäßigen, umfassenden Sicherheitsdialogs; Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (z. B. anhand des Wiener Dokuments, Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit);
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) sowie konventioneller Munition;
- Beobachtung der Implementierung der vereinbarten VSBM, einschließlich der Durchführung entsprechender Überprüfungskonferenzen (z. B. „Annual Implementation Assessment Meeting“ zum Wiener Dokument);

- Konfliktprävention und -bewältigung, gegebenenfalls Nutzung der im FSK-Besitzstand vorgesehenen Mechanismen zur Konfliktbewältigung.

Die OSZE-Gipfelerklärung von Astana vom 2. Dezember 2010 hat die Arbeit des FSK gewürdigt, den politisch-militärischen Besitzstand der OSZE bekräftigt und eine Anpassung und Modernisierung der VSBM unterstützt. Ein ergänzender Aktionsplan mit konkreten Arbeitsaufträgen auch für die politisch-militärische Dimension der OSZE kam dagegen trotz intensiver Verhandlungen nicht zustande.

Obwohl die OSZE-Ministerräte am 6. und 7. Dezember 2012 in Dublin und am 5. und 6. Dezember 2013 in Kiew jeweils keinen Auftrag zu den FSK-Arbeitsschwerpunkten konsentieren konnten, wurde die Arbeit auf der Grundlage der bestehenden Dokumente fortgesetzt. Auch 2013 standen dabei Verhandlungen über Anpassungen des Wiener Dokuments an aktuelle sicherheitspolitische und militärische Rahmenbedingungen im Mittelpunkt der Arbeit des FSK (vgl. Kap. II.6.2), allerdings unter schwierigen Vorzeichen: Russland stellte auch in den Verhandlungen vor und während des Ministerrats in Kiew erneut klar, dass es keinen weitergehenden Modernisierungsbedarf des Wiener Dokuments sieht.

Weitere Themen der FSK-Arbeit im Jahr 2013 waren:

- Verbesserung der Implementierung des OSZE-Verhaltenskodexes zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (vgl. Kap. II.6.5);
- Behandlung aktueller politisch-militärischer Sicherheitsfragen im Rahmen des FSK-Sicherheitsdialogs (Deutschland informierte in diesem Zusammenhang über die Neuorientierung der Bundeswehr);
- Fortsetzung der Befassung zu Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition, einschließlich Projektaktivitäten in einzelnen OSZE-Teilnehmerstaaten (vgl. Kap. II.3);
- Verbesserung der Implementierung der VN-Sicherheitsratsresolutionen 1540 (vgl. Kap. III.3.4) und 1325 („Frauen, Frieden und Sicherheit“) im OSZE-Raum;
- Durchführung des Jahrestreffens zur Überprüfung der Implementierung des Wiener Dokuments, Beiträge zur jährlichen OSZE-Sicherheitsüberprüfungskonferenz („Annual Security Review Conference“) des Ständigen Rats der OSZE und Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den OSZE-Ministerrat in Kiew.

Trotz intensiver Bemühungen gelang es auf dem OSZE-Ministerrat in Kiew im Dezember 2013 erneut nicht, ein Dokument mit Arbeitsschwerpunkten für das FSK zu konsentieren. Ungeachtet dessen setzt sich Deutschland weiter dafür ein, die Funktion des FSK als Gremium zur umfassenden und vertrauensbildenden Erörterung und Regelung politisch-militärischer Sicherheitsfragen, einschließlich der Fortentwicklung von VSBM, zu nutzen.

Link:

www.osce.org/fsc/

6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legen sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigen sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstiger bewaffneter staatlicher Kräfte. Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung einbezogen. Dank einer auch von Deutschland aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein qualitativ und quantitativ deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragebogens für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

2013 beteiligten sich 52 OSZE-Teilnehmerstaaten an dem jährlichen Informationsaustausch. Am 10. Juli 2013 fand im Forum für Sicherheitskooperation (FSK), dem zuständigen OSZE-Gremium, erneut die jährliche Diskussion über die Umsetzung des Verhaltenskodexes statt. Deutschland setzt sich im FSK für Initiativen zur Steigerung der öffentlichen Bekanntheit des Verhaltenskodexes sowie zur Einbeziehung privater Sicherheitsfirmen in die nationale Berichterstattung ein. Mit deutscher Unterstützung fand im Juni 2013 in Riga ein Seminar zur Implementierung des Verhaltenskodexes im baltischen Raum statt. Auch die OSZE-Kooperationspartner sollen an Prinzipien des Verhaltenskodexes herangeführt werden. Erstmals gelang es, im September 2013 ein Regionalseminar zum Verhaltenskodex mit den OSZE-Mittelmeerpartnern und der Arabischen Liga in Malta zu organisieren, das von Deutschland, der Schweiz und Österreich finanziell unterstützt wurde. Bereits im Frühjahr 2013 konnte als Vorbereitung die ebenfalls mit deutsch-schweizerischer Unterstützung erstellte arabische Übersetzung des Verhaltenskodexes in Wien der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Darüber hinaus unterstützt Deutschland seit 2011 den drei Mal jährlich rotierenden FSK-Vorsitz in diesem Bereich.

Link:

www.osce.org/fsc/44574

6.6 Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI)

Die politisch verbindlichen Vereinbarungen über den sog. Weltweiten Austausch Militärischer Information (WAMI) wurden auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des damaligen KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest angenommen. Gemäß dieser Vereinbarungen (in der korrigierten Fassung vom 26. April 1995) übermittelt jeder OSZE-Teilnehmerstaat im Rahmen des WAMI einmal jährlich bis zum 30. April Informationen über das militärische Personal, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme seiner konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf seinem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind.

Der WAMI erfolgt unabhängig von anderen Informationsregimen und unterliegt keinerlei Regelungen für Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation.

Der Verpflichtung zur Vorlage ihres jeweiligen WAMI-Berichts kamen 2013 fast alle Teilnehmerstaaten nach. Von den 50 OSZE-Teilnehmerstaaten, die über eigene Streitkräfte verfügen, übergaben 48 (Vorjahr: 49) ihren WAMI-Bericht. Einige Teilnehmerstaaten, darunter Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kirgisistan, Litauen, Montenegro, Tadschikistan und Turkmenistan haben ihre Informationen jedoch nicht vollständig übergeben. Usbekistan hat noch nie einen WAMI-Bericht vorgelegt.

Als Beitrag zur Vertrauensbildung hat die Bundesrepublik Deutschland 2013 in ihrem WAMI-Bericht freiwillig zusätzliche Informationen über die im Ausland eingesetzten Kontingente der Bundeswehr übermittelt.

6.7 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensabschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“ zwei Rüstungskontrollabschnitte, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben:

- Artikel IV („Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle“): Umsetzung durch das Abkommen zu Subregionaler Rüstungskontrolle („Florentiner Übereinkommen“) vom 14. Juni 1996: Artikel IV enthält eine Vereinbarung zwischen den vier Vertragsparteien Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro über die Begrenzung fünf schwerer Waffenkategorien – Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber – sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken. Diese rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die darin festgelegten Obergrenzen bei den Waffenkategorien und die einseitig erklärten freiwilligen Höchstgrenzen bei den Truppenstärken durch Reduzierungen weit unterschritten sind.
- Artikel V („Regionale Rüstungskontrolle“): Umsetzung durch ein politisch verbindliches „Abschließendes Dokument“, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist. Dieses ermöglicht die Durchführung von intensivier-

ten regionalen bzw. grenznahen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft jährlich deren Umsetzung und informiert das FSK und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten.

2013 wurden in den vier Vertragsstaaten achtzehn Inspektionen unter OSZE-Beteiligung ohne signifikante Beanstandungen durchgeführt. Während der OSZE bei der Implementierung des Artikel IV anfänglich eine führende Rolle zukam, setzen die Parteien nun einen 2009 vom Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV entworfenen Aktionsplan um. Dieser sieht einen vollständigen Transfer der Verantwortung für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen auf die vier Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2014 vor. Die erforderlichen Arbeiten zur Anpassung des Abkommens sind eingeleitet.

Die Bundesregierung hat die Implementierung des Übereinkommens 2013 materiell und personell unterstützt. Dazu zählen die Entsendung eines Staboffiziers des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) in das Büro des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV sowie vier ZVBw-Assistenteneinsätze in Inspektions- bzw. Eskortteams im Auftrag der OSZE- und ein ZVBw-Assistenteneinsatz in Kroatien. Die Bundesregierung unterstützte zudem ein Seminar über das Abkommen zu Subregionaler Rüstungskontrolle (Artikel IV) am Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC (vgl. Kap. II.6.8).

Links:

www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=380

www.osce.org/cio/43614

6.8 Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC

Das regionale Rüstungskontrollzentrum RACVIAC wurde 2000 im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa auf deutsch-kroatische Initiative in Rakitje (nahe Zagreb, Kroatien) errichtet. Anfänglich diente es v. a. der Stärkung kooperativer Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa, insbesondere der Ausbildung von Verifikationspersonal zur Umsetzung des Dayton-Friedensübereinkommens. Kernmitgliedstaaten von RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und die Türkei. Heute werden Seminare primär zu erweiterten sicherheitspolitischen Fragen der Region abgehalten. RACVIAC konzentriert sein Programm auf drei Schwerpunktkomplexe: Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit, Reform des Sicherheitssektors sowie ein kooperatives Sicherheitsumfeld mit Schwerpunkt Rüstungskontrolle. Seit dem 1. Dezember 2011 ist ein von den Kernmitgliedstaaten unterzeichnetes multilaterales Abkommen in Kraft, das das deutsch-kroatische Abkommen als Rechtsgrundlage für RACVIAC abgelöst und RACVIAC als regionales Dialogforum für Sicherheitsfragen etabliert hat.

Durch zunehmende Eigenverantwortung der Partner konnte der deutsche Beitrag 2013 auf 60.000 Euro reduziert werden. Damit bleibt die Bundesregierung immer noch größter Förderer unter den 20 assoziierten RACVIAC-Mitgliedern. Neben der finanziellen Unterstützung wurden Experten vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) zu rüstungskontrollpolitischen Seminaren gestellt. Die Bundesregierung wird die Förderung der Programmarbeit angesichts ihrer Bedeutung für Vertrauensbildung und Transparenz in der Region auch 2014 fortsetzen.

Links:

www.racviac.org

www.rcc.int

7. Rüstungskontrolle außerhalb Europas

Mittelmeerraum

Der Zufluss von Waffen aus Libyen in die umliegenden Länder der Sahelregion hat wesentlich zur Eskalation der Tuareg-Aufstände im Norden Malis und zur Stärkung der dortigen extremistischen Kräfte beigetragen. Die Waffenproliferation bedroht weiterhin die Stabilität der Staaten Nordafrikas, in der Sahelzone und in Nahost. Es bleibt ein wesentliches Ziel der Bundesregierung, in Libyen darauf hinzuwirken, die mit dem Bürgerkrieg ent-

standene Waffenproliferation einzudämmen. Nach dem 2011 gemeinsam mit den USA finanzierten Aufbau der libyschen Behörde für die Beseitigung von Minen und explosiven Kriegsrückständen (Libyan Center for Mine Action and Explosive Remnants of War, LMAC), hat die Bundesregierung 2012 unter Beauftragung der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) mit dem weiteren systematischen Aufbau von Kapazitäten im Sicherheitsbereich eine langfristige Sicherheitszusammenarbeit begonnen. Das GIZ-Programm mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Volumen von ca. 2,9 Mio. Euro wird ergänzt durch eine EU-finanzierte Komponente mit einem Volumen von über 5 Mio. Euro. Das Programm soll die libysche Regierung mittelfristig in die Lage versetzen, die Sicherheit im Land durch Minenräumkapazitäten, Kampfmittelbeseitigung und Kleinwaffenkontrolle zu verbessern. Der Schwerpunkt der EU-Komponente liegt im Kapazitätsaufbau der Waffen- und Munitionslagerung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung 2013 in Libyen Projekte der Minen- und Kampfmittelbeseitigung direkt gefördert. Dazu gehörten:

- die Räumung einer zerstörten Bunkeranlage in Misrata, die sich in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten befindet, mit ca. 660.000 Euro;
- die Minenräumung am Flughafen Mitiga und sog. Battle Area Clearance (BAC) um Tripolis mit ca. 452.000 Euro sowie
- die Räumung einer Schule von Kampfmittelrückständen und die Räumung von 60 Munitionslagern einer Kasernenanlage in der Provinz Al Jufrah mit ca. 725.000 Euro.

Aufgrund der besorgniserregenden Lage in Syrien ist die Bundesregierung bereit, zu gegebener Zeit mit Projekten zur Verbesserung der Grenzsicherung, Zerstörung konventioneller Waffen und Munition sowie verbesserter Lagerhaltung einen Beitrag zur Befriedung Syriens nach dem Bürgerkrieg zu leisten. Bereits 2012 und 2013 hat die Bundesregierung mit einem Projekt zur Aufklärung der Bevölkerung vor den Gefahren explosiver Kampfmittelrückstände in Flüchtlingslagern an der jordanischen Grenze ein Zeichen gesetzt.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen weiter verstärken, auch Ägypten und andere arabische Staaten dabei zu unterstützen, Waffenschmuggel und die unkontrollierte Verbreitung von Waffen zu bekämpfen. 2012 hatte das Auswärtige Amt ein Seminar zur Kleinwaffenkontrolle und Vertrauensbildung mit der Arabischen Liga in Kairo durchgeführt. Diese Zusammenarbeit soll 2014 fortgeführt werden. Zudem hat das Auswärtige Amt 2013 die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, die sich für Kleinwaffenkontrolle einsetzt, gefördert.

Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU) und verschiedenen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (Regional Economic Communities, REC) wie der Economic Community of West African States (ECOWAS), der South African Development Community (SADC), der Intergovernmental Authority for Development (IGAD) sowie der East African Community (EAC), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und der grenzüberschreitenden Kleinwaffenkontrolle. Kernaspekt ist der in afrikanischer Eigenverantwortung gesteuerte Aufbau von Instrumenten und Kapazitäten im Bereich Krisenprävention, Peacekeeping und Friedenskonsolidierung im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (African Peace and Security Architecture, APSA).

Afrika ist infolge langandauernder Konflikte und illegalen Handels der von der Kleinwaffenproliferation am stärksten betroffene Kontinent. In vielen Staaten Afrikas bedroht die Waffenproliferation die Sicherheit der Bevölkerung und hemmt die nachhaltige Entwicklung der Länder. Deshalb bildet Afrika, neben dem Mittelmeerraum, seit langem den Schwerpunkt für deutsche Unterstützungsmaßnahmen in der Kleinwaffenkontrolle.

In Südsudan berät Deutschland die Regierung in der Lagerhaltung von Waffen und Munition. Das deutsche Forschungs- und Beratungsinstitut „Bonn International Center for Conversion“ entwickelte zusammen mit Südsudan Standards und Verfahrensregeln für bewaffnete Kräfte und unterstützt die Regierung bei der Vorbereitung eines neuen Waffengesetzes. Weiterhin hat das Auswärtige Amt das südsudanesisches Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kombattanten (sog. DDR-Programm: „Disarmament, Demobilization and Reintegration Programme“) finanziell und mit technischer Beratung in Höhe von 2,5 Mio. Euro gefördert. Die vorgesehene Fortführung des Engagements hängt von der weiteren Entwicklung der Ende 2013 erneut im Land ausgebrochenen Unruhen ab.

Auch das Demobilisierungsprogramm Sudans wird durch technische Beratung (Entsendung eines Experten) unterstützt. Dabei bildet die Provinz Darfur den Schwerpunkt der Kleinwaffenkontrolle und der Demobilisierungs- und Reintegrationsmaßnahmen. Die Bundesregierung plant, insbesondere die regionale Zusammenarbeit im Länderdreieck Sudan – Tschad – Libyen weiter zu unterstützen.

In Nairobi (Kenia) setzte das Auswärtige Amt zusammen mit dem Bundesministerium der Verteidigung sein Ausbildungsprogramm für afrikanische Offiziere durch regionale Workshops im Bereich Waffen- und Munitionslagerung fort. Ein „Train-the-Trainer“-Konzept soll die Nachhaltigkeit des Programms sichern und die Fortsetzung der Ausbildung durch afrikanische Kräfte sicherstellen.

Mit Blick auf die Verhandlungen zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT) förderte das Auswärtige Amt einen Workshop der VN in Addis Abeba (Äthiopien) sowie zwei Parlamentariertreffen in Windhuk (Namibia) und Pretoria (Südafrika). In Côte d'Ivoire setzte die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) ihre Beratung beim Aufbau der Kleinwaffenkommission fort. Mit Blick auf die erhebliche Destabilisierung in der Sahelzone durch geschmuggelte Waffen aus Libyen, engagiert sich die Bundesregierung darüber hinaus mit einem ähnlichen Programm in Mali. Gleichzeitig hat Deutschland eine führende Rolle in der Geberkoordinierung für eine Regionalkonferenz zur Verwaltung staatlicher Waffen- und Munitionsbestände in Nordafrika-Sahel übernommen.

Lateinamerika und Karibik

Aufgrund des Zusammenwirkens von Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Waffenschmuggel gehören die nördlichen zentralamerikanischen Staaten zur Region mit den weltweit höchsten Mordraten und der intensivsten bewaffneten Gewalt. Die Bundesregierung fördert seit 2012 Maßnahmen zur Stärkung des Kampfes gegen den illegalen Waffenhandel in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro der VN für Frieden und Sicherheit in Lateinamerika und der Karibik mit Sitz in Lima (UNLiREC).

Die im Mai 2008 gegründete Union Südamerikanischer Staaten (UNASUR) bildet einen anerkannten Rahmen zur Behandlung regionaler sicherheitspolitischer Fragen. Sie umfasst die zwölf südamerikanischen Staaten Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela. UNASUR hat im August 2009 die Entwicklung eines Systems regionaler vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM) beschlossen. Im November 2009 einigten sich die Verteidigungsminister der UNASUR auf einen umfassenden VSBM-Katalog (u. a. Austausch von militärischen Informationen, Sicherheitsmaßnahmen zur Grenzsicherung, Kleinwaffenkontrolle und Verifikationsmaßnahmen), der im Mai 2010 vom UNASUR-Verteidigungsrat und im November 2010 auf dem UNASUR-Gipfel verabschiedet wurde. Ein wichtiger Schritt war die erstmalige Veröffentlichung der Militärausgaben aller zwölf UNASUR-Mitgliedstaaten am 10. Mai 2012.

Die Bundesregierung wird, entsprechend ihrem Lateinamerika-Konzept vom August 2010, die derzeit noch fragile Entwicklung zum Aufbau und zur Umsetzung eines regionalen VSBM-Regimes weiter unterstützen.

2013 unterstützte die Bundesregierung erneut UNLiREC bei der Durchführung einer Serie von Seminaren für Sicherheitskräfte, Justizvertreter und politische Entscheidungsträger zur Problematik der Kleinwaffenproliferation in Zentralamerika. Die Veranstaltungen sind Bestandteil des deutschen Beitrags zur Umsetzung der im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystem (Sistema de la Integración Centroamericana, SICA) vereinbarten Sicherheitsstrategie.

Im Bereich Cyber-Sicherheit unterstützte Deutschland ein UNASUR-Seminar zur Rolle regionaler Organisationen bei der Abwehr von Cyber-Bedrohungen finanziell und inhaltlich durch zwei Schwerpunktreferate.

8. Cyber-Sicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

In den VN beteiligte sich Deutschland aktiv an der 2012 vom Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung eingesetzten und von Australien geleiteten VN-Regierungsexpertengruppe zu Cyber-Sicherheit. Am 7. Juni 2013 legte die Gruppe ihren Konsensbericht zu verantwortlichem Verhalten der Staaten im Cyber-Raum vor. Er enthält u. a. konkrete Empfehlungen für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) in drei Bereichen: (1) Normen, Regeln und Prinzipien für das verantwortungsbewusste Verhalten der Staaten (darunter die Anerkennung, dass die Anwendung von Normen, die auf bestehendem, für die Nutzung von Informations- und

Kommunikationstechnologie einschlägigem Völkerrecht beruhen, eine unverzichtbare Maßnahme sind, um Risiken für Frieden, Sicherheit und Stabilität zu vermindern); (2) Vertrauensbildende Maßnahmen und Informationsaustausch sowie (3) Fähigkeitsausbau. Deutschland bemüht sich um eine Mitgliedschaft in der neu eingesetzten VN-Regierungsexpertengruppe zu Cyber-Sicherheit, die diese Arbeit fortführen soll.

Im Mai 2013 richtete die Bundesregierung in der deutschen Ständigen Vertretung bei den VN in New York eine Veranstaltung über den Schutz der Menschenrechte im Cyber-Raum aus. Darüber hinaus trug eine deutsche Präsentation über Cyber-Sicherheit beim VN-Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in New York am 9. Oktober 2013 dazu bei, das deutsche Profil in Cyber-Sicherheitsfragen in den VN zu schärfen.

Den russischen Entwurf einer VN-Resolution zur IT-Sicherheit unterstützte Deutschland 2013 erneut, betonte jedoch wie im Vorjahr gemeinsam mit einer Reihe anderer Staaten in einer von Schweden koordinierten Positionserklärung seine Sorge um die Wahrung der Menschenrechte im Cyber-Raum.

Am 27. und 28. Juni 2013 veranstaltete das Auswärtige Amt die dritte Internationale Cyber-Konferenz in Berlin zum Thema „Sicherung von Freiheit und Stabilität des Cyber-Raums“, eine Fachtagung, die sich der Rolle und Bedeutung des Völkerrechts im Cyber-Raum widmete.

Dabei richtete die Bundesregierung besonderes Augenmerk auf die Rolle von Regionalorganisationen, die sowohl bei der Vertrauensbildung als auch beim Fähigkeitsausbau im Cyber-Sicherheitsbereich eine Schlüsselrolle spielen. In der OSZE setzte die vom Ständigen Rat 2012 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Entwicklung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) für den Cyber-Raum ihre Arbeit fort. Sie konnte dem OSZE-Ministerrat in Kiew am 5. und 6. Dezember 2013 ein erstes VSBM-Paket vorlegen. Die OSZE-Vereinbarung sieht u. a. folgende freiwillige Maßnahmen vor:

- Meinungs austausch zu Bedrohungen, die aus der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik erwachsen können;
- Zusammenarbeit zwischen zuständigen Einrichtungen der Teilnehmerstaaten;
- Konsultationen mit dem Ziel, etwaige Spannungen aufgrund der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik abzubauen;
- Informationsaustausch über Maßnahmen zur Sicherung eines offenen, funktionsfähigen, sicheren und zuverlässigen Internets;
- Benennung von Kontaktpunkten.

Die Teilnehmerstaaten haben vereinbart, die OSZE als Forum für weitere Arbeiten zu nutzen und hierzu mindestens dreimal jährlich auf Expertenebene zusammenzutreffen.

Diese Maßnahmen kommen den deutschen Kernanliegen in der Cyber-Sicherheitspolitik – Verbesserung der Transparenz, Informationsaustausch und Zusammenarbeit – entgegen.

Anknüpfend an den G8-Gipfel von Deauville 2011 befassten sich 2013 die G8-Außenminister unter britischer Präsidentschaft mit dem Cyber-Raum. Bei ihrem Treffen im April 2013 einigten sie sich auf Schlussfolgerungen zu Bedrohungen und Chancen im Cyber-Raum, besonders hinsichtlich des Fähigkeitsausbaus in Ländern mit schlechter Infrastruktur und geringer Fachkenntnis, um die globale Netzsicherheit zu steigern.

Das Auswärtige Amt trug der wachsenden Bedeutung der Cyber-Politik durch Ernennung eines Sonderbeauftragten für Cyber-Außenpolitik im August 2013 Rechnung. Es förderte zudem die Veröffentlichung eines Cyber-Index durch das VN-Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik Hamburg (IFSH) und dem Washingtoner „Center for Strategic and International Studies“. Dieser Index enthält eine Länderübersicht militärischer Cyber-Fähigkeiten und stellt eine wertvolle Transparenzmaßnahme dar.

9. Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten

Mit Blick auf eine verstärkte Rüstungskontrolle im Weltraum setzt sich die Bundesregierung für den von der EU erarbeiteten Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten (International Code of Conduct on Outer Space Activities, ICoC) ein. Der Code ICoC umfasst mögliche zivile und militärische Weltraumaktivitäten. Er enthält eine Reihe transparenz- und vertrauensbildender Maßnahmen (transparency and confidence-building measures, TCBM), politische Absichtserklärungen und Selbstverpflichtungen. Übergeordnetes Ziel ist die friedliche, sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums durch Nichtgefährdung von Weltraumobjekten, Verhinderung von Kollisionen und Vermeidung von Weltraumschrott. Der Code sieht Kooperationsmechanismen wie Notifikations- und Informationspflichten, regelmäßige Treffen von Unterzeichnerstaaten, einen zentralen Kontaktpunkt sowie die Schaffung einer Datenbank vor. Aus rüstungskontrollpolitischer Sicht bedeutsam sind das indirekte Verbot kinetischer Anti-Satellitenwaffentests sowie der Verweis auf die für Rüstungskontrolle im Weltraum zuständige Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD).

Der Weltraum ist für die internationale Staatengemeinschaft von größter Bedeutung, weshalb Regeln erforderlich sind, die die nachhaltige Nutzung des Weltraums sichern und Beschädigungen oder Zerstörungen von Weltraumobjekten wie Satelliten, ob militärisch motiviert oder nicht, unterbinden. Auch 2013 setzte sich die Bundesregierung daher für den unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft 2007 angestoßenen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten (International Code of Conduct on Outer Space Activities, ICoC) ein. Da die anhaltende Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz (vgl. Kap. III.3.2) die Entwicklung rechtsverbindlicher rüstungskontrollpolitischer Instrumente im Weltraum verhindert, stellt der Code als politisch verbindliches Regelwerk einen wichtigen Zwischenschritt dar. Der Code hat im Verlauf des Jahres starken Rückhalt von der VN erfahren. Die VN-Regierungsexpertengruppe zu Transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen im Weltraum hat in ihrem Abschlussbericht an den VN-Generalsekretär im Juli 2013 die Erstellung eines Code of Conduct empfohlen. Anschließend wurde der Bericht im Dezember per Resolution, die eine Referenz zum ICoC enthält, von der VN-Generalversammlung indossiert. Durch aktive Beteiligung der Bundesregierung an multilateralen Konsultationen im Mai 2013 in Kiew und November 2013 in Bangkok ist die internationale Gemeinschaft der Finalisierung des Kodexes ein gutes Stück näher gekommen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozess weiterhin mit Nachdruck.

III. Rüstungskontrolle in Internationalen Organisationen

1. Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)

Der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) gehören 28 Mitgliedstaaten an: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die USA. Generalsekretär ist seit August 2009 Anders Fogh Rasmussen.

Das in Lissabon 2010 verabschiedete neue Strategische Konzept unterstreicht die Bedeutung der Beistandsverpflichtung nach Artikel 5 des Washingtoner Vertrags als Kernfunktion des Bündnisses. Die NATO bleibt Verteidigungsbündnis, ist aber zunehmend auch Sicherheitsallianz mit den Kernaufgaben Krisenmanagement und kooperative Sicherheit. So setzte die Allianz im Berichtszeitraum klare Signale mit Blick auf die weltweiten Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle. Dies wird mit dem Bekenntnis zum Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt, der Einrichtung eines Rüstungskontroll- und Abrüstungsausschusses sowie der Umsetzung des Auftrages zur Überprüfung des NATO-Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs unterstrichen. Der neue NATO-Abrüstungs- und Rüstungskontrollausschuss hat nach langwierigen Mandatsverhandlungen im Februar 2013 seine Arbeit aufgenommen. Ein erstes Paket von reziproken transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen mit Russland im Bereich nichtstrategischer Nuklearwaffen wurde im Ausschuss debattiert.

Ein weiteres wichtiges Element kooperativer Sicherheit sind die Partnerschaften der NATO. Derzeit unterhält die Allianz Partnerschaften mit über 40 Staaten und internationalen Organisationen. Zu den institutio-

nalisierten Partnerschaftsformaten gehören der NATO-Russland-Rat, die NATO-Ukraine-Kommission, die NATO-Georgien-Kommission, der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR), der Mittelmeer-Dialog und die Istanbul Kooperationsinitiative.

Der NATO kommt im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. Der Proliferationsausschuss widmet sich zentralen Fragen der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung wurden auch im NATO-Russland-Rat beraten. Ein regelmäßiger Dialog wurde in dessen Arbeitsgruppe Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung geführt.

1.1 Überprüfung des Verteidigungs- und Abschreckungsdispositivs

Der NATO-Gipfel im Mai 2012 in Chicago nahm wichtige Weichenstellungen hinsichtlich des Verteidigungs- und Abschreckungsdispositivs der Allianz vor (NATO Deterrence and Defense Posture Review, DDP). Neben der Aufrechterhaltung eines glaubwürdigen Abschreckungsdispositivs betont die Abschlusserklärung des Gipfels das Bekenntnis des Bündnisses zum Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt und den Anspruch, Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Streitkräfteniveau sicherzustellen. Dank des Engagements der Bundesregierung konnten damals wichtige Kernanliegen im DDP-Abschlussdokument verankert werden, wie das Angebot an Russland zu reziproken Transparenzmaßnahmen bei nichtstrategischen Nuklearwaffen, die Anpassung der NATO-Erklärungspolitik an die sog. negativen Sicherheitsgarantien der NATO-Nuklearstaaten sowie die permanente Einrichtung eines NATO Abrüstungs- und Rüstungskontrollausschusses.

Fragen der Rolle und Gewichtung von Nuklearwaffen in der Bündnisstrategie bleiben auch über Chicago hinaus auf der Tagesordnung. Die beauftragten Bündnisgremien haben die Arbeiten zu Implementierung und Nachfolgeaufträgen des DDP aufgenommen: So hat der NATO-Abrüstungs- und Rüstungskontrollausschuss nach Festlegung seines Aufgabenportfolios im Februar 2013 seine Arbeit aufgenommen und kommt seitdem regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Als Nachfolger des Ausschusses für Kontrolle und Abrüstung von Massenvernichtungswaffen (Weapons of Mass Destruction Control and Disarmament Committee, WCDC) wird der Ausschuss im Zusammenspiel mit der Nuklearen Planungsgruppe die Umsetzung der DDP-Beschlüsse eng begleiten. Kernfrage dabei ist u. a. die Erarbeitung reziproker NATO-russischer Maßnahmen, die Reduzierungen nichtstrategischer Nuklearwaffen ermöglichen sollen.

Ein erstes Paket von reziproken vertrauens-, sicherheits- und transparenzbildenden Maßnahmen mit Russland im Bereich nichtstrategischer Nuklearwaffen wurde allianzintern im Abrüstungs- und Rüstungskontrollausschuss in Zusammenarbeit mit der Nuklearen Planungsgruppe diskutiert. Mit dem neuen Abrüstungsausschuss wurde ein Gremium geschaffen, in dem hochrangig Fragen der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik im Bündnisrahmen behandelt werden können. Im Ergebnis wird somit dem Bündnis eine aktive Rolle bei der Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte zugewiesen.

Link:

www.nato.int

1.2 NATO-Raketenabwehr und Kooperation mit Russland

Mit der Erklärung einer Anfangsbefähigung (Interim NATO Ballistic Missile Defense Capability) auf ihrem Gipfeltreffen in Chicago 2012, haben die Staats- und Regierungschefs die politische Grundsatzentscheidung vom NATO-Gipfel in Lissabon (November 2010) zum Aufbau einer Raketenabwehr des Bündnisses konkretisiert. Die sog. Interim Capability wurde mit ersten NATO-gemeinsamen Führungselementen im NATO-Hauptquartier Ramstein sowie dem US-Beitrag aus Phase I des EPAA (European Phased Adaptive Approach) unterlegt. Hierzu zählen ein zur Raketenabwehr befähigtes US-Schiff (AEGIS mit SM-3 Block IA) im Mittelmeer sowie ein bereits in Friedenszeiten der NATO unterstelltes US-Frühwarnradar (AN/TPY-2) in der Osttürkei. Weitere NATO-Partner haben eigene nationale Beiträge in Aussicht gestellt.

Parallel, aber unabhängig vom Bündnisprozess, haben die Staats- und Regierungschefs des NATO-Russland-Rates im November 2010 in Lissabon beschlossen, einen Kooperationsrahmen für die Raketenabwehr zu erarbeiten. Die Verhandlungen hierzu gestalten sich allerdings aufgrund gegensätzlicher Vorstellungen weiterhin

schwierig. Russland kritisiert das Vorhaben, weil es nach Ansicht Russlands längerfristig die russische nukleare Zweitschlagfähigkeit infrage stellen könne. Russland verlangt den Aufbau gemeinsamer Strukturen oder alternativ rechtlich verbindliche Garantien, dass das NATO-System die russische Zweitschlagfähigkeit nicht infrage stellt. Die russische Regierung hat angekündigt, die Arbeit in den NATO-Russland-Gremien zur Raketenabwehr solange ruhen zu lassen, wie diesen Forderungen nicht entsprochen wird.

1.3 Praktische Vertrauensbildung im NATO-Russland Rat

Aufbauend auf der von der Bundesregierung 2011 ergriffenen Initiative zur praktischen Vertrauensbildung („Towards a Common Space of Trust“) tauschten die NATO und Russland 2013 frühzeitig umfangreiche Informationen über die jeweilige militärische Übungspraxis erzielt. So unterrichtete Russland erstmals in der Geschichte des NATO-Russland-Rats am 24. und 25. Juli 2013 den Rat vorab zu einer Militärübung („Zapad 2013“), die vom 20. bis 26. September 2013 in West-Russland und Weißrussland durchgeführt wurde. Die NATO hatte ihrerseits am 14. Mai 2013 bereits zuvor im Militärausschuss des NATO-Russland-Rats zur Volltruppenübung „Steadfast Jazz“ (28. Oktober bis 9. November 2013) informiert. Ferner luden beide Seiten gegenseitig Beobachter zu den jeweiligen Besuchertagen der Übungen ein.

2. Europäische Union

2.1 Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Im Rahmen der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen setzt sich die EU seit über zehn Jahren für die Stärkung dieses multilateralen Regelwerks ein. Insbesondere setzt sie sich für den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle ein. Hierzu definiert und finanziert die EU regelmäßig konkrete Maßnahmen durch Ratschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen.

Im Februar 2013 trat der neue Sonderbeauftragte der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung, Jacek Bylica, sein Amt an. Er vertritt die EU auf wichtigen multilateralen Foren wie der NVV-Vorbereitungssitzung oder den Konsultationen für einen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten und stärkt damit das Profil der EU maßgeblich.

Der Rat der EU ergänzte im Oktober 2013 den 2008 verabschiedeten umfassenden Aktionsplan mit neuen Handlungsansätzen gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Der Aktionsplan identifiziert Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns erhöht werden sollte. Im Rahmen des Aktionsplans hat der Rat u. a. vier renommierte europäische Forschungsinstitutionen, darunter die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), mit dem Aufbau eines Netzwerks unabhängiger europäischer Think Tanks im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung betraut, die für die EU auch 2013 eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt und Fachbeiträge publiziert haben. Dieses sog. EU-Nichtverbreitungskonsortium hat im Oktober 2013 die zweite umfassende EU Nichtverbreitungs- und Abrüstungskonferenz mit rund 300 akademischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern aus aller Welt organisiert.

Die EU hat darüber hinaus eine Reihe von Ratsentscheidungen zur finanziellen und inhaltlichen Unterstützung internationaler Organisationen verabschiedet. Die Bundesregierung beteiligt sich weiterhin an EU-Aktivitäten zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen. Das aus EU-Mitteln finanzierte, im Januar 2006 angelaufene Kooperationsprogramm „EU-Outreach in Export Control of Dual-Use Items“ wurde auch 2013 unter einem neuen Vertrag fortgeführt. Es umfasst derzeit 23 Länder. Im Auftrag der Europäischen Kommission führt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiterhin Unterstützungsprogramme durch. Es wird dabei von Experten aus anderen EU-Staaten unterstützt. Inhaltlich können die Projektarbeiten die Unterstützung und Kooperation in den fünf Bereichen Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Zoll, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen umfassen. Die Bereiche der Zusammenarbeit werden auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Partnerländer zugeschnitten.

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Initiative „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“, durch die ein internationales Netzwerk zur Abwehr von chemie-, biologie-, radiologie- und nuklearbezogenen (CBRN) Risiken geschaffen wurde. Deutsche Einrichtungen und Organisationen sind an der Implementierung von Projekten beteiligt.

Die EU hat sich auch an den wichtigen internationalen Konferenzen 2013 aktiv mit Positionsbestimmungen eingebracht, beispielsweise

- bei der NVV-PrepCom Konferenz in Genf (vgl. Kap. II.1) mit einem umfangreichen Arbeitspapier und mehreren Stellungnahmen;
- bei der ATT-Konferenz im März 2013 (vgl. Kap. IV.9) und
- bei der Überprüfungs-Konferenz des CWÜ im April 2013 (vgl. Kap. I.6).

Nähere Informationen zur EU-Unterstützung für das Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten sind in Kap. I.1.2, zur EU-Initiative für einen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten in Kap. II.9 enthalten.

Links:

www.nonproliferation.eu

www.eu-outreach.info

www.cbrn-coe.eu

http://eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/index_en.htm

2.2 EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen

Am 15. und 16. Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit. Die EU-Kleinwaffenstrategie verfolgt das Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Gemäß einem Beschluss des Europäischen Rats vom Dezember 2008 werden in allen neuen Drittstaatsabkommen Elemente zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie aufgenommen.

Seit Beginn der Verhandlungen zum Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) hat sich die EU intensiv und erfolgreich für den Einschluss von Kleinwaffen und leichten Waffen in dessen Regelungsbereich eingesetzt. Dass Kleinwaffen und leichte Waffen nun – anders als z. B. beim VN-Waffenregister – im gleichen Umfang wie Großwaffensysteme den Regelungen des ATT zur Kontrolle von Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlungsgeschäften unterworfen wird, stellt insbesondere für viele Staaten Afrikas und Lateinamerikas den zentralen Aspekt dieses Vertrages dar und ist darüber hinaus ein wesentlicher Erfolg für die EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Auch 2013 lagen die Schwerpunkte der EU-Projektzusammenarbeit bei der Förderung einer verbesserten Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen an Kleinwaffen und konventioneller Munition sowie Maßnahmen zur Erfassung und Markierung von Kleinwaffen. Im Juni 2013 verabschiedete die EU ein mehrjähriges Programm zur Verbesserung der Lagerhaltung von Waffen und Munition in Libyen. Das Projekt wird von der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzt und ergänzt ein bilaterales, vom Auswärtigen Amt finanziertes Projekt, das die libyschen Strukturen im Sicherheitsbereich stärken soll. Kombiniert hat das europäisch-deutsche Projekt ein Volumen von fast 8 Mio. Euro und ist damit eines der größten Kooperationsvorhaben mit Libyen im Sicherheitsbereich.

Außerdem verabschiedete die EU im Dezember 2013 ein Projekt zur Erstellung einer öffentlich zugänglichen Datenbank über illegale Waffenfunde. Das künftige Portal mit dem Namen iTRACE wird von der Firma

Conflict Armament Research umgesetzt, deren Mitarbeiter mehrheitlich ehemalige VN-Waffeninspektoren sind. Mit iTRACE sollen künftig verifizierte Erkenntnisse über Waffenfunde publik gemacht werden. Durch die Identifizierung von Beziehungen zwischen einzelnen Funden sollen Schmuggelrouten sichtbar und Händler und Exporteure identifizierbar gemacht werden. Damit soll ein schlagkräftiges Instrument im Kampf gegen den internationalen illegalen Waffenhandel geschaffen werden. Fokusregion von iTRACE ist Afrika.

Ein laufendes EU-Programm in Südosteuropa zur Sicherung der Waffen- und Munitionslagerhaltung, Waffen- und Munitionszerstörung, Ausbildung im Sicherheitssektor und zur verbesserten Waffenmarkierung und -registrierung sowie zur Gefahrenaufklärung in der Bevölkerung und zum Informationsaustausch zwischen Staaten in Südosteuropa wird 2014 fortgesetzt. Die sog. SEESAC-Initiative (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for Small Arms Control) steht unter der gemeinsamen Leitung von UNDP und dem Regionalen Kooperationsrat (Regional Cooperation Council, RCC). Sie wurde 2002 gegründet und hat seitdem einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Kleinwaffenverbreitung in der Region geleistet. SEESAC ist in Serbien, Montenegro, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Mazedonien und Moldau aktiv.

3. Vereinte Nationen (VN)

Den VN kommt in den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbemühungen eine zentrale Rolle zu. Zur sog. VN-Abrüstungsarchitektur zählen der Erste Ausschuss der VN-Generalversammlung, die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) und die VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC). Darüber hinaus befasst sich der VN-Sicherheitsrat, der gem. Artikel 24 der VN-Charta für die „Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit“ verantwortlich ist, auch mit Abrüstungs- und Nichtverbreitungsthemen.

3.1 Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung

Die jährlich ab September in New York tagende VN-Generalversammlung ist zentrales Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich rund 50 Resolutionen zu diesen Themen. Erarbeitet werden diese im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung, der Fragen der Abrüstung und internationalen Sicherheit behandelt. Der Ausschuss berücksichtigt dabei u. a. die Beratungsergebnisse der VN-Abrüstungskommission (UNDC) und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD).

Der Erste Ausschuss befasste sich 2013 mit 53 Entwürfen (47 Resolutionen und sechs Entscheidungen), wovon 32 im Konsens angenommen und 21 zur Abstimmung gestellt wurden. Im Vordergrund der Debatten standen Initiativen zur globalen nuklearen Abrüstung, die verschobene Konferenz zu einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten, die Verurteilung und Untersuchung des syrischen Chemiewaffeneinsatzes, der Vertrag über den Waffenhandel (ATT), Weltraumsicherheit sowie die Revitalisierung der VN-Abrüstungsmaschinerie, insbesondere der langjährige Stillstand der Genfer Abrüstungskonferenz.

Die zunehmende Enttäuschung unter einigen VN-Mitgliedstaaten über die vermeintlich unzureichende Umsetzung des 2010 verabschiedeten Aktionsplans zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) und weitere Abrüstungsschritte der Nuklearwaffenstaaten führten zu breiter Unterstützung der Resolution der Staaten der Bewegung der Blockfreien (NAM) zu einer umfassenden Nuklearwaffenkonvention und einer von Neuseeland vorgetragenen Erklärung zu humanitären Konsequenzen von Kernwaffendetonationen. Die Bundesregierung hält eine solche Konvention zum jetzigen Zeitpunkt für unrealistisch und tritt für ein schrittweises, pragmatisches Vorgehen ein. Die Forderung nach Verhandlungen einer Konvention parallel zum NVV-Prozess würde letzteren als wichtigstes Forum für Abrüstungsfortschritte schwächen.

Die von Deutschland zusammen mit Rumänien eingebrachte Resolution zu Transparenz bei Militärausgaben („Objective information on military matters, including transparency of military expenditures“) und die zusammen mit Frankreich eingebrachte Resolution zu Überschussmunition („Problems arising from the accumulation of conventional ammunition stockpiles in surplus“) wurden im Konsens angenommen. In letzterer war es außerdem gelungen, einen Bezug zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT) aufzunehmen und dadurch den Vertrag zu stärken.

3.2 Genfer Abrüstungskonferenz

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist Teil der VN-Abrüstungsarchitektur und das einzige ständig tagende multilaterale Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Der Konferenz gehören 65 Staaten an, darunter alle Nuklearwaffenstaaten. Entscheidungen über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen erfolgen im Konsens. Die Konferenz soll vier Kernthemen behandeln: Umfassende und systematische nukleare Abrüstung; Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT), der die quantitative und qualitative Weiterentwicklung von Kernwaffen verhindern soll; Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum (Prevention of an Arms Race in Outer Space, PAROS); und sog. Negative Sicherheitsgarantien von Nuklearwaffenstaaten an Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Zudem stehen traditionell neue Arten von Massenvernichtungswaffen und radiologische Waffen sowie Transparenz in Rüstungsfragen auf der Tagesordnung. Seit erfolgreicher Beendigung der Verhandlungen zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) 1996 ist die CD blockiert. Die Umsetzung eines im Mai 2009 im Konsens angenommenen umfassenden Arbeitsprogramms (CD/1864), das insbesondere ein Verhandlungsmandat für einen verifizierbaren FMCT vorsieht, wird nach wie vor durch Pakistan blockiert.

Auch 2013 konnten sich die CD-Mitgliedstaaten nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen oder FMCT-Vertragsverhandlungen aufnehmen. Pakistan sieht durch FMCT-Verhandlungen, die nicht ausdrücklich Regelungen zu bestehenden Spaltmaterialvorräten („stocks“) vorsehen, seine grundlegenden regionalen sicherheitspolitischen Interessen gefährdet. Dadurch ist auch die Befassung der CD mit ihren anderen Kernthemen blockiert. Die Bundesregierung misst einem FMCT grundsätzliche Bedeutung bei, denn er wäre ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt: Die Unterzeichnerstaaten würden sich verpflichten, kein Spaltmaterial, wie hochangereichertes Uran und Plutonium, für Waffenzwecke zu produzieren. Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärt. Ein FMCT würde dieses Moratorium völkerrechtlich verbindlich festschreiben und auf Unterzeichnerstaaten ausdehnen.

Die VN-Generalversammlung hat im Dezember 2012 die Einrichtung einer Gruppe von Regierungsexperten (Group of Governmental Experts, GGE) beschlossen, die die Voraussetzungen für FMCT-Verhandlungen erörtern und eine möglichst rasche Verhandlungsaufnahme befördern soll. Der Beschluss basiert auf einer von Deutschland maßgeblich im Rahmen der Nonproliferation and Disarmament Initiative (NPDI) unterstützten kanadischen Resolution („Treaty banning the production of fissile material for nuclear weapons or other nuclear explosive devices“). 166 Staaten inkl. der NVV-Nuklearwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) sowie Indien stimmten der Resolution zu, 21 Staaten enthielten sich, Pakistan lehnte sie als einziges Land ab und untermauerte damit seine Blockadehaltung. Deutschland hat sich 2013 erfolgreich für seine Mitgliedschaft in der GGE eingesetzt – dies stieß nicht zuletzt auch Dank des durch diverse Initiativen gewonnenen Profils auf FMCT-Konferenzen und Expertentreffen auf internationale Unterstützung. Der GGE gehören 25 Staaten an, sie wird 2014 und 2015 in Genf tagen. Ergebnis der Arbeit der GGE wird ein Bericht an den Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung sein.

Link:

www.unog.ch/disarmament/conferenceondisarma

3.3 VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC)

Die 1959 von der VN-Generalversammlung ins Leben gerufene VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC) ist beratendes Forum der VN-Abrüstungsarchitektur zu den Themen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle. In ihren jährlichen dreiwöchigen Sitzungen werden traditionell zwei Themen behandelt, derzeit nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung sowie vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich konventioneller Waffen. Die Empfehlungen der Kommission werden dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung vorgelegt.

Die Arbeit der UNDC wird durch langwierige prozedurale Debatten erschwert. Im mittlerweile 14. Jahr ohne Empfehlungen wird die Kommission ihrer Rolle nicht gerecht. Auch bei der zweiten Sitzung des dreijährigen Sitzungszyklus (2012 bis 2014) im April 2013 konnte sich die UNDC nicht auf substantielle Empfehlungen an die VN-Generalversammlung einigen.

3.4 Sicherheitsratsresolution 1540 (2004)

Die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 vom 28. April 2004 verpflichtet die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen (MVW), v. a. in den Bereichen Rechtsetzung, Exportkontrollen und physischer Schutz von MVW-relevantem Material. Die Resolution ist zwischen den Terrorismus- und Nichtverbreitungsinstrumenten der VN angesiedelt. Auf Grundlage der Resolution wurde ein Sicherheitsrats-Ausschuss (1540-Ausschuss) eingerichtet, der dem VN-Sicherheitsrat jährlich über die Umsetzung der Resolutionsverpflichtungen Bericht erstattet. Alle VN-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den Ausschuss über die nationale Umsetzung von Resolutionsverpflichtungen zu informieren. Nur 22 Staaten haben bisher nicht berichtet. Die Bundesregierung bzw. die EU haben bereits mehrere Umsetzungsberichte vorgelegt, zuletzt im Juli 2013.

Der VN-Sicherheitsrat ruft Staaten bei der Umsetzung der Resolution 1540 zur Zusammenarbeit mit der Industrie auf. Entsprechend hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA) im April 2012 in Wiesbaden die erste internationale Konferenz zur Einbindung der Industrie in die effektive Umsetzung der Resolution 1540 ausgerichtet. Aufgrund dieser Initiative hat sich die Bezeichnung „Wiesbaden-Prozess“ für den Dialog mit der Industrie im Zusammenhang mit Resolution 1540 eingebürgert. Gemeinsam mit UNODA hat die Bundesregierung im Dezember 2013 eine weitere Konferenz zur Einbindung der Industrie veranstaltet, die sich auf das Thema Bio-Sicherheit konzentrierte. Zu den rund 70 Teilnehmern der Konferenz gehörten u. a. Repräsentanten von internationalen Wirtschaftsverbänden aus Afrika, Asien, Nordamerika, Ozeanien und dem Nahen Osten sowie Vertreter von Unternehmen, internationalen Organisationen und Regierungen und nicht zuletzt zahlreiche Bio-Sicherheitsexperten.

Zudem beteiligt sich die Bundesregierung an EU-Aktivitäten zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen, welche vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt werden (vgl. Kap. III.2.1).

Links:

www.un.org/sc/1540/

www.un.org/disarmament

3.5 VN-Abrüstungsstipendiaten Programm

Das sog. VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung (United Nations Disarmament Fellowship Programme) richtet sich an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus Staaten Mittel- und Osteuropas. Jährlich absolvieren rund 25 Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf und New York mit ergänzenden Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin sowie China und Japan. Die Teilnehmer haben eine wichtige Multiplikatoren-Funktion. Zahlreiche Absolventen befinden sich mittlerweile in verantwortungsvollen Positionen im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich.

Wie jedes Jahr seit Gründung des Programms 1980, hat die Bundesregierung 2013 das VN-Abrüstungsstipendiaten Programm mit einer Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der dieses Jahr vom Auswärtigen Amt im Rahmen des Gästeprogramms der Bundesregierung organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin umfasste u. a. Kolloquien zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), sowie die Besichtigung eines auf Munitions- und Waffenvernichtung spezialisierten Unternehmens.

4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien wurde 1957 gegründet, um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Sie hat derzeit 159 Mitglieder. Deutschland ist seit 1957 Mitglied, drittgrößter Beitragszahler und seit 1972 mit ständigem Sitz im IAEO-Gouverneursrat vertreten. Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Eckpfeiler, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Artikel III dieses Vertrags beauftragt die IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (Safeguards Agreements) mit Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Produktion von Atomwaffen verwendet wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2013 mit 181 Staaten in Kraft getretene Sicherungsabkommen abgeschlossen. Für zwölf NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. NVV-Nuklearwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwillig IAEO-Kontrollen unterwerfen.

Durch ein umfassendes Sicherungsabkommen verpflichtet sich ein Staat dazu, der IAEO sein gesamtes Nuklearmaterial zu melden und IAEO-Kontrollen zu unterwerfen. Allerdings geben die umfassenden Sicherungsabkommen der IAEO nicht die notwendigen Rechte, die Vollständigkeit der Meldung angemessen zu überprüfen. Dies wurde mit der Entdeckung nichtdeklarerter militärischer Nuklearaktivitäten im Irak 1991 deutlich. Die IAEO entwickelte daher ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen, das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet, bis Ende 2013 von 143 Staaten unterzeichnet wurde und in 122 Staaten in Kraft getreten ist. Erst die zusätzlich vereinbarten Informationspflichten und Kontrollmaßnahmen ermöglichen es der IAEO eine Versicherung darüber abzugeben, dass in einem Mitgliedstaat keine nicht-deklarierten Nuklearaktivitäten stattfinden und somit das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient.

Deutschland hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen, ratifizieren und dass dies zum anerkannten internationalen Safeguards-Standard wird. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und mit seinen G8-Partnern verfolgt Deutschland aktiv das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen sowie die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland, ebenso wie andere Staaten, die IAEO seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte, global einsetzbare Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden.

IAEO-Generaldirektor ist seit dem 1. Dezember 2009 Yukiya Amano, der auf der IAEO Generalkonferenz im September 2013 für eine weitere Amtszeit von vier Jahren bestätigt wurde.

Neben den Kontrollen in großen Nichtkernwaffenstaaten, wie Japan und Deutschland, konzentrierten sich im Safeguards-Bereich erhebliche Anstrengungen der IAEO auch 2013 auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf Iran. Darüber hinaus arbeitete die IAEO daran, Beteiligte und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu ermitteln und aufzudecken sowie ihre Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Bedrohung durch Nuklearterrorismus zu unterstützen.

Die IAEO unterstützt Bemühungen, den Proliferationsrisiken der Urananreicherung, die neben der Brennstoffproduktion für Kernkraftwerke zugleich der Herstellung von waffenfähigem Uran dienen kann, durch die Entwicklung von Konzepten zur Multilateralisierung der Brennstoffversorgung zu begegnen. 2013 arbeitete die IAEO an der Umsetzung des Beschlusses des Gouverneursrats vom Dezember 2010, eine IAEO-eigene Brennstoffreserve (voraussichtlich in Kasachstan) einzurichten. Die EU beabsichtigt dieses Projekt mit 25 Mio. Euro unterstützen.

Die Bundesregierung unterstützte bis 2013 aus Mitteln des Auswärtigen Amts die Modernisierung und die Verbesserung des physischen Schutzes des Safeguards-Labors der IAEO in Seibersdorf bei Wien mit 7 Mio. Euro sowie die Aktivitäten der IAEO gegen den Nuklearterrorismus mit 5 Mio. Euro.

Links:

www.iaea.org

www.un.org

IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Die Exportkontrolle im Nuklearbereich ruht auf zwei internationalen Säulen, dem Zangger-Ausschuss und der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG). Der von seinem ersten Vorsitzenden bis 1989, Claude Zangger, Anfang der 1970er Jahre gemeinsam mit 15 Staaten ins Leben gerufene Zangger-Ausschuss beruht auf Artikel 3 Absatz 2 des Nichtverbreitungsvertrags (NVV), der die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen sind, an Nicht-Nuklearwaffenstaaten nur zulässt, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt.

Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen, Schwerwasserproduktionsanlagen sowie Urankonversionsanlagen. Die Mitgliedstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern an Staaten außerhalb des NVV. Der Ausschuss trifft sich einmal im Jahr. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich. Dem Ausschuss gehören mittlerweile 38 Staaten an: Neben den EU-Mitgliedstaaten (ohne Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) sind dies Argentinien, Australien, Belarus, China, Japan, Kanada, Kasachstan, die Republik Korea, Norwegen, Russland, die Schweiz, Südafrika, die Türkei, die Ukraine und die USA.

In Reaktion auf die indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers 1974 gründeten die wichtigsten nuklearen Lieferländer 1976 die sog. Londoner Gruppe (seit 1991 gilt die Bezeichnung Nuclear Suppliers Group, NSG). Diese Gruppe veröffentlichte 1978 strengere Richtlinien für Nukleartransfers und Technologieweitergabe (IAEO-Rundschreiben INFCIRC 254 – Teil 1), die von den teilnehmenden Staaten im Rahmen der nationalen Ausführgesetzgebung angewendet werden. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern die Richtlinien dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope“ oder „Comprehensive Safeguards“), sowie angemessenen physischen Schutz für die zu transferierenden Güter. Seit 1992 wird als Reaktion auf das entdeckte geheime Nuklearprogramm Iraks auch der Transfer von sog. Dual-Use-Gütern, d. h. in diesem Zusammenhang Güter mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck, in einem Teil 2 der Richtlinien erfasst.

Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Die übrigen NSG-Mitglieder müssen über abgelehnte Lieferanträge („denials“) informiert werden. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat („no under-cut“-Prinzip). Auch die Ausfuhr sog. ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden könnten („Catch-all“-Regelung).

Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Über die Mitglieder des Zangger-Ausschusses hinaus sind dies Brasilien, Estland, Island, Kasachstan, Lettland, Litauen, Malta, Neuseeland, Serbien und Zypern. Israel (2005) und Indien (2008) erklärten die Befolgung (adherence) der NSG-Richtlinien.

Die NSG traf sich 2013 dreimal im Rahmen ihres Arbeitsforums, der „Consultative Group“, und richtete ihr jährliches Plenum im Juni 2013 in Prag aus. Hinzu kamen mehrere Treffen technischer Experten, die sich mit der Überarbeitung der Kontrolllisten befassen. 2013 schloss die NSG die umfassendste Überarbeitung und Anpassung der Güterkontrolllisten seit 1993 ab. Im Rahmen des Plenums konnten diese Neuerungen verabschiedet werden.

Anlässlich des Plenums fand, neben einem Treffen der mit Exportkontrolle befassten Genehmigungs- und Kontrollbehörden der Teilnehmerstaaten, auch ein Treffen zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben, statt. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie zu staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht. Während des Plenums haben die USA den NSG-Vorsitz turnusgemäß an die Tschechische Republik abgegeben.

Mexiko und Serbien wurden 2013 in die NSG aufgenommen, nachdem sie ihre nationalen Exportkontrollvorschriften mit den Richtlinien der NSG harmonisiert hatten. Die Gruppe erörtert derzeit eine eventuelle Aufnahme Indiens. Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2013 fort und führte dazu sog. Outreach-Gespräche mit Indien und Pakistan. Die Vereinigten Arabischen Emirate, Indien, Serbien und Pakistan nahmen an zwei NSG-Seminaren teil. Weiterhin intensivierte die NSG die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Wassenaar-Arrangement für Dual Use-Güter und -Technologie im Bereich konventionelle Rüstung (vgl. Kap. IV.8).

Die von Deutschland eingeführten Vorschläge zur Kontrolle illegaler Durchfuhr- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering und Transit“) erfuhren 2013 zunehmende Unterstützung. Jedoch waren bislang nicht alle Gruppenmitglieder bereit, sie zum Bestandteil der NSG-Richtlinien zu machen. Deutschland hat daraufhin einen Leitfaden für bewährte Praktiken („Best Practice Guide“) zu diesem Thema entwickelt und im November 2013 der NSG vorgestellt.

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Sicherheitsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht weitgehend Konsens in der NSG. Fortschritte in dieser Frage werden dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder das Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

Der Internetauftritt der NSG wurde 2013 von Deutschland überarbeitet und wird weiter gepflegt. Zudem ist Deutschland daran beteiligt, die sog. Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten.

Links:

www.nuclearsuppliersgroup.org

www.zanggercommittee.org

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie für Dual-Use-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen (B- / C-Waffen) missbraucht werden können.

Der Chemiewaffeneinsatz im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 die nationalen Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Chemiewaffenverbreitung zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden können. Diese Koordination findet im Rahmen jährlicher Plenartreffen unter australischem Vorsitz und bei Bedarf im Rahmen weiterer Sitzungen statt.

Die Australische Gruppe beruht, wie die anderen Exportkontrollregime auch, auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten, aber nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates („denials“) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert. Diese wiederum sind verpflichtet, vergleichbare Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, bevor sie mit dem notifizierenden Staat konsultiert haben. In der Sache verbleiben die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle dabei in nationalstaatlicher Kompetenz.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die Australische Gruppe im Jahr 2002 Richtlinien für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten auf „Catch-all“-Kontrollen (Möglichkeit, auch den Export sog. ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-

Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren. Die Grundsätze der AG sind in ihren öffentlich zugänglichen Richtlinien („Guidelines“) dargestellt. Der Austausch von Informationen über „denials“ und von anderen besonders schutzbedürftigen Informationen unterliegt dagegen der zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Vertraulichkeit.

Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine und die USA (insgesamt: 41 Staaten sowie die Europäische Kommission). Die AG ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Staaten, über die im Konsens entschieden wird, sofern bestimmte Aufnahmekriterien erfüllt sind.

Während der Jahresversammlung 2013, die vom 3. bis 7. Juni in Paris stattfand, beschloss die Australische Gruppe den vom syrischen Chemiewaffenprogramm ausgehenden Risiken durch zusätzliche Kontrollen entgegenzuwirken. Weitere Schwerpunkte der praktischen Arbeit der Australischen Gruppe 2013 waren:

- die Erweiterung der Gruppe um Mexiko als 41. Teilnehmerstaat;
- die Fortschreibung und Ergänzung der Exportkontrolllisten;
- der Informationsaustausch als Grundlage für die in der Exportkontrolle zu treffenden Prognosen und Entscheidungen für die Teilnehmerstaaten;
- das Werben für strikte Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der Australischen Gruppe entwickelten Güterlisten und die Anwendung der Grundsätze der Australischen Gruppe über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus („Outreach“).

Deutschland nahm an allen gemeinsamen Beratungen der Australischen Gruppe teil und beteiligte sich soweit wie möglich auch an den „Outreach“-Aktivitäten.

Link:

www.australiagroup.net

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das sog. Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Wie in anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; vielmehr beruht das Regime auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Staaten. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß technischer Listen (Anhang zu den Richtlinien, unterteilt in Kategorie I und II) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen, wie ballistischen Raketen, Marschflugkörpern („cruise missiles“) oder Lenkflugkörpern („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV / Drohnen), beitragen können. Für die Ausfuhr von vollständigen Raketensystemen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, sowie von maßgebenden Bauteilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) gilt grundsätzlich eine starke Ablehnungsvermutung („strong presumption of denial“). Das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Nicht genehmigte Lieferungen („denials“) werden allen anderen Partnern notifiziert, vor Lieferung derselben Ware an denselben Empfänger ist der die Versagung notifizierende Staat zu konsultieren. Zur Koordinierung der Exportkontrollpolitik unter den Teilnehmerstaaten, darunter auch zur Weitergabe der Notifizierungen über versagte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle eingerichtet worden.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 34 Teilnehmerstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Während der 27. Plenarsitzung des MTCR vom 16. bis 18. Oktober 2013 in Rom, die zugleich das 25. Jubiläum des ersten Plenums markierte, übergab Deutschland seinen einjährigen Vorsitz an Italien.

Einen der Schwerpunkte des Plenums bildete die Aufnahme neuer Mitglieder, die nur im Konsens erfolgen kann. Intensiv diskutiert wurde v. a. eine mögliche Mitgliedschaft Indiens. Deutschland und seine EU-Partner bemühten sich außerdem, wie schon in den Vorjahren, um eine Aufnahme der nunmehr neun EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR bislang nicht angehören: Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt lag bei Risiken des Wissenstransfers, insbesondere durch Gastwissenschaftler aus Staaten mit als kritisch bewerteten Massenvernichtungswaffen- oder Trägertechnologieprogrammen. Nicht nur im Plenum, sondern auch in den MTCR-Expertengruppen fanden angeregte Diskussionen über verschiedene nationale Herangehensweisen zum sog. unverkörpernten Technologie-Transfer (intangible technology transfer, ITT) statt.

Nach einer intensiven Debatte über regionale Proliferationsrisiken konnte ein Konsens über eine Presseerklärung erzielt werden, in der u. a. auf die als kritisch bewerteten nationalen Raketenprogramme Nordkoreas und Irans sowie auf die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats Bezug genommen wurde.

In den vergangenen Jahren hatte sich die Suche nach einem neuen Vorsitz häufig schwierig gestaltet. Nachdem Norwegen 2012 als Nachfolger Italiens für 2014 / 2015 bestätigt war, konnte während des Plenums 2013 mit der Ukraine auch ein Vorsitz für 2015 / 2016 gewonnen werden. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Kontinuität und langfristigen Planung des MTCR geleistet.

Der Dialog des MTCR mit Nicht-Teilnehmerstaaten ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Deutschland führte während seines einjährigen Vorsizes vom Oktober 2012 bis Oktober 2013 vier sog. Outreach-Treffen in Indien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Pakistan und Kasachstan durch. All diese Staaten haben ihr Interesse an einem MTCR-Beitritt bekundet und spielen als wichtige Umschlagplätze, Produzenten und potenzielle Exporteure MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle im Bereich der Exportkontrolle. Darüber hinaus richtete Deutschland während seines Vorsizes vom 14. bis 17. Mai 2013 ein Treffen der Technischen Experten des MTCR in Bonn aus.

Link:

www.mtcr.info

4. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die 2003 v. a. auf Betreiben der USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Zusammenschluss engagierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden, d. h. durch PSI werden keine neuen Rechtsgrundlagen für die Unterbindung von MVW-relevanten Transporten geschaffen. Vielmehr sollen Netzworkebildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen die Fähigkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessern. Im Rahmen der sog. Operational Experts Group (OEG) wirken 21 Staaten maßgeblich an der Initiative mit: Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Republik Korea, Türkei und die USA. Weitere 81 Staaten haben mit der Annahme der sog. PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle („PSI Interdiction Principles“) ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

Bereits 2010 hatten die Staaten der Operational Experts Group (OEG) beschlossen, den PSI-Fokus stärker auf die Verbesserung der Unterbindungsfähigkeiten (Critical Capabilities and Practices, CCP) der PSI-Unterstützerstaaten außerhalb der OEG zu legen. Diese Neuausrichtung der Initiative stand im Zentrum der von Deutschland 2011, der Republik Korea 2012 und Polen 2013 (zehnjähriges PSI-Jubiläum) ausgerichteten OEG-Jahrestreffen.

Zugleich wurde beschlossen, dass sich die PSI weniger auf das Einüben militärischer Abfangoperationen, sondern mehr auf die Kooperation ziviler Rechtsdurchsetzungsorgane wie Zoll, Polizei und Ausfuhrkontrollbehörden konzentrieren und die praktische Zusammenarbeit mit Staaten stärken soll, deren PSI-Beitritt gegenwärtig nicht absehbar ist.

Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung hat das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite eingerichtet (www.psi-online.info). Ferner hat Deutschland den Vorsitz einer Arbeitsgruppe inne, in der mit der PSI verbundene Rechtsfragen diskutiert werden. Vor diesem Hintergrund hat das Auswärtige Amt ein „Policy Paper“ des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) finanziert, das im Mai 2013 unter dem Titel „The Proliferation Security Initiative – Legal Considerations and Operational Realities“ erschienen ist.

Zudem dient eine von der Bundesregierung betriebene passwortgeschützte PSI-Webseite den OEG-Staaten als Datenbank für interne PSI-Dokumente und Informationsquelle für PSI-Veranstaltungen.

5. Maßnahmen zur Nuklearen Sicherung

Während die nukleare Sicherheit („safety“) dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor der Strahlenwirkung kerntechnischer Anlagen und radioaktiver Stoffe dient, soll die Sicherung („security“) von Kernmaterial und radioaktiven Quellen unbefugten Zugriff und Missbrauch für rechtswidrige bzw. terroristische Zwecke verhindern. Eine wirksame nukleare Sicherung ist Grundvoraussetzung für sämtliche Maßnahmen zur nuklearen Nichtverbreitung, insbesondere für die Verhinderung von Nuklearschmuggel und Nuklearterrorismus.

5.1 Gipfel zur Nuklearen Sicherung

Der erste Gipfel zur Nuklearen Sicherung (Global Nuclear Security Summit, NSS) fand im April 2010 auf Einladung von US-Präsident Obama in Washington statt. 47 Staaten sowie VN, IAEA und EU verabschiedeten dabei ein Kommuniqué mit politischen Verpflichtungen sowie einen Arbeitsplan mit konkreten Schritten, der auf freiwilliger Basis umgesetzt werden soll. Ziel ist es, die in nationaler Verantwortung liegende Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung von kernwaffenfähigem Material, d. h. hochangereichertem Uran und separiertem Plutonium, durch internationale Kooperation zu fördern und bestehende Sicherungslücken zu schließen. Beim zweiten Gipfel zur Nuklearen Sicherung im März 2012 in Seoul wurde die Themenpalette erheblich erweitert. So wurde auf deutsche Initiative die Sicherung radioaktiver Quellen als ein wichtiges neues Thema aufgenommen, da diese für den Bau von sog. schmutzigen Bomben missbraucht werden könnten. Ebenfalls neu waren Aussagen zum Verhältnis zwischen der Sicherung radioaktiven Materials vor unbefugtem Zugriff und der nuklearen Sicherheit von Kernkraftwerken. Auch der Schutz sicherheitsrelevanter Informationen und der Schutz von IT-Systemen nuklearer Anlagen wurde erstmals thematisiert.

Im Vorfeld des dritten Gipfels zur Nuklearen Sicherung (Nuclear Security Summit, NSS 2014), der am 24. und 25. März 2014 von den Niederlanden in Den Haag ausgerichtet wird, zeichnet sich die Zukunft des NSS-Prozesses selbst als Kernthema ab. Diese Frage stand auch im Mittelpunkt der drei zur Gipfelvorbereitung dienenden Treffen hoher Beamter („Sherpas“) zwischen November 2012 und Oktober 2013. Zwar hat Präsident Obama bei seinem Besuch im Juni 2013 in Berlin bereits angekündigt, zu einem Gipfel zur Nuklearen Sicherung 2016 in die USA einzuladen, für die Zeit danach steht aber schon jetzt der von Deutschland und einer Mehrheit der Gipfelteilnehmer favorisierte Vorschlag im Raum, den zweijährigen NSS-Zyklus formal zu beenden und dessen inhaltliche Aufgaben weitgehend an die IAEA zu übertragen. Mit ihrer ersten umfassenden internationalen Konferenz zur Nuklearen Sicherung in Wien, vom 1. bis 5. Juli 2013, hat die IAEA diese Aufgabe erfolgreich übernommen.

Die politisch relevanten Ergebnisse des NSS 2014 werden sich erneut in einem Gipfelkommuniqué niederschlagen. Während der Beratungen des Kommuniqué-Entwurfs beim Sherpa-Treffen Anfang Oktober 2013 gelang es der Bundesregierung, wichtige deutsche Anliegen im Text zu verankern. Wie bereits im Gipfelkommuniqué 2012 soll sich die von einer Mehrheit von Staaten geforderte Umrüstung von Forschungsreaktoren von hochangereichertem Uran (highly enriched uranium, HEU) auf niedrig angereichertes Uran (low-enriched uranium, LEU) weiterhin am technisch und wirtschaftlich Machbaren ausrichten. Nur so kann Deutschland den Weiterbetrieb der für die Spitzenforschung und für die Versorgung mit Radiopharmazeutika unverzichtbaren Forschungsneutronenquelle an der TU München in Garching (FRM II) sicherstellen. Daneben schlug die Bundesregierung konkrete Verbesserungen der Aussagen zum Schutz von softwaregestützten Kontrollsystemen nuklearer Anlagen gegen Cyberangriffe im Gipfelkommuniqué vor.

Links:

<https://www.nss2014.com/>

<http://www-pub.iaea.org/iaeameetings/43046/International-Conference-on-Nuclear-Security-Enhancing-Global-Efforts>

5.2 Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEA

Seit 2002 erarbeitet das IAEA-Büro für Nukleare Sicherung (Office of Nuclear Security, ONS) einen jeweils für drei bis vier Jahre gültigen Plan zur Nuklearen Sicherung (Nuclear Security Plan, NSP), dessen Umsetzung aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert wird. Der NSF wurde 2002 auf deutsche Initiative und unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. September 2001 als Maßnahmenpaket zum besseren Schutz vor Nuklearterrorismus von der IAEA verabschiedet. Der Fonds speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der IAEA-Mitgliedstaaten und ist nicht Teil des regulären IAEA-Haushalts. Größte freiwillige Geber sind die USA, die EU, Kanada, Großbritannien und Deutschland.

Im Mittelpunkt des im September 2013 verabschiedeten sog. Nuclear Security Plan 2014-2017 steht die Erhöhung des physischen Schutzes von kerntechnischen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Strahlenquellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenwirken zu können, sowie Aktivitäten, mit denen die IAEA auf die Herausforderung im Rahmen von Cyber-Sicherheit im Nuklearbereich reagiert. 2013 hat die EU der IAEA für die Umsetzung des Plans für Nukleare Sicherung 8 Mio. Euro zugesagt, mit denen ab 2014 konkrete Projekte zur Verbesserung des physischen Schutzes von Nuklearmaterial in Mitgliedstaaten finanziert werden sollen.

Bereits 2012 hatte die Bundesregierung mit der IAEA vereinbart, Libyen arbeitsteilig bei der Sicherung seiner Nuklearanlagen sowie radioaktiver Stoffe zu helfen. Die IAEA wird die Sicherung radioaktiver Materialien in zivilen Verwendungen (Krankenhäuser, Ölindustrie) sowie den Aufbau eines Überwachungssystems für Ein- und Ausfuhren radioaktiver Stoffe an den libyschen Grenzen übernehmen. Deutschland unterstützt das libysche Kernforschungszentrum in Tadschura bei Tripolis durch Verbesserungen der Schutzeinrichtungen sowie durch Schulung des Personals der libyschen Nuklearbehörde.

6. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensibel, weil sie unmittelbar dazu beitragen können, waffenfähiges Spaltmaterial wie hochangereichertes Uran und Plutonium zu erzeugen. Der damalige IAEA-Generaldirektor Mohammed ElBaradei hatte 2004 eine Arbeitsgruppe von Experten im Bereich ziviler Technologien aus führenden Nuklearstaaten ins Leben gerufen, welche die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs untersucht hat. Damit ist die Überlegung verbunden, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen zum Verzicht auf eigene nationale Programme zu bewegen. Aufbauend auf dem Bericht der Arbeitsgruppe zu den sog. Multilateral Nuclear Approaches (MNA) wurden zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungsgarantien und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs entwickelt. Konkrete Vorschläge für multilaterale Lösungen des sog. Backends des Brennstoffkreislaufs, also für Wiederaufarbeitungstechnologien, liegen hingegen bisher nicht vor.

2013 wurde die Umsetzung einer Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff weiter vorangetrieben. Die IAEA bereitet weiterhin den Aufbau ihres eigenen Lagers für leicht angereichertes Uran vor, für das sie derzeit mit Kasachstan ein Sitzabkommen aushandelt. Die IAEA rechnet mit dem Abschluss der Verhandlungen nicht vor dem Frühjahr 2014. Derzeit werden die geologischen Bedingungen des geplanten Standorts untersucht. Das Lager soll 2015 funktionsfähig sein. Offene Fragen bestehen jedoch noch hinsichtlich des künftigen Betriebs, Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) und der Kosten. Die EU plant, dieses Vorhaben mit insgesamt 25 Mio. Euro zu unterstützen, davon sollen bis zu 5 Mio. Euro für sicheren Transport und Lagerung bereitgestellt werden.

Abgesehen von drei zwischen 2009 und 2011 angenommenen Projektvorschlägen seitens Russland zur Errichtung eines Reservelagers für Nuklearbrennstoff in Angarsk (Sibirien), seitens der USA für ein Brennstoff-Reservelager der IAEO und seitens Großbritanniens zu sog. Nuclear Fuel Assurances, hat der IAEO-Gouverneursrat keine weiteren Projekte gebilligt. Aufgrund der in den vorangegangenen Aussprachen des Gouverneursrates von vielen G77-Staaten geäußerten Vorbehalte wird die Bundesregierung ihren Vorschlag zur Schaffung einer multilateralen Uran-Anreicherungsanlage unter IAEO-Kontrolle (IAEO-Rundschreiben INFCIRC 704, 727, 735) bis zur grundsätzlichen Klärung offener Fragen nicht zur Abstimmung stellen.

7. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Eindämmung regionaler Proliferationsrisiken sind seit 2002 wichtige Themen der G8.

Die Globale Partnerschaft (GP) war auf dem G8-Gipfel 2002 im kanadischen Kananaskis als Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen worden. Die GP-Partner hatten sich damals verpflichtet, über zehn Jahre für konkrete Projekte zur Verringerung nuklearer, chemischer, biologischer und radiologischer Proliferationsrisiken einen Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar aufzuwenden, davon die USA bis zu 10 Mrd. US-Dollar, Deutschland bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar (ca. 1,2 Mrd. Euro).

Die deutschen GP-Projekte bis 2012 konzentrierten sich weitgehend auf Russland. Seither sind auch Projekte in weiteren Staaten, etwa Irak und Libyen, hinzugekommen. Schwerpunkte in Russland waren die Chemiewaffenvernichtung (ca. 367 Mio. Euro), die verbesserte Sicherung von Nuklearwaffen, -materialien und -anlagen (ca. 141 Mio. Euro) sowie die Abrüstung und Entsorgung stillgelegter Atom-U-Boote der russischen Nordmeerflotte (ca. 548 Mio. Euro). Die aus dem Bundeshaushalt finanzierten Gesamtaufwendungen hierfür betragen bis Ende 2013 etwa 1,061 Mrd. Euro. Bis auf die bis 2014 laufende Entsorgung der russischen Atom-U-Boote wurden die deutschen Schwerpunktprojekte bis 2012 erfolgreich abgeschlossen. Insgesamt hat Deutschland in vier von sieben russischen Chemiewaffenvernichtungseinrichtungen einen maßgeblichen Beitrag zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung chemischer Kampfstoffe geleistet. Mit seinem Engagement im Bereich der Nuklearen Sicherung hat Deutschland wesentlich dazu beigetragen, dass Nuklearwaffen und waffenfähige Nuklearmaterialien sicher gelagert werden und vor terroristischem Zugriff geschützt sind.

Da die GP seit 2002 entscheidend dazu beigetragen hatte, nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zu reduzieren, wurde 2011 beim G8-Gipfel in Deauville ihre unbefristete Verlängerung über 2012 hinaus beschlossen. Sie soll sich fortan auf nukleare und radiologische Sicherung, die Einbindung von ehemals im Bereich Massenvernichtungswaffen forschenden Wissenschaftlern in zivile Projekte sowie auf Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung von VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (vgl. Kap. III.3.4) konzentrieren. Ein verbindlicher Finanzrahmen wie für die ersten zehn Jahre der GP wurde nicht mehr festgelegt. Projektauswahl und -finanzierung liegen in der Einzelentscheidung des jeweiligen Geberstaats.

Nach Abschluss der von Großprojekten mit Schwerpunkt Russland geprägten „alten“ GP hat sich 2013 unter britischem G8-Vorsitz die Tendenz zu weiterer regionaler Ausdehnung der GP-Projekte und zu ihrer thematischen Diversifizierung fortgesetzt. Als neue GP-Mitglieder wurden Mexiko und Indonesien aufgenommen sowie neue Projekte auch außerhalb Russlands vereinbart. Im Einklang mit den in Deauville 2011 vereinbarten neuen Schwerpunkten, u. a. Biosicherheit und bessere Koordination der zahlreichen Centers of Excellence (CoE), verlagerte sich die Arbeit der Global Partnership Working Group (GPWG) 2013 auf deren Unterarbeitsgruppen Bio-Security Sub-Working Group (BSWG), Nuclear and Radiological Security Sub-Working Group (NRSWG) und die Chemical Security Sub-Working Group (CSWG) sowie auf die Vermittlung von Finanzierung und geeigneten Partnern für vorgeschlagene Projekte.

Im Berichtszeitraum wurden weitere konkrete Fortschritte bei den laufenden deutschen GP-Projekten erzielt:

- Die 2012 mit der Russischen Föderation vereinbarte Unterstützung beim Bau einer weiteren Chemiewaffenvernichtungsanlage in Kisser, Republik Udmurtien, wurde im Sommer 2013 erfolgreich abgeschlossen.
- Das letzte Projekt zur besseren Sicherung von Nuklearmaterial in geschlossenen Nuklearstätten in der Russischen Föderation wurde im September 2013 erfolgreich beendet und übergeben.

- Der Bau des Entsorgungszentrums für die bei der Entsorgung stillgelegter russischer Atom-U-Boote anfallenden festen radioaktiven Abfälle schreitet voran und soll planmäßig Ende 2014 fertig gestellt werden.
- Das vom BMUB in der Ukraine durchgeführte Projekt TAP-RWEAST zur Bergung und sicheren Zwischenlagerung ungesicherter radioaktiver Quellen ist weit fortgeschritten und soll bis 2014 umgesetzt sein.
- Das zweite deutsche GP-Projekt in der Ukraine diene dem physischen Schutz des zentralen staatlichen Transport- und Lagerkomplexes IZOTOP für alle in die Ukraine eingeführten radioaktiven Quellen und deren kontrollierter Verteilung im Land. Es wurde samt der ebenfalls aus dem Projekt finanzierten sog. Heißen Zelle im September 2013 übergeben.
- Das Projekt zur Sicherung eines Lagers mit hoch angereichertem Uran (HEU) in Weißrussland wurde im Herbst 2013 abgeschlossen.
- Ein 2012 vereinbartes Projekt zur Unterstützung Iraks bei der Bewältigung seiner Altlasten im Chemiewaffenbereich wurde erfolgreich umgesetzt.
- Deutschland, die USA und Libyen haben im März 2013 den Startschuss für ein gemeinsames Projekt zur Errichtung einer Chemiewaffen-Vernichtungsanlage und entsprechender Infrastruktur in Libyen gegeben. Der deutsche Beitrag besteht aus der Lieferung einer technisch besonders anspruchsvollen Rauchgasreinigungsanlage, die es erlaubt, die in den Chemiewaffen enthaltenen hochgiftigen Chemikalien sicher und umweltgerecht zu entsorgen. Außerdem waren im August und September 2013 libysche Experten in Deutschland, um für die Bedienung dieser Anlage, die Ende 2013 in Betrieb ging, geschult zu werden.

Kernthema für Deutschland in der GP war 2013, neben dem Abschluss laufender Projekte, der Fokus auf neue Projekte zur Verbesserung der Biosicherheit und zur Stärkung des BWÜ. So hat das Auswärtige Amt ein Programm begonnen, mit dem Deutschland in verschiedenen Ländern im Rahmen der GP nachhaltige Biosicherheitsprojekte durchführt. Dabei werden Partnerländer bei der Kontrolle von Biosicherheitsrisiken, wie Bioterrorismus, Ausbruch hochpathogener Krankheiten und Pandemien, unterstützt. Dies soll einerseits den Missbrauch biologischer Erreger, der auch Deutschland gefährden könnte, verhindern. Andererseits profitieren die Gesundheitssysteme und die nationale Sicherheit in den Partnerländern des Nahen Ostens, Afrikas und Zentralasiens.

Das Programm besteht aus mehreren Einzelprojekten, die zusammen mit deutschen Fachinstituten wie dem Robert Koch-Institut, dem Bernard-Nocht-Institut, dem Friedrich-Loeffler-Institut (Tiergesundheit) und der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzt werden. Es konzentriert sich thematisch auf sechs Bereiche: Sensibilisierung, Biosicherheit, Krankheitsüberwachung, Detektion und Diagnostik sowie Vernetzung und Ausbau von Kapazitäten. Mit einem Finanzvolumen von 22 Mio. Euro über drei Jahre (2013 – 2016) hilft Deutschland seinen Partnern, den Ausbruch gefährlicher, hoch ansteckender Krankheiten schnell zu erkennen, Ansteckungen einzudämmen und Ursachen rasch ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Eine detaillierte Übersicht über die deutschen GP-Projekte befindet sich im Anhang.

8. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die 2009 novellierte Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung führt eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik durch. Diese richtet sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“.

Die Entscheidungen über Ausfuhranträge erfolgen jeweils im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland. Eine Schlüsselrolle kommt auch der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs zu. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endver-

bleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den jährlichen Rüstungsexportbericht⁵, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter umfassend informiert, bislang regelmäßig im vierten Quartal des Folgejahres vorgelegt. Künftig soll die Vorlage des jährlichen Rüstungsexportberichts noch vor der Sommerpause des Folgejahres sowie ein zusätzlicher Zwischenbericht erfolgen.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Ein wichtiger Fortschritt auf diesem Weg war die Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ am 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944). Die Exportkontrolle bleibt in nationaler Verantwortung, der Gemeinsame Standpunkt trägt aber zu einer weiteren europäischen Harmonisierung bei, indem er eine gemeinsame rechtliche Basis schafft. Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Als Ergebnis einer Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts stellte der Rat im November 2012 fest, dass die Vorschriften des Gemeinsamen Standpunkts und die Instrumente, die dieser zur Verfügung stellt, weiterhin die 2008 gesetzten Ziele erfüllen und eine solide Basis für die Koordinierung der Exportpolitiken der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Gleichzeitig erkannte der Rat, dass weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts erreichbar sind, mit dem Ziel möglichst größerer Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das Wassenaar Abkommen zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Dual-Use-Güter und Technologien.

Die Ausfuhr auch nicht gelisteter Güter unterliegt dann der Exportkontrolle, wenn die Güter für eine militärische Endverwendung in einem Land bestimmt sind, gegen das ein Waffenembargo der VN, der EU oder der OSZE gilt („Catch-all“-Regelung).

Im Rahmen der Europäischen Union

Von der im oben erwähnten Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge haben die EU-Staaten 2013 regen Gebrauch gemacht. Durch einen Benutzerleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge und durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene, auch vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse und im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts, entsteht sukzessive ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der 2012 durchgeführten Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts wurde 2013 die Arbeit am EU-Benutzerleitfaden⁶, der einer einheitlichen Auslegung der Kriterien und damit einer verbesserten Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts dient, fortgesetzt. 2013 hat der Rat den 15. gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts angenommen.⁷ Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet haben, sowie weiteren Staaten, dem Europäischen Parlament und internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

Auf Basis einer EU-Ratsentscheidung vom November 2012 setzte das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 2013 EU-Projekte zur Förderung der Rüstungsexportkontrolle und der Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 in Drittländern um. Damit setzte das BAFA die seit 2010 unternommenen Outreach-Anstrengungen im Auftrag der EU in Drittländern fort, warb für Ziele und Mittel der Exportkontrolle und bot Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen an. Das EU-Instrumentarium wurde 2013 um individuelle Unterstützungsmaßnahmen sowie um ein Webportal erweitert.

⁵ Rüstungsexportbericht 2012, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/105 vom 22. November 2013.

⁶ Internet: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st09/st09241.de09.pdf>.

⁷ Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe 2014/C 18/01 vom 21.01.2014.
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2014:018:0001:0514:DE:PDF>

Den EU-rechtlichen Rahmen für die Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern bildeten 2013 die Verhandlungen über die Übertragung der Befugnis an die Europäische Kommission, Dual-Use-Güter-Listen im Anschluss an internationale Vereinbarungen zeitnah zu aktualisieren, um so die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken.

Links:

http://eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index_de.htm

<http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/dual-use/>

Wassenaar Abkommen

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Abkommens (Wassenaar Arrangement, WA) ist die Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen durch die Förderung von Transparenz sowie durch intensiven Meinungs- und Informationsaustausch und eine damit einhergehende erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) und Technologie. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer Exportkontrollvorschriften und -praxis an. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten geschaffen, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Mitgliedstaaten, führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im WA erarbeiteter Handlungsempfehlungen („Best Practice-Richtlinien“), in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und notifizieren anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen und erfolgte Ablehnungen („denials“) an Staaten, die nicht am WA teilnehmen. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere tragbare Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“), sowie für als besonders kritisch eingestufte Dual-Use-Güter.

Dem Wassenaar Abkommen gehören 41 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA.

Das Plenum des Wassenaar Abkommens hat am 3. Dezember 2013 Änderungen seiner Ausfuhrkontrolllisten beschlossen, die u. a. erweiterte Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologien zur Überwachung von Computern und Datenübermittlungseinrichtungen vorsehen.

Deutschland beteiligte sich 2013 aktiv am Wassenaar Abkommen, insbesondere hinsichtlich einer Unterstützung des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). So hat sich Deutschland frühzeitig dafür eingesetzt, ATT-beitrittswillige Drittstaaten zu unterstützen und sich für eine mögliche Beratung von Drittstaaten durch Wassenaar-Teilnehmerstaaten, die über erhebliche Exportkontrollerfahrungen verfügen, ausgesprochen.

Darüber hinaus trug Deutschland 2013 zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten, wie Internet- und Telekommunikationsüberwachungstechnologie, sowie zur Erstellung von Handlungsempfehlungen, zu Fragen des Reexports, zu Endverbleibsdokumenten sowie zu Sammel- und Allgemeingenehmigungen, bei. Zudem übernahm Deutschland Aufgaben bei der Heranführung neuer Teilnehmerstaaten an das Wassenaar Abkommen.

Link:

www.wassenaar.org

9. Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT)

Mit dem Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) ist es 2013 zum ersten Mal gelungen, rechtlich bindende, weltweit einheitliche robuste Mindeststandards zu schaffen, um den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere Exporte, zu regulieren.

Das bisherige Fehlen internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern hatte weitreichende negative Konsequenzen. Die Folgen von nicht oder nur rudimentär vorhandenen Exportkontrollsystemen vieler Staaten im Bereich der Rüstungsgüter, insbesondere bei den kleinen und leichten Waffen, sind ausufernde illegale Waffenmärkte, schnellere Konflikteskalationen sowie möglicher Waffenmissbrauch gegen die Zivilbevölkerung. Vor diesem Hintergrund kann eine Regulierung des internationalen Waffenhandels, wenn sie flächendeckend vereinbart und angewandt wird, zur Verhütung bewaffneter Konflikte, Begrenzung organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen beitragen. Darüber hinaus bedeutet die Regulierung des Waffenhandels auch, dass langfristig die Chancen steigen, den illegalen Markt für Rüstungsgüter auszutrocknen oder zumindest zu beschneiden.

Ziel der Bundesregierung war und ist es, mit dem ATT einen substanziellen Beitrag für Frieden und Sicherheit sowie regionale Stabilität und die Gewährleistung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten.

Neben Großwaffensystemen werden vom ATT auch Kleinwaffen und leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition und wichtige Teile und Komponenten für die vom Vertrag abgedeckten Waffen erfasst. Die Ausfuhrbewertungskriterien, der Kern des Vertrages, spiegeln einen wesentlichen Teil der in Deutschland und der EU bereits seit längerem in umfangreicherem und weiterreichendem Maße geltenden Bewertungskriterien wider. Insbesondere ist die „Goldene Regel“ (keine Genehmigung von Ausfuhren, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht) weitgehend enthalten. Wenn ein überwiegendes Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit gegeben ist, darf die Ausfuhr ebenfalls nicht genehmigt werden. Neben absoluten Verbotstatbeständen bei Verwendung, z. B. zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist auch ein festgestelltes Umleitungsrisiko Erwägungsgrund für eine Versagung der Ausfuhrgenehmigung. Besondere, aber weniger detaillierte Vorschriften gelten für Einfuhren, Vermittlungsgeschäfte sowie für Durchfuhren bzw. Umladungen.

Auch nach Inkrafttreten des ATT werden die Entscheidungen über mögliche Genehmigungen für Transfers, insbesondere Ausfuhren, in nationaler Verantwortung getroffen, nunmehr allerdings auf der Basis von konkreten, gemeinsamen und verbindlichen Kriterien als Mindestmaßstab innerhalb eines verpflichtend zu errichtenden nationalen Kontrollsystems. Damit wird erstmals eine ausbaufähige Grundstruktur für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrollen für Rüstungsgüter geschaffen.

Der Annahme des ATT-Vertragstextes in der VN-Generalversammlung am 2. April 2013 ging ein Prozess voraus, der von der Zivilgesellschaft angestoßen wurde und seit 2006 im Rahmen der VN geführt wurde.

Die Bundesregierung, die den Verhandlungsprozess von Beginn an aktiv unterstützt hatte, hat auch 2013 die Vorbereitungen sowie die eigentlichen Verhandlungen aktiv, intensiv und kontinuierlich mitgestaltet. Dieses Engagement wurde auch von Nichtregierungsorganisationen uneingeschränkt gewürdigt.

Die Bundesregierung hatte sich v. a. für die Einbeziehung sämtlicher konventioneller Rüstungsgüter, umfassende Bewertungskriterien, eine klare Festlegung von Rechtsfolgen als Konsequenz der Risikobewertungen (insbesondere eine klare Versagungspflicht bei „eindeutigem Risiko“) und für eine umfassendere und explizit für die Öffentlichkeit verfügbare Transparenzberichterstattung ausgesprochen.

Im unmittelbaren Vorfeld der VN-Konferenz fand Ende Februar 2013, auf Einladung der Bundesregierung, ein Seminar für Regierungsvertreter in Berlin statt, um „Neue Gestaltungsmächte“ eng in den ATT-Prozess einzubinden. Außerdem förderte die Bundesregierung ein durch die VN durchgeführtes zweitägiges Seminar für afrikanische Staaten in Addis Abeba (Äthiopien). Die sog. abschließende VN-Konferenz zu einem Vertrag über Waffenhandel tagte vom 18. bis 28. März 2013 bei den VN in New York. Der Vertragstext wurde am 2. April 2013 von der VN-Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit, darunter 155 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen (Iran, Nordkorea und Syrien), 22 Enthaltungen (u. a. Russland, China, Indien, Indonesien und arabische Staaten) und 13 Abwesenheiten, angenommen. Der ATT wurde am 3. Juni 2013 bei den VN in New York

zur Unterzeichnung aufgelegt und tritt nach der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft (Stand 31. Dezember 2013: 115 Unterzeichner; neun Ratifikationen).

Der Vertrag ist rechtlich solide und setzt inhaltlich wichtige Normen und Standards. Er ist insbesondere gegenüber der gegenwärtigen Situation des völligen Fehlens global gültiger Regeln ein erheblicher Fortschritt. Er stellt zudem die Fähigkeit der VN unter Beweis, Verträge zu wichtigen Themen aus dem Bereich Frieden und Sicherheit auszuhandeln und abzuschließen.

Der vorliegende Vertrag ist – als Kompromissergebnis eines konvergierenden Verhandlungsprozesses – eine umsetzbare und v. a. für viele Staaten grundlegend neue Richtschnur zur Schaffung bzw. Verbesserung der Regeln für den grenzüberschreitenden Rüstungsgüterhandel.

Bei der Implementierung des Vertrages wird es auch darauf ankommen, Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen, Hilfs- und Unterstützungsleistungen anzubieten. Hiervon wird entscheidend die Geschwindigkeit abhängen, mit der sie in die Lage versetzt werden, den Vertrag umzusetzen und sich seinen Verpflichtungen zu unterwerfen.

Die Bundesregierung hat hier bereits den Blick nach vorne gerichtet und sich der Initiative Australiens angeschlossen, eine neue Geberfazität im Rahmen des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) für die Umsetzung des ATT sowie für Projekte im Kleinwaffenbereich zu gründen (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation, UNSCAR). Die Bundesregierung wird UNSCAR nutzen, um Staaten beim Aufbau ihrer Strukturen zur Umsetzung des ATT zu fördern. 2013 hat sie 600.000 Euro für Projekte zur Verfügung gestellt, die künftig durch UNSCAR finanziert werden können. Daneben hat die Bundesregierung 2013 den ATT-Prozess durch die Förderung von VN-Regionalkonferenzen und Parlamentariertreffen sowie eines Handbuchs für die Umsetzung des ATT mit insgesamt rund 250.000 Euro gefördert. Außerdem kofinanziert die Bundesregierung mit einem nationalen Anteil von knapp 20 Prozent (zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt) die im Rahmen eines EU-Ratsbeschlusses vom Dezember 2013⁸ geplanten EU-Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung des ATT. Diese Maßnahmen haben ein finanzielles Gesamtvolumen von 6,4 Mio. Euro in den Jahren 2014 – 2016 und werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU umgesetzt.

Die Bundesregierung hat am 2. April 2013 in der VN-Generalversammlung für die Annahme des ATT-Vertragsentwurfs gestimmt und ihn am 3. Juni 2013 in New York unterzeichnet.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung bereits am 22. Mai 2013 den Beschluss zum Vertragsgesetzesentwurf gefasst. Der Deutsche Bundestag stimmte dem Vertragsgesetz am 27. Juni 2013 einstimmig zu, der Bundesrat gab seine Zustimmung am 20. September 2013.⁹ Das Vertragsgesetz trat am 26. Oktober 2013 in Kraft.¹⁰ Vor Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist ein EU-Ratsbeschluss zur Ermächtigung der EU-Mitgliedstaaten zur Ratifikation erforderlich, der seit Juli 2013 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorliegt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dieser Ratsbeschluss so gefasst wird, dass die Ratifikationsurkunde im Frühjahr 2014 hinterlegt werden kann. Es ist zu erwarten, dass dann auch eine Reihe anderer EU-Mitgliedstaaten den gleichen Schritt vollziehen werden.

Mit der frühzeitigen Unterzeichnung und Einleitung des Ratifikationsverfahrens unterstreicht die Bundesregierung den besonderen Stellenwert, den dieser Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland hat, und trägt zu seinem frühen Inkrafttreten bei. Am 22. Januar 2014 hat das Kabinett beschlossen, die Regelung des ATT-Vertrags bereits vorläufig anzuwenden.

Link:

<http://www.un.org/disarmament/ATT/>

⁸ Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 341 vom 18.12.2013.

⁹ Drucksache des Bundesrates 430/13 vom 23.05.2013 und „zu Drucksache“ 644/13 vom 18.09.2013.

¹⁰ Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel vom 19.10.2013, (BGBl. II Nr. 31 vom 25.10.2013, Seite 1426).

V. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Mitgliedstaaten

Deutschland

Die Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) von 2011 aktualisieren den Auftrag, die Aufgaben und die nationalen Zielvorgaben der Bundeswehr. Deutschland nimmt seine Interessen als gestaltendes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft wahr. Sicherheitspolitische Ziele und Interessen basieren auf einem ausschließlich multilateral orientierten Handeln Deutschlands. Die VN, die NATO, die EU sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bilden den internationalen Rahmen für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die Bundeswehr leistet weiterhin substantielle Beiträge zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Kosovo, vor der Küste Libanons, im Sudan, in Mali sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus im Mittelmeer und bei der Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika.

Die seit 2010 laufende einsatzorientierte Neuausrichtung der Bundeswehr befindet sich in der Umsetzung. Sie verbessert die Bereitstellung von Fähigkeiten zur Erfüllung mandatierter Einsätze und sichert die weiteren Aufgaben der Bundeswehr.

Die Bundesregierung behält mit den Streitkräften ein flexibel und modular einsetzbares, im ressortübergreifenden Kontext komplementäres Mittel der Sicherheitspolitik im Sinne sog. vernetzter Sicherheit in einem breiten und multinational abgestimmten Fähigkeitsspektrum. Abgeleitet aus den stabilen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, der Unwahrscheinlichkeit eines unmittelbaren konventionellen Angriffes auf deutsches Staatsgebiet und der Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen, beschloss die Bundesregierung 2011 eine Reduzierung des Personalumfangs auf eine Zielgröße von bis zu 185.000 Soldatinnen und Soldaten sowie die Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes.

Das Personalstrukturmodell 185¹¹ legt die Planung der deutschen Streitkräfte im erwähnten Umfang fest. Dieser gliedert sich in 170.000 Berufs- und Zeitsoldaten und zwischen 5.000 und 15.000 freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistenden (FWDL), einschließlich 2.500 Reservisten sowie einem personellen Ergänzungsumfang, der derzeit als planerische Größe bei 51.700 Reservisten (Personal- und Verstärkungsreserve) festgelegt ist. Damit können die vorgegebenen Zielvorgaben, nämlich der gleichzeitige, durchhaltefähige Einsatz von bis zu 10.000 Soldaten, erfüllt werden.

Die quantitative Reduzierung der Streitkräfte ist mit einem bedeutenden qualitativen Umbau des Personalkörpers verbunden. Die wertvollste Ressource ist das militärische und zivile Personal. Denn nur qualifizierte und motivierte Mitarbeiter garantieren eine erfolgreiche Auftrags Erfüllung. Die Neuausrichtung der Bundeswehr konzentriert sich daher auch auf Personalbindung, Personalgewinnung und die Einrichtung attraktiver Arbeitsplätze.

Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung werden die Abteilungen des Bundesministeriums für Verteidigung sowie nachgeordnete Behörden und Dienststellen verstärkt statusübergreifend mit militärischem und zivilem Personal besetzt.

Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt. Durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes wurde der Übergang zu reinen Freiwilligenstreitkräften vollzogen.

Die Reduzierung des Personalumfangs auf 185.000 Soldatinnen und Soldaten führte 2013 zu weiteren umfangreichen Entscheidungen zur Struktur, Organisation und Stationierung, deren Umsetzung bis 2017 abgeschlossen sein soll. Diese Veränderungen sind verbunden mit der Reduzierung bzw. Veränderung des Ausplanungsvorschlags der Hauptwaffensysteme aller Teilstreitkräfte.

¹¹ Personalstrukturmodell (kurz: PSM): Modellhafte Abbildung einer idealtypischen SOLL-Personal-Struktur. Das PSM gibt den Rahmen für die Gestaltung der Organisation und der Ausbildung in den Streitkräften, der Laufbahnen und der Besoldungsordnung, setzt Ziele für die Ausbildung und bestimmt Art und Umfang der Förderung der Soldaten.

Frankreich

Das am 29. April 2013 veröffentlichte Weißbuch „Verteidigung und nationale Sicherheit“ setzt die Transformation in den französischen Streitkräften fort.

Die Konstanten der französischen Außen- und Sicherheitspolitik bleiben die Einbindung in die NATO sowie die nukleare Abschreckung als Kern einer nationalen Verteidigungspolitik. Frankreich legt auch zukünftig großen Wert auf eine nationale und unabhängige Kontrolle seines Nuklear-Arsenals. Insgesamt soll Frankreich nach eigenen Angaben über 300 strategische Nuklearsprengköpfe verfügen. Das nukleare Abschreckungspotenzial stützt sich auf vier strategische U-Boote der SSBN Le-TRIOMPHANT-Klasse und 48 U-Boot-gestützte ballistische M-51¹² Raketen sowie 40 Kampfflugzeuge der Typen Mirage 2000N und RAFALE mit 60 Marschflugkörpern des Typs ASMP (Mirage) bzw. ASMP-A (RAFALE). Weiterhin fordert das neue Weißbuch den Aufbau von Fähigkeiten zur kontinuierlichen, breit angelegten Nachrichtengewinnung und Aufklärung, zur Abwehr von Cyberangriffen und eine Aufstockung der Spezial- und Sonderkräfte. Bis 2020 ist eine Reduzierung der Streitkräfte um 24.000 Dienstposten vorgesehen.

Bei Rüstungsprogrammen wird eine verstärkte europäische Kooperation, insbesondere mit Großbritannien, angestrebt. Die Vorgaben des Weißbuchs sollen im neuen „Militärprogrammgesetz 2014-2019“ umgesetzt werden.

Großbritannien

Mit der im Oktober 2010 verabschiedeten National Security Strategy (NSS) und dem Strategic Defence and Security Review (SDSR) sowie der im Oktober 2011 verabschiedeten Strategy for Defence (SfD) hat die britische Regierung die Parameter sowohl für die (Neu-) Ausrichtung ihrer nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik als auch für eine grundlegende Reform ihrer Streitkräfte gesetzt. Vor dem Hintergrund neu zu bewertender Bedrohungen sowie Fragen zu Belastung und Finanzierung, werden die Streitkräfte gefordert, neue Prioritäten bei Beschaffungsvorhaben und strukturellen Reformen zu setzen. Zudem soll die internationale Kooperation verstärkt werden.

Um die Transformationsziele zu erreichen, sind – neben gravierenden Einschnitten bei Rüstungsprogrammen und der Außerdienststellung zahlreicher Waffensysteme – auch signifikante Reduzierungen beim Personal sowie Standortschließungen vorgesehen. So ist bis 2015 ein Personalabbau um ca. 17.000 Soldaten und ca. 25.000 zivile Stellen sowie die Rückverlegung aller 20.000 in Deutschland stationierten britischen Soldaten nach Großbritannien bis 2019 vorgesehen.

Der einzige Flugzeugträger, die HMS Ark Royal, wurde bereits im März 2011 außer Dienst gestellt. Mit der geplanten Außerdienststellung des Hubschrauberträgers HMS Illustrious 2014, wird die britische Marine nur noch über einen Hubschrauberträger bzw. amphibisches Landungsschiff, die HMS Ocean, verfügen. Die zwei geplanten neuen Flugzeugträger der CVF Queen-Elizabeth-Klasse sollen weiterhin gebaut werden, das erste Schiff soll 2020 einsatzbereit sein. Entgegen ursprünglicher Planungen sollen beide Träger in Dienst gestellt werden, jedoch immer nur einer davon voll einsatzbereit sein. Die Flugzeugträger werden für den Betrieb mit dem Joint Strike Fighter (F-35B) ausgerüstet. Die Anzahl der Fregatten und Zerstörer wurde bereits von 23 auf 19 reduziert, der Bau sieben Jagd-U-Booten der SSGN Astute-Klasse ist in Planung.

Die Nuklearkomponente wird in reduzierter Form beibehalten, die Anzahl der nuklearen Sprengköpfe soll von derzeit ca. 160 auf weniger als 120 zurückgehen. Die Entscheidung zur Ablösung der vier Träger-U-Boote der SSBN Vanguard-Klasse für die nuklearen Trident-Raketen wurde auf 2016 verschoben. Die Lebensdauer der aktiven Boote soll deshalb um weitere fünf bis sechs Jahre verlängert werden. Somit ist mit dem Zulauf einer neuen Generation strategischer U-Boote nicht vor Ende des nächsten Jahrzehnts (2028) zu rechnen.

Im europäischen Kontext sieht Großbritannien in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung besonders viele Übereinstimmungen mit Frankreich, was zu einer intensiven Partnerschaft beider Länder führt. Die beiden Länder haben im November 2010 ein Abkommen zur Intensivierung der sicherheits- und verteidigungspolitischen, militärischen und nuklearen Zusammenarbeit geschlossen. Aktuell bestehen verschiedene mehr oder minder konkretisierte Vorhaben beider Länder, gemeinsame Ausbildungs- und Übungsvorhaben, Austausch von Personal, Rüstungsoperationen, Konzepte zur gemeinsamen Nutzung von Großgerät sowie Kooperationen im Bereich der nuklearen Forschung.

¹² Die M51 soll ab 2012 durch die verbesserte Version M51.2 ersetzt werden.

Durch die Zusammenarbeit mit Frankreich ist Großbritannien zumindest teilweise in der Lage, die durch die Sparzwänge entstandenen militärischen Fähigkeitsverluste zu kompensieren.

Türkei

Die nationale Sicherheitsstrategie, das sog. Geheime Rote Buch, wurde zuletzt 2010 grundlegend überarbeitet und trägt die Handschrift der regierenden Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP). Die Annäherung an die östlichen Nachbarstaaten der Türkei und die politische Entmachtung des Militärs hatten zu einer Neubewertung der nationalen Sicherheitsstrategie geführt. In der Sicherheitsstrategie, deren Inhalt weiterhin als „geheim“ eingestuft ist, sollen die bisher als äußere Bedrohung eingestuften Länder Iran, Irak, Syrien und Russland nicht mehr namentlich erwähnt werden. Griechenland dagegen soll nicht als Bedrohung gestrichen, aber herabgestuft worden sein. Neben der Gefährdung durch Cyberangriffe soll auch nach den Spannungen um die Mavi-Marmara-Hilfsflottile für Gaza die Politik Israels als „Gefährdung für die Stabilität in der Region“ enthalten sein. In der 2010 überarbeiteten Fassung soll erstmals seit Bestehen der Türkei die „reaktionäre Bedrohung“ (Irtica Tehdidi), die mit islamistischen Bestrebungen gleichgesetzt wurde, keine Erwähnung mehr finden. Gegenwärtig stößt diese Konzeption allerdings an ihre Grenzen: Neben dem Bürgerkriegsland Syrien, wo die Türkei die Opposition unterstützt, sind auch die Beziehungen zur Zentralregierung Iraks, zu Israel und nach Absetzung des der AKP ideologisch nahe stehenden Präsidenten Mursi auch zu Ägypten gestört. Die Mitgliedschaft in der NATO und die EU-Beitrittsperspektive bleiben Grundpfeiler der türkischen Außen- und Sicherheitspolitik.

Mit einer Gesamtstärke von ca. 610.000 aktiven Soldaten stellt die Türkei zahlenmäßig die zweitgrößten Streitkräfte innerhalb der NATO nach den USA. Die ca. 395.000 Wehrpflichtigen stellen den größten Anteil an den Streitkräften. Trotz der Diskussionen um eine Reform der allgemeinen Wehrpflicht, wird diese als grundlegendes System zumindest mittelfristig integrativer Bestandteil der türkischen Streitkräfte bleiben. Der Regierung Erdoğan ist es gelungen, das Militär als innenpolitischen Akteur, welcher der konservativ-islamisch geprägten AKP kritisch gegenüberstand, weitestgehend zu entmachten. Die Unterstellung des Militärs unter das Verteidigungsministerium steht weiterhin aus. Angesichts des vorerst gescheiterten Verfassungsprozesses ist damit kurzfristig nicht zu rechnen. Rüstungspolitisch forciert die Türkei konsequent den Aufbau einer nationalen und weitgehend unabhängigen Rüstungsgüterindustrie. Vorrangiges Ziel ist es, mittelfristig den Bedarf der eigenen Streitkräfte mit eigenen Entwicklungen zu decken.

USA

In der aktuell gültigen National Security Strategy 2010 (NSS 2010) legt Präsident Obama durchgängig ein klares Bekenntnis zum Multilateralismus, zu Kooperation in multilateralen Institutionen und zur Festigung der internationalen Beziehungen ab. Unilaterales Handeln behält er sich lediglich als Ultima Ratio vor.

Unter den Sicherheitsrisiken sieht die amerikanische Regierung Nuklearwaffen in der Hand von Extremisten als die größte Bedrohung an. Daneben stellen gewaltsamer Extremismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Nuklearmaterial, Klimawandel, „Failed States“ und von ihnen ausgehende Konflikte, Cyberangriffe sowie Armut und Hunger weitere besondere globale Herausforderungen dar. Als Antwort hierauf ist für Washington die koordinierte Zusammenarbeit aller Instrumente der nationalen Sicherheit zum Zwecke der Schadensabwehr, Konfliktlösung und größtmöglicher Sicherung der nationalen Interessen entscheidend. Hierbei kommt den US-Streitkräften, v. a. vor dem Hintergrund der globalen Ausrichtung amerikanischen außen- und sicherheitspolitischen Handelns die Aufgabe zu, militärisch konventionelle Überlegenheit und nukleare Abschreckung sicherzustellen.

Mit Stand 1. September 2013 verfügen die USA über 1.688 einsatzbereite strategische Nuklearsprengköpfe sowie 809 einsatzbereite Trägersysteme. Im Rahmen des bilateralen New START-Abrüstungsvertrags mit Russland ist bis 2017 der weitere Abbau bis auf insgesamt 1.550 nukleare Sprengköpfe sowie 700 Trägersysteme geplant.

Mit den Grundsatzdokumenten Nuclear Posture Review (NPR) und Space and Missile Defense Review sowie der wichtigen Quadrennial Defense Review (QDR 2010) sind wesentliche Eckpfeiler für die Militärpolitik und -strategie festgelegt. Kernelement der NPR ist die Reduzierung der Rolle der amerikanischen Nuklearwaffen und die damit zusammenhängende Erklärungspolitik (Declaratory Policy). Die grundsätzliche Rolle der amerikanischen Nuklearwaffen wird in der Abschreckung nuklearer Angriffe auf die USA und ihrer Alliierten gesehen. Die Abschreckung ist ausdrücklich nicht gegen Nichtnuklearwaffenstaaten gerichtet, die sich an die Verpflichtungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) halten, auch wenn diese chemische oder

biologische Waffen einsetzen würden (negative Sicherheitsgarantie). Durch den Ausbau konventioneller Fähigkeiten, durch die Flugkörperabwehr und durch konventionelle „Global Strike“-Fähigkeiten, soll die regionale Abschreckung bei gleichzeitig reduzierter Rolle eigener Nuklearwaffen gestärkt werden. Zusätzlich entwickelt sich zunehmend eine eigene Dynamik in der Cyber-Abwehr mit ihren inhärenten Möglichkeiten auf eventuelle Gegner auch aktiv einzuwirken.

Die QDR 2010 ist das noch gültige strategische Grundsatzdokument zur Bedrohungsanalyse und zur Ausrichtung der Strategien sowie zur Ausbalancierung der Streitkräftestruktur. Die „Defense Strategic Guidance“ konkretisiert die strategischen Ziele und Aufgaben für das Militär. Des Weiteren skizziert das Papier die erforderlichen Schritte bis 2017, um mit den dann zur „Joint Force 2020“ transformierten Streitkräften auch in Zukunft einen weltweiten militärischen Vorsprung sicherzustellen. Damit reagiert die Obama-Administration auf die Veränderungen der strategischen Lage und trägt gleichzeitig der Notwendigkeit eines signifikanten Beitrages des Militärs zur Budgetkonsolidierung Rechnung. Den nationalen Interessen folgend und als Reaktion auf die regionalen Entwicklungen, liegt der neue strategische Fokus im asiatisch-pazifischen Raum. Darüber hinaus hält Washington im Nahen und Mittleren Osten auf unbestimmte Zeit weiterhin an einer starken militärischen Präsenz fest.

Vor dem Hintergrund der hohen Staatsverschuldung unterliegen auch die Streitkräfte budgetären Zwängen. Im Dezember 2013 wurde mit dem „Bipartisan Budget Act“ ein finanzieller Rahmen für den Bundeshaushalt der USA festgelegt. Dieser sieht für 2014 ca. 600 Mrd. US-Dollar für den Bereich Sicherheit vor; etwa 80 Mrd. US-Dollar davon sind für laufende Einsätze vorgesehen. Eine genaue Festlegung der Verteidigungsausgaben wird erst mit einem „Defense Appropriations Act 2014“ erfolgen. In der Folge sind einzelne nachgeordnete Rüstungsprogramme und -projekte in größerem Maße von Kürzungen bzw. Streichungen betroffen. Das Ziel bleibt, die militärische Überlegenheit der USA auf lange Sicht sicherzustellen. Investiert wird weiterhin in modernste Technologien und Waffensysteme. Die Bedeutung von Spezialkräften sowie unbemannten Systemen (Unmanned Aerial Systems, UAS) und Aufklärungsfähigkeiten (Intelligence Surveillance Reconnaissance, ISR) wird steigen. Zum Teil ist auch das amerikanische Nuklearpotenzial von den Kürzungen betroffen. Die Größe des Nukleararsenals wird leicht verringert, an der sog. nuklearen Triade (land-, see- und luftgestützte Verbringung von Nuklearwaffen) wird jedoch festgehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die USA vor der besonderen Herausforderung stehen, nach mehr als einem Jahrzehnt hochintensiver, kosten- und personalaufwändiger militärischer Operationen in Irak und Afghanistan die Streitkräfte vor dem Hintergrund tiefgreifender Haushaltskürzungen zu transformieren und ein „neues“ strategisches Konzept zielorientiert und konsequent umzusetzen.

Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Albanien	Land-SK	2.400	9.800 ¹³	11.000	Land-SK
	Luft-SK	700			Luft-SK
	See-SK	900			See-SK
	Andere	5.800			Andere

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Belgien	Land-SK	12.000	29.300	34.336	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1994 ausgesetzt)
	Luft-SK	5.000			
	See-SK	1.500			
	Andere	10.800			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Bulgarien	Land-SK	12.190	25.930	30.621	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.890			
	See-SK	2.350			
	Andere	5.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Dänemark	Land-SK	9.900	19.600	18.625	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.400			
	See-SK	3.200			
	Andere	3.100			
	Heimwehr	50.000			

¹³ Davon 1.900 Zivilangestellte.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Deutschland	Uniformträgerbereiche 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Heer	115.300	186.500	194.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luftwaffe	48.400			
	Marine	22.800			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Estland	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	4.300	5.050	5.750	Wehrform: Wehrpflicht nach Milizmodell, 8-11 Monate
	Luft-SK	300			
	See-SK	450			
	Heimwehr	21.000			

Land	Personalstärken ¹⁴			Bemerkungen	
Frankreich	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	122.500	228.850	238.591	Wehrform: Freiwilligenarmee, (Wehrpflicht ausgesetzt) Gendarmerie (97.100) seit 01.01.2009 dem Innenministerium unterstellt
	Luft-SK	49.850			
	See-SK	38.650			
	Andere	17.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Griechenland	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	86.150	144.350	155.628	Wehrform: Wehrpflichtarmee, Heer: neun Monate, Marine und Luftwaffe: zwölf Monate Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020
	Luft-SK	26.600			
	See-SK	20.000			
	Andere	11.600			

¹⁴ Inkl. Zivilpersonal.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Großbritannien					
	Land-SK	96.800	162.900	174.030	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 142.000 bis 2020
	Luft-SK	35.600			
	See-SK	30.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Italien					
	Land-SK	105.900	181.450	184.532	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 2005 ausgesetzt)
	Luft-SK	42.550			
	See-SK	33.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Kanada					
	Land-SK	21.600	74.500	68.269	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	13.365			
	See-SK	8.400			
	Andere	31.135			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Kroatien					
	Land-SK	11.400	18.600	18.600	Wehrform: Freiwilligenarmee Wehrpflicht ausgesetzt Zielstärke bis 2015: 18.000
	Luft-SK	3.500			
	See-SK	1.850			
	Andere	1.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Lettland					
	Land-SK	1.400	5.350	4.600	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	300			
	See-SK	550			
	Andere	2.500			
	Land- wehr ¹⁵	600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Litauen					
	Land-SK	7.350	11.800	11.314	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	1.100			
	See-SK	650			
	Andere	2.700			
	KASP ¹⁶	4.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Luxemburg					
	Land-SK	951	951	900	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Niederlande					
	Land-SK	19.100	39.550	37.368	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehr- pflicht seit 1996 ausgesetzt) Zivile Dienstposten (DP): 14.000
	Luft-SK	7.700			
	See-SK	8.000			
	Andere	4.750			

¹⁵ Im Frieden, im Mobilmachungsfall: zusätzlich 10.400.

¹⁶ Heimwehr.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Norwegen					
	Land-SK	9.000	25.375	24.450	Wehrform: Wehrpflicht, zwölf Monate, derzeit Bedarf an 10.000 Wehrpflichtigen
	Luft-SK	3.800			
	See-SK	4.200			
	Andere	7.500			
	Heimwehr	875			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Polen					
	Land-SK	58.000	94.000	100.000	Wehrform: Freiwilligenarmee, seit 2009 Ende der Wehrpflicht
	Luft-SK	18.000			
	See-SK	8.000			
	Andere	10.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Portugal					
	Land-SK	18.000	33.000	42.634	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.500			
	See-SK	8.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
Rumänien					
	Land-SK	42.600	71.400	66.130	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	8.400			
	See-SK	6.900			
	Andere	13.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Slowakei	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	6.250	15.850	15.799	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	3.950			
	Andere	5.650			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Slowenien	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Gesamt-SK	7.500	7.500	7.600	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Spanien	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	70.800	135.500	143.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	21.200			
	See-SK	22.200			
	Andere	21.300			teilstreitkräfteübergreifend eingesetzte Soldaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Tschechische Republik	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	14.000	23.650	25.421	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	4.800			
	Andere	4.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Türkei	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	305.000	622.500	613.900	Wehrform: Wehrpflicht (15 Monate, Hochschulabsolventen nur sechs Monate; Verkürzung/ Angleichung und „Freikauf“ möglich. Ab 01.01.2014 auf zwölf Monate verkürzt.)
	Luft-SK	62.000			
	See-SK	60.000			
	Gendarmerie	190.200			Anteil an Zeit- und Berufssoldaten wurde von 20 Prozent auf 40 Prozent erhöht.
	Küstenwache ¹⁷	5.300			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Ungarn	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	9.260	22.750	22.587	Wehrform: Freiwilligenarmee 2011: Inkl. zivile Mitarbeiter
	Luft-SK	5.370			
	Andere	8.120			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
USA	Teilstreitkräfte 2013 ¹⁸	Gesamt 2013	Gesamt 2012 ¹⁹		
	Land-SK	533.536	1.386.018	1.385.055	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	333.302			
	See-SK	324.126			
	Andere	195.054			U.S. Marine Corps

¹⁷ Im Frieden dem Innenministerium unterstellt, im Krieg der Marine angegliedert.

¹⁸ Angaben gemäß US-Verteidigungsministerium (DoD) – ACTIVE DUTY MILITARY PERSONNEL – vom 31.08.2013. Personalstärken ohne USAR-NATIONAL GUARD (358.200), USAF-NATIONAL GUARD 8101.600, Reservisten (SELECTED USAR-RESERVE: 205.000, SELECTED USAF-RESERVE: 70.500, USN RESERVE: 62.500, SELECTED USMC-RESERVE: 39.600), COAST GUARD RESERVE (9.000).

¹⁹ Stand 31.12.2012.

2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Bosnien und Herzegowina	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	6.500	9.800	10.100	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 11.000
	Luft-SK	800			
	Andere	2.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Finnland	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	9.100	13.900	22.100	Wehrform: Wehrpflichtarmee Zahlen 2012 inkl. Wehrpflichtiger
	Luft-SK	2.700			
	See-SK	2.100			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Irland	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Land-SK	7.430	9.246	9.650	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	780			
	See-SK	1.036			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Malta	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012		
	Andere	1.550	1.550	1.954	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Gesamt-SK ²⁰	7.900	7.900	7.928	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8.200 bis 2015

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Österreich	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	11.500	23.250	25.758	Wehrform: Wehrpflicht sechs Monate zzgl. Wehrpflichtige (ca. 19.000 pro Jahr)
	Luft-SK	2.750			
	Andere	9.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Schweden	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	5.550	20.400	16.100	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 01.07.2010 ausgesetzt)
	Luft-SK	3.300			
	See-SK	3.000			
	Andere	8.550			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Schweiz	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	TSK-Gem.	154.300	154.300	197.617	Wehrform: Freiwilligenarmee mit „Militärdienstpflicht“ Inkl. Miliz und Reserve

²⁰ Seit 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr gegeben. Stärkeangaben zu Gesamt-SK inklusive Zivilpersonal innerhalb der SK und dem GS (665) ohne Personal im VtdgMin (741).

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012	
Serbien				
	Land-SK	12.250	34.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.100		
	Andere	16.650 ²¹		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2013	Gesamt 2013	Gesamt 2012	
Montenegro				
	Land-SK	708	1.964	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 2.094
	Luft-SK	174		
	See-SK	297		
	Andere ²²	785		

Kosovo (KOS)

Die Kosovo Security Force (KSF) soll gemäß der Verfassung Kosovos als multiethnisches, professionelles nationales Sicherheitsorgan dem Schutz der Bürger und Gemeinden des Landes dienen. Das Aufgabenspektrum der KSF umfasst derzeit Krisenreaktion, Kampfmittelräumdienst, Search and Rescue (SAR) und Zivilschutz. Die Erklärung der vollen Einsatzbereitschaft in diesem Einsatzspektrum durch den NATO-Rat erfolgte am 9. Juli 2013. Die KSF ist nur leicht bewaffnet und umfasst im ethnischen Proporz 2.500 Personen plus 800 Reservisten. Die NATO wird die weitere Entwicklung der KSF auch über 2013 hinaus begleiten.

3. Russland

Der russische Verteidigungsminister Schoigu (seit 6. November 2012 im Amt) hat im Berichtszeitraum die Streitkräftereform fortgeführt (Schaffung der teilstreitkraftübergreifenden Operativ-Strategischen Kommandos, einer dreigliedrigen Führungsstruktur, Abkehr von einer mobilmachungsabhängigen Armee, Personalreduzierung, Erhöhung des Zeitsoldatenanteils und Outsourcing. Die Verbesserung der Einsatzausbildung und damit die Steigerung des Gefechtswertes der Streitkräfte sind Kernanliegen der Leitungsebene. Russland räumt bei den Mittelzuweisungen nach wie vor dem Erhalt bzw. der Modernisierung seiner Nuklearwaffen Priorität ein. Nuklearwaffen werden weiterhin als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gesehen. Dennoch modernisiert die russische Regierung auch den konventionellen Teil seiner Streitkräfte nachhaltig. Die nukleare Abschreckungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft scheint zumindest gegenwärtig über die gesamte Triade, d. h. boden-, see- und luftgestützte Verbringung von Nuklearwaffen, sichergestellt. Im Dezember 2013 bestätigte das russische Verteidigungsministerium nicht näher spezifizierte Stationierungen von Iskander-M Kurzstreckenraketen im westlichen Russland (Militärbezirk West). Im September 2013 hatten Iskander-Raketen bereits an einem Manöver im Militärbezirk West („ZAPAD“) teilgenommen. Bei den Iskander-M handelt es sich um ein zielgenaues, hochmobiles Kurzstreckenraketenensystem, das sowohl mit konventionellen als auch nuklearen Gefechtsköpfen bestückt werden kann und eine Reichweite von max. 500 km hat.

Russland, nach den USA weltweit zweitstärkste Nuklearmacht, ist mit seinen Trägersystemen weiter unter die vereinbarten Obergrenzen des Abrüstungsvertrags New START gesunken. Zwar kann die Produktion neuer

²¹ Verteidigungsministerium, Ausbildungskommando, selbstständige Einheiten und Zivilpersonal

²² Verteidigungsministerium, Logistische Basis Trainingszentrum, Garde, Militärpolizei, Kommunikationszentrum, Elektronische Aufklärungskapazitäten

Systeme die Ausmusterung veralteter Träger nicht ausgleichen, Russlands Potenzial an strategischen Nuklearwaffenträgern bleibt jedoch, v. a. durch die Einführung moderner leistungsfähiger Systeme mit Mehrfachgefechtsköpfen, bis zum Jahr 2020 auf hohem Niveau. Russland wird somit nach jetzigem Stand bis zum Jahr 2020 über bedeutsame Kapazitäten verfügen. Für das Jahr 2020 werden, v. a. durch das Lebensende veralteter Systeme, voraussichtlich noch weniger nukleare Trägersysteme prognostiziert. Die Einführung neuer Träger verläuft schleppend und ist aktuell von Produktionsengpässen gekennzeichnet.

Im staatlichen Rüstungsauftrag (GPV 2011-2020) sind für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung umgerechnet 490 Mrd. US-Dollar für die Gesamtstreitkräfte eingeplant. Etwa 20 Prozent dieser Summe entfällt auf die nukleare Triade. Die Strategischen Raketentruppen erhalten bis zum Jahr 2020 umgerechnet etwa 31,2 Mrd. US-Dollar. Hierbei dominieren die bodengebundenen Strategischen Raketentruppen (SRT) mit dem Neukauf von jährlich ca. zehn modernen Interkontinentalraketen der Typen SS-27 Mod.2 (RS-24 YARS). Bislang besitzen die SRT weniger als 100 moderne Interkontinentalraketen (Intercontinental Ballistic Missile -ICBM). Mit der Beschaffungsplanung von u. a. mehr als 175 modernen ICBM sowie acht U-Booten mit ballistischen Raketen bis zum Jahr 2022 wären statt bislang zehn pro Jahr, künftig mehr als 40 moderne ICBM im Jahreschnitt zu beschaffen.

Die Stückzahlen der Neubeschaffungen können auch mit Blick auf den bilateralen Abrüstungsvertrag New START annähernd auf dem derzeitigen Niveau bleiben. So kann sich der Anteil der Mittel für die landgestützten ICBM verringern. Demgegenüber wird sich von 2012 bis 2020 der Anteil der Finanzmittel für die seegestützten Nuklearkomponenten voraussichtlich erhöhen. Hierbei erfordern Bau und Indienststellung von strategischen Nuklear-U-Booten (SSBN) der vierten Generation vom Projekt 955 BOREY, später (ab Baunummer vier) modifiziert als Projekt 955U, sowie deren Hauptbewaffnung, die SLBM RSM-56 BULAVA, das Gros der zu Verfügung gestellten Mittel. Ein solches SSBN (modifiziertes SSBN 955U) kann mit 16 bzw. 20 BULAVA bestückt werden. Diese Schiffe werden die derzeit noch im Bestand der Pazifikflotte befindlichen SSBN der DELTA-III-Klasse komplett ersetzen, deren Instandhaltung aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters inzwischen erhebliche Probleme bereitet. Sollte der bis 2020 geplante Zulauf von insgesamt acht neuen SSBN tatsächlich umgesetzt werden können, entstünde Spielraum, zum Ende der Dekade auch die ersten (ältesten) SSBN der DELTA-IV-Klasse aus der Fahrbereitschaft zu nehmen. Aller Voraussicht nach wird der Bestand von etwa neun Gefechts-U-Booten – ggf. einer zusätzlichen Testplattform – bis 2020 unverändert bleiben.

Die luftgestützte Nuklearwaffentransport-Komponente (strategische Bomber) erhält die wenigsten Finanzmittel, wobei an den bewährten Trägerflugzeugen Tu-95MS und Tu-160 weiterhin festgehalten wird.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Russland	MilBez ²³	427.149	880.851	880.851	Wehrform: Wehrpflicht: zwölf Monate Zielstärke (2013): 1 Mio., langfristig Übergang zur Berufsarmee
	Land-SK	6.229			
	Luft-SK	88.390			
	See-SK	69.083			
	Sonstige	290.000 ²⁴			
	Andere ²⁵	ca. 293.000			

²³ Seit 2011 meldet Russland die Teilstreitkraft-übergreifenden Kommandos (Militärbezirk) sowie die in den Teilstreitkräften verbliebenen Kräfte getrennt und hat dabei erneut die Berechnungsgrundlage intransparent verändert; 102. MilBasis 3.748, OGRM 1.118 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBasis 4.529, MilBasen in Georgien (Republiken Abchasien und Südossetien), je rund 3.500.

²⁴ Strategische Raketen 80.000, Luft- und Weltraumverteidigung 80.000, Luftlandtruppen 29.707, Eisenbahntuppen 24.500, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 75.000 zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

²⁵ Grenztruppen 135.000, Innere Truppen 155.000 (Zahlenangaben geschätzt).

4. Staaten der Kaukasusregion

Armenien

In der 2007 verabschiedeten Nationalen Sicherheitsstrategie und der darauf aufbauenden Militärdoktrin legen Verteidigungsstrategie, Streitkräfteplanung und Koordinierung der verschiedenen Sicherheitsorgane Armeniens fest. Neben dem Auftrag und der Organisation der Streitkräfte enthält die Doktrin auch Zielsetzungen zu bilateralen und bündnisgebundenen militärischen Kooperationen.

Armenien beteiligt sich aktiv am Luftverteidigungssystem der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und ist Mitglied der Organisation des Vertrages für kollektive Sicherheit (OVKS).

Armenien unterliegt weiterhin dem OSZE-Waffenembargo, das 1992 aufgrund des Bergkarabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan beschlossen wurde. Armenien wird rüstungstechnisch v. a. durch den strategischen Partner Russland unterstützt, das in der der Stadt Gyumri eine Militärbasis unterhält und logistische Unterstützung bei der Erhaltung der Waffensysteme leistet. Dabei handelt es sich überwiegend um Gerät der zweiten Generation sowjetischen Ursprungs (T-72, Su-25, BMP-1). 2013 verlängerten Armenien und Russland das Abkommen, über die Stationierung von bis zu 8.000 russischen Soldaten in der Militärbasis in Gyumri, bis 2044. Das Protokoll zur Vertragsverlängerung erweitert den russischen Auftrag um „Gewährleistung der Sicherheit von Armenien“ und „Modernisierung der Streitkräfte“. Im Gegenzug zur Verlängerung hat Russland erhebliche Rüstungszusagen gemacht.

Die armenischen Luftstreitkräfte wurden im Rahmen der Aufnahme in das GUS-Luftverteidigungssystem durch russische Lieferungen, wie Radar- und Fernmeldegeräte sowie Gefechtsstandmaterial, modernisiert. Die armenischen Friedenstruppen, mit Einsätzen u. a. in Kosovo und Afghanistan, wurden seit 2006 durch die USA mit Funkgeräten, persönlicher Ausrüstung sowie Sanitäts- und Feldmaterial im Wert von ca. 6 Mio. US-Dollar unterstützt.

Armenien könnte mit 24 verfügbaren Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B die Ost-Türkei erreichen und verfügt über Kurzstreckenraketen des Typ SS-21/SCARAB aus Russland.

Der Konflikt um Bergkarabach sowie die Aufrüstung in der Region stärken die Vormachtstellung des Verteidigungsministeriums und erschweren eine demokratische Kontrolle der Streitkräfte sowie einen transparenten Verteidigungsetat. Der Hauptauftrag der Streitkräfte ist die Landesverteidigung, welcher mit russischer Unterstützung erfüllt wird. Darunter fällt auch die Absicherung der Grenze zur Türkei durch Grenztruppen des sog. Föderalen Dienstes zur Sicherung der Russischen Föderation (FSB). Die Wehrpflichtarmee stützt sich hauptsächlich auf junge Rekruten, die einen 24-monatigen Wehrdienst leisten.

Die Gesamtstärke der armenischen Streitkräfte wird offiziell mit 44.300 Soldaten angegeben (41.800 Landstreitkräfte, 2.500 Luftstreitkräfte). Rund ein Drittel der etwa 23.000 Personen starken sog. Selbstverteidigungskräfte (SVK) in Bergkarabach werden durch armenische Militärangehörige gestellt. Die starke Verflechtung zwischen regulären Soldaten und den SVK sowie die hohe, nicht der Rüstungskontrolle unterstehende Anzahl von Waffensystemen unter karabachischer Kontrolle (Panzer, Artillerie und Luftabwehr) erschwert die Bewertung des gemeinsamen Streitkräftepotenzials. Insgesamt ist jedoch von einer Gesamtstärke von 86.900 Personen auszugehen, da neben den offiziellen 44.300 Soldaten noch 15.000 Truppen des Inneren, 4.600 Grenztruppen sowie 23.000 Selbstverteidigungskräfte bereitstehen.

Aserbaidschan

Im Juni 2010 verabschiedete Aserbaidschan eine neue Militärdoktrin, die ausdrücklich das Recht zur militärischen Gewaltanwendung zur Befreiung der besetzten Gebiete betont und Armenien als Hauptfeind definiert. Aserbaidschan kooperiert traditionell militärisch mit der Türkei und bezeichnet Georgien als strategischen Partner.

Der offizielle Verteidigungshaushalt stieg in den letzten Jahren exponentiell an (seit 2011 offiziell höher als der gesamte armenische Haushalt) und sieht die Modernisierung der aserbaidchanischen Armee durch umfangreiche Waffenkäufe und Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie vor.

Auftrag der aserbaidchanischen Streitkräfte ist, die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung der territorialen Integrität sowie der Kampf gegen Drogenschmuggel, organisierte Kriminalität und Terrorismus. Ein Wille zur Reform der korruptionsanfälligen Streitkräfte ist nicht erkennbar. Gehaltserhöhungen und weitere Maßnah-

men zur Verbesserung der sozialen Situation des Personals werden wiederholt angekündigt, aber nur zögerlich umgesetzt. Eine parlamentarische Kontrolle über die Verteidigungsausgaben findet nicht statt.

Die Gesamtstärke der aserbajdschanischen Streitkräfte beträgt nach offiziellen Angaben 64.900 Soldaten, darunter 57.000 Landstreitkräfte und 7.900 Luftstreitkräfte. Die Anzahl der Seestreitkräfte wurde 2013 nicht mehr offiziell angegeben.

Über die Streitkräfte hinaus verfügt Aserbaidschan über weitere ca. 18.000 paramilitärische Kräfte. Dabei handelt es sich um 11.000 Soldaten der Inneren Truppen, 5.000 Angehörige des Grenzschutzes und 2.000 Soldaten der Nationalgarde. In weiten Teilen mit gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet, liegt der Primärauftrag dieser Kräfte zwar in der Erhaltung der inneren Sicherheit. Dennoch ist eine enge Verflechtung mit den regulären Streitkräften zu vermuten, da auch Einheiten dieser Strukturen an der Waffenstillstandslinie disloziert sind.

Daher ist insgesamt von einer Stärke von 82.900 Personen auszugehen. Der überwiegende Teil der Streitkräfte wird durch Mannschaften bzw. Wehrpflichtige gestellt. Die vorwiegend mit Material aus sowjetischer bzw. russischer Produktion ausgerüstete Armee sucht zunehmend die militärtechnische Kooperation mit Staaten wie Israel, Südafrika und Türkei. Aserbaidschan unterliegt, ebenso wie Armenien, weiterhin dem OSZE-Waffenembargo von 1992.

Aserbaidschan bemüht sich um eine Ausbildung seiner Offiziere im Ausland, insbesondere in NATO-Mitgliedstaaten. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist, trotz Erhöhung der Finanzmittel, als insgesamt niedrig zu bewerten. Dennoch bietet die signifikante Erhöhung des Verteidigungshaushaltes Aserbaidschan die Möglichkeit, sein Streitkräftepotenzial zumindest quantitativ deutlich zu verbessern. Eine strukturierte Streitkräfteplanung zur Schließung von Fähigkeitslücken ist nicht bekannt, eine maritime Sicherheitsstrategie wurde im September 2013 verabschiedet.

Aserbaidschan könnte mit taktischen Kurzstreckenraketen (SS-21/SCARAB) die Ostgrenze der Türkei erreichen und verfügt nach offiziellen Angaben über vier Startfahrzeuge (Transporter Erector Launcher) des Typs 2P129 sowie eine unbekannte Anzahl konventionell bestückter Flugkörper des Typs 9M79/9N123.

Georgien

Die georgischen Streitkräfte umfassen nach offiziellen Angaben ein Soll von 33.700 Soldaten, darunter ca. 31.300 Soldaten der Landstreitkräfte und ca. 2.400 Soldaten der Luftstreitkräfte. Rund 1.500 Soldaten dienen in der Nationalgarde. Zudem verfügt Georgien über eine dem Innenministerium unterstellte Grenzpolizei in Stärke von ca. 5.000 Personen. Diese umfasst Kräfte der Küstenwache und der Grenzkontrolle, darüber hinaus paramilitärische Kräfte in Stärke von ca. 2.000 Personen, die die georgische Bereitschaftspolizei bilden. Insgesamt ist daher von 40.200 Personen auszugehen.

Die Marine wurde Ende 2008 in die Küstenwache der Grenzpolizei integriert und ist keine Teilstreitkraft der georgischen Armee. Die Planstellen sind im Schnitt zu 70 Prozent besetzt. Rückgrat der Armee sind in der Ukraine modernisierte Panzer (Typ T-72). Die Luftstreitkräfte, die Anfang 2010 dem Befehlshaber der Landstreitkräfte unterstellt wurden und daher keine eigenständige Teilstreitkraft darstellen, sind mit zwölf Kampfflugzeugen des Typs SU-25 und sechs Kampfhubschraubern des Typs Mi-24 ausgerüstet.

Die beabsichtigte Umstrukturierung der Streitkräfte mit Orientierung an NATO-Standards und ursprünglich geplanter Einsatzbereitschaft bis 2010 wurde durch den Augustkrieg 2008 unterbrochen und wird derzeit aufgrund der finanziellen Situation nur ansatzweise betrieben. Bis 2017 soll die Armee in eine Berufs- und Freiwilligenarmee umgewandelt werden.

Trotz der vergleichsweise hohen Besoldung der Berufs- und Zeitsoldaten, ein Mehrfaches des georgischen Durchschnittslohns in Höhe von umgerechnet ca. 100 Euro ist der Soldatenberuf derzeit wenig beliebt, auch wenn die Staatsführung das Image der Streitkräfte aufzuwerten sucht.

Schwerpunkt hat derzeit die Ausbildung des georgischen ISAF-Kontingentes mit materieller und personeller Unterstützung durch die US-Streitkräfte. Nach der Erhöhung um ein vollständiges Bataillon in Stärke von 600 bis 650 Soldaten, ist Georgien mit ca. 1.600 Soldaten der größte ISAF-Truppensteller unter den Staaten, die nicht der NATO angehören.

Übersicht Staaten der Kaukasusregion

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Armenien	Land-SK	41.800	86.900	89.400	Wehrform. Wehrpflicht 24 Monate
	Luft-SK	2.500			
	Andere ²⁶	42.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Aserbaidschan	Land-SK	57.000	82.900	84.800	Wehrpflicht 18 Monate für Soldaten ohne und zwölf Monate für Solda- ten mit Hochschulab- schluss
	Luft-SK	7.900			
	See-SK ²⁷				
	Andere ²⁸	18.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Georgien	Land-SK	31.300	40.200	41.200	Wehrpflicht 18 Monate für Soldaten ohne und zwölf Monate für Solda- ten mit Hochschulab- schluss
	Luft-SK*	2.400			
	*Seit 05/10 den Land-SK unterstellt				
	Andere ²⁹	6.500			

²⁶ Truppen des Inneren 15.000, Grenztruppen 4.600, Selbstverteidigungskräfte 23.000.

²⁷ Keine offizielle Angabe für 2013.

²⁸ Grenztruppen 5.000, Truppen des Inneren 11.000, Nationalgarde 2.000.

²⁹ Grenzpolizei 5.000, Nationalgarde 1.500.

5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Irak

Die irakischen Streitkräfte befinden sich weiter im Aufbau, wobei der personelle Aufwuchs der Gesamtstreitkräfte weitgehend abgeschlossen ist; Defizite bestehen noch vorwiegend beim Fachpersonal der Luftstreitkräfte. Die aktuelle Gesamtstärke liegt bei ca. 278.000 Soldaten.

Die Fähigkeit zur Landesverteidigung durch die irakischen Streitkräfte ist derzeit noch nicht gegeben. Das irakische Militär wird derzeit ausschließlich für Aufgaben der inneren Sicherheit eingesetzt.

Seit dem Abzug der US-Streitkräfte aus Irak zum 31. Dezember 2011 tragen die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) die alleinige Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit. Die Sicherheitslage im Land ist weiterhin angespannt. Den ISF gelingt es bisher nicht, terroristische Gruppen in Irak entscheidend zu schwächen. Neben signifikanten Fähigkeitslücken im Bereich der Aufklärung und Einsatzunterstützung wird ihr Einsatzwert weiterhin negativ beeinflusst durch eingeschränkte Loyalität gegenüber der Zentralregierung, Korruption sowie Einschüchterung und Unterwanderung durch Kräfte der militanten Opposition. Die Ausrüstung der irakischen Streitkräfte spiegelt den aktuellen Einsatzschwerpunkt wider; für die Landesverteidigung notwendige Waffensysteme sind derzeit nur auf niedrigem Niveau vorhanden oder veraltet. Zu den mitunter ambitionierten laufenden und geplanten Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Militärs gehören moderne Kampfpanzer und Kampfflugzeuge aus vorwiegend US- aber auch russischer Produktion. Die USA haben Ende 2013 die Lieferung von Hellfire-Raketen und Aufklärungsdrohnen in Aussicht gestellt. Darüber hinaus stehen Waffensysteme aus europäischen und nicht-europäischen Staaten auf der Agenda, insbesondere um die Fähigkeitslücken im Bereich der Luftverteidigung in den kommenden Jahren zu schließen. Mittelfristig ist zu erwarten, dass sich die irakischen Streitkräfte neben der inneren Sicherheit verstärkt ihrer originären Kernaufgabe, der Gewährleistung äußerer Sicherheit, widmen werden.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften militärischen Abschreckung an, wozu insbesondere die Verfügbarkeit weit reichender Raketen gehört. Iran könnte mit Mittelstreckenraketen die Türkei, Bulgarien sowie weite Teile Griechenlands und Rumäniens erreichen. Zudem arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung weiter reichender Mittelstreckenraketen sowie Marschflugkörper.

Darüber hinaus verfügt Iran über ballistische Kurzstreckenraketen. Irans Raketenpotenzial wird mit Priorität weiterentwickelt und erfährt auch qualitative Verbesserungen. Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff getriebene Typen erhöhen die Wirksamkeit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Diese Entwicklung zielt perspektivisch auf eine wachsende Bedeutung des iranischen Raketenpotenzials. Sollte die Entwicklung und Erprobung der neuen Mittelstreckenraketen weiter konsequent verfolgt und erfolgreich abgeschlossen werden, könnten kurz- bis mittelfristig auch Teile Zentraleuropas in Wirkreichweite geraten. Mit der Entwicklung des Raketenprogramms beabsichtigt Iran, ein ausreichendes Drohpotenzial zur Sicherung der territorialen Integrität und für den Bestand des politischen Systems zu schaffen. Zusätzlich soll damit aus iranischer Sicht der Anspruch als regionale Ordnungsmacht untermauert werden.

Außenpolitisch bestimmend bleibt der Konflikt um das iranische Nuklearprogramm, wobei mit der Genfer Vereinbarung vom 24. November 2013 und den laufenden Gesprächen der E3+3 mit Iran eine neue Dynamik in Richtung einer Klärung offener Fragen erreicht wurde.

Auf dem konventionellen Sektor bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Die Beschaffung von Flugabwehrsystemen des Typs TOR-M (NATO: SA-15) war Teil dieser Bemühungen. Gleiche Zielrichtung hatte die erfolgte Vereinbarung über die Lieferung der S-300PMU 2 (TRIUMPH, NATO: SA-20b), die jedoch durch Russland unter Verweis auf VN-Sicherheitsratsresolution 1929 (2010) annulliert wurde. Eine durch Iran propagandistisch dargestellte Fähigkeit zur Eigenproduktion eines angeblich äquivalenten Systems ist unglaubwürdig.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Rüstungsk Kooperationen mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe liegt

sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich hinter vergleichbarer westlicher Technologie zurück. Somit wird eine inländische Fertigung komplexer Waffensysteme nur mit ausländischen Zulieferungen und Know-how möglich sein. Bislang können lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird jedoch weiter an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Das 1979 zum Schutz der Islamischen Republik Iran aufgestellten Korps der islamischen Revolutionswächter („Pasdaran“) stellt eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar und verfügt über die iranischen ballistischen Raketen. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen sie eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung sowie eigene Teilstreitkräfte (Land-, See- und Luftstreitkräfte) und sind in die Entwicklung des iranischen Raketenprogramms eingebunden.

Israel

Die Gefährdungslage Israels erfordert anpassungsfähige, in die Zukunft ausgerichtete und in der Region überlegene Streitkräfte. Israel verfügt dazu über hochmoderne, gut ausgebildete und professionelle Streitkräfte. Das Hauptelement des israelischen Verteidigungskonzeptes besteht aus einer glaubhaften Abschreckung mit flexiblen Streitkräften. Schwerpunkte bilden dabei ein funktionsfähiges Frühwarnsystem, das Grenzüberwachungssysteme einschließt, ein Mobilmachungssystem, das einen raschen Kräfteaufwuchs sicherstellt und die Fähigkeit zur Bekämpfung von Terroristen.

Die vorrangigen Ziele im Rahmen von Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen sind unverändert die Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeiten, die Verbesserung der Präzision von Waffensystemen, die Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung, der Erhalt der regionalen Luftüberlegenheit sowie die Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Raketenabwehr.

Syrien

Syrien verfügt über umfangreiche, jedoch wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Neben der Landesverteidigung zählen die Absicherung der Souveränität des politischen Systems und der Erhalt der regionalen Machtposition zu den Hauptaufgaben der syrischen Streitkräfte. Im Bürgerkrieg setzt das herrschende Assad-Regime weite Teile der regulären Streitkräfte im Rahmen der Aufstandsunterdrückung ein. Deren aktuelle Verluste sind schwer zu quantifizieren, da das Regime darüber keine Angaben macht. Schätzungen gehen von bis zu insgesamt 50.000 gefallenen Soldaten der Regierungstruppen aus. Die angespannte Finanzlage zwingt Syrien zu entsprechenden Schwerpunktbildungen bei der Modernisierung vorhandener Waffensysteme.

Syrien besitzt über 400 ballistische Kurzstreckenraketen, für die z. T. chemische Gefechtsköpfe bevorratet waren. Die von Syrien deklarierten chemiewaffenfähigen Gefechtsköpfe sind mittlerweile vernichtet. Syrien kann mit den verfügbaren Kurzstreckenraketen die Zentral-Türkei und Zypern erreichen. Die Golfregion ist außerhalb der Reichweite.

Das Syrien zur Verfügung stehende strategische Raketenpotenzial dient der politischen Einflussnahme in der Region und aus heutiger Sicht nicht nur dem Ziel der Abschreckung gegenüber Israel. Syrien setzt seine Kurzstreckenraketenysteme auch zur Bekämpfung des bewaffneten Widerstandes ein.

Im Bereich der Luftverteidigung wird die Neubeschaffung von Lenkflugkörpersystemen zur Flugabwehr die Modernisierung vorantreiben. Die Küstenverteidigung soll durch neu beschaffte Seezielflugkörper gewährleistet werden.

(Bzgl. Chemiewaffen, siehe. Kap. I. 8.2)

Libyen

Der Aufbau der neuen libyschen Streitkräfte verläuft weiterhin schleppend. Milizen bleiben die maßgeblichen Akteure. Der Großteil der Milizen hat sich zwar formal in den staatlichen Sicherheitsapparat integrieren lassen, jedoch bleiben deren Loyalitäten fraglich. Die größten Milizen-Dachverbände sind das Supreme Security Council (SSC) im Auftrag des Innenministeriums und die Libya Shield Forces (LSF) im Auftrag des Verteidigungsministeriums. Dadurch entstehen neben Armee und Polizei Parallelstrukturen in der Sicherheitsarchitektur. Die Ausrüstung der regulären libyschen Streitkräfte gilt größtenteils als veraltet. Teile der Marine- und Luftstreitkräfte haben ihre Übungsaktivitäten wieder aufgenommen.

Libyens ehemaliges Raketenpotenzial (SCUD-B und FROG-7) wurde nach abgeschlossenen Kampfhandlungen im Jahr 2011 durch Luftschläge wesentlich zerstört.

Derzeit gelten 14 verbliebene SCUD-TEL, zumeist in Benghazi (drei TEL seit November 2011 auf dem GCI des Flugplatzes Misrata) sowie geschätzt 200 SCUD-B Flugkörper (zumeist im Raum Tripolis) als kaum einsatzfähig. Theoretisch kann Libyen mit 120 SCUD-B Flugkörpern und 14 verbliebenen TEL eine neue Brigade aufbauen. Mit diesem Potenzial könnte die Insel Lampedusa (Italien) sowie der Südtteil der Insel Kreta (Griechenland) erreicht werden.

(Bzgl. Proliferationsgefahr von libyschen Kleinwaffen, siehe Kap. II.7)

Ägypten

Die ägyptische Sicherheitskonzeption ist im Kern unverändert auf die Verteidigung gegen eine israelische Invasion ausgerichtet. Der größte Teil der ägyptischen Streitkräfte ist aufgrund des Friedensabkommens mit Israel von 1979 (Camp David Verträge) im Kernland westlich des Suezkanals stationiert. Deren Auftrag umfasst, neben der Landesverteidigung, den Schutz der Verfassung und die Unterstützung des zivilen staatlichen Sektors bei der Planung und Durchführung nationaler Entwicklungsprojekte.

Die vertraglich festgelegte Lieferung von US-amerikanischem militärischem Großgerät, wie F-16-Kampfflugzeugen und APACHE-Kampfhubschraubern, wurde ausgesetzt. Dies verkündete die US-Regierung am 9. Oktober 2013 und begründete dies mit der derzeitigen innenpolitischen Situation in Ägypten. Weiter fließen sollen dagegen Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus sowie für die Sicherheit auf der Halbinsel Sinai an der Grenze zu Israel. Die Wiederaufnahme der kompletten US-Militärhilfe sei von dem weiteren politischen Prozess und der Schaffung einer demokratisch gewählten zivilen Regierung abhängig.

Ägypten verfügt über ca. 200 Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B (Reichweite 300 km) und etwa 100 Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-C (Reichweite 500 km). Letztere könnten von der Reichweite her die Inseln Kreta und Zypern erreichen.

Seit Sommer 2012 sind Aktivitäten bekannt, die eine Wiederaufnahme eines Raketenforschungs- und Entwicklungsprogramms nahelegen.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Irak	Land-SK	~270.000	~278.600	253.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	~ 5.000			
	See-SK	~ 3.600			
	Innen-Min.	~530.000	~530.000	464.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013	Gesamt 2012	
Iran					
Reguläre Streitkräfte (Artesh)	Land-SK	~220.000	~242.000	~242.000	Wehrform: Wehrpflicht
	See-SK	~22.000			
Pasdaran	Land-SK	~130.000	~630.000	~630.000	
	Basij	~500.000			
	See-SK	~26.600	~26.600	~26.600	
	Raketen- truppen	~4.000	~4.000	~4.000	
Artesh und Pasdaran	Luft-SK	~67.000	~67.000	~67.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013	Gesamt 2012	
Israel					
	Land-SK	141.000	196.500	196.500	Wehrform: Wehrpflicht Männer: 36 Monate Frauen: 21 Monate
	Luft-SK	38.000			
	See-SK	9.500			
	Andere	8.000			Grenzpolizei

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013	Gesamt 2012	
Syrien					
	Land-SK			319.000	Exakte Personalstärke nicht verfügbar, siehe Beitrag Syrien
	Luft-SK				
	See-SK				
	Andere				

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013	Gesamt 2012	
Libyen					
					Im Neuaufbau Zielgröße 100.000

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Ägypten	Land-SK	320.000	609.000	609.000	Wehrform: Wehrpflicht, zwölf bis 36 Monate. (abhängig vom Bildungsstand)
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	19.000			
	Andere	160.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Saudi- Arabien	Land-SK	75.000	199.500	199.500	Wehrform: berufsarmee
	Luft-SK	34.000			
	See-SK	15.500			
	Andere	75.000			

6. Ausgewählte Staaten in Asien

Afghanistan

Die afghanischen Streitkräfte (Afghan National Army, ANA) befinden sich seit 2002 mit internationaler Unterstützung im Aufbau und sind mittlerweile ein Hauptträger der Sicherheitsverantwortung in Afghanistan. Die Sollstärke dieser Freiwilligenarmee gilt als erreicht und beträgt ca. 195.000 Personen, darunter ca. 175.000 Landstreitkräfte, ca. 8.000 Luftstreitkräfte (Afghan Air Force, AAF) und 12.000 zivile Angestellte.

Die Landstreitkräfte bestehen primär aus Infanterie-, darüber hinaus Kampfunterstützungs- und Logistikeinheiten sowie Spezialkräften. Zwei Brigaden mit leicht gepanzerten mechanisierten Infanteriekräften und ein Militärischer Nachrichtendienst (MD) befinden sich im Aufbau. Die Luftstreitkräfte sind keine eigene Teilstreitkraft, sondern den Landstreitkräften zur Unterstützung unterstellt. Sie verfügen aktuell über 59 Drehflügler und mehr als 34 Starrflügler; ihr Aufgabenspektrum sieht im Wesentlichen den taktischen Lufttransport und die Flugbereitschaft für hochrangige Personen vor. Zukünftig sollen Luftnahunterstützung und gegebenenfalls Luftverteidigung hinzukommen. Die Struktur der ANA befindet sich seit Jahren in einer kontinuierlichen Umgestaltung, insbesondere der Kommandobehörden, die – vorbehaltlich afghanischer Änderungen – für die Landstreitkräfte möglichst bis Ende 2014, für die Luftstreitkräfte bis Ende 2016 und die Spezialkräfte bis 2018 abgeschlossen sein soll.

Die Landstreitkräfte werden durch einen Generalstab über das sog. Ground Forces Command (GFC) geführt und sind in sechs nominelle Regionalkorps, die de facto Divisionen entsprechen, sowie eine Hauptstadtdivision und ein Spezialkräftekommando (Divisionsäquivalent) gegliedert und orientierten sich räumlich an den Verantwortungsbereichen der ISAF Regionalkommandos. Dieser Führungsebene sind je zwei bis vier Brigaden untergeordnet, denen in der Regel sieben verschiedene Bataillone unterstehen.

Der Erhalt dieser Gesamtstärke wird bis Ende 2017 angestrebt. Sofern sich die Bedrohungslage sowie die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen, Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung nach den derzeitigen Prognosen positiv entwickeln, ist geplant, die ANA 2018 und 2019 zu reduzieren. Ende 2019 würde dann die als ausreichend erhoffte Endstärke von ca. 123.000 Land- und 8.000 Luftstreitkräften erreicht. Gelegentlich

aufkommende Vorschläge zur Etablierung einer allgemeinen Wehrpflicht in Afghanistan werden gegenwärtig als nicht praktikabel bewertet.

Die Aufträge der Streitkräfte sind u. a. in den nationalen Sicherheitsrichtlinien und Strategien festgeschrieben und umfassen im Wesentlichen:

1. Landesverteidigung,
2. Bekämpfung der Militanz (Counter Insurgency, COIN),
3. Schutz von Verfassung, Rechtsstaatlichkeit und Wiederaufbau Afghanistans.

Die Hauptaufgabe ist und bleibt auch mittelfristig die Begegnung der inneren Bedrohung. Die Ausbildung und Ausrüstung der ANA zielt daher auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung von sog. Counter Insurgency Operations. Insgesamt nimmt die ANA gegenwärtig keine nennenswerte Funktion zur Landesverteidigung wahr. Mittelfristig ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die ANA zum „außenpolitischen Werkzeug“ bzw. zum Einsatz außerhalb Afghanistans befähigt sein wird. Dies wird aber von afghanischer Seite gefordert, weshalb unter afghanischer Verantwortung ab 2014 versucht werden könnte, den Streitkräften mehr „Symbolkraft“ durch Ausrüstung wie Panzer, zu geben, um die staatliche Souveränität zu unterstreichen.

ISAF und Internationale Gemeinschaft unterstützen die ANA, sowohl durch die Bereitstellung von Ausrüstung und umfangliche Ausbildung im In- und Ausland, als auch durch Einsatzbegleitung und Anleitung durch Spezialkräfte und Berater. Die ANA weist z. T. erhebliche Defizite, v. a. in den Bereichen Führungsverfahren und Führungsunterstützung, Kampfunterstützung, Logistik, Personalmanagement, Lufttransport sowie dem militärischen Nachrichtenwesen auf.

Obwohl der Schwerpunkt der internationalen Ausbildungsmission mittlerweile auf der nachhaltigen Qualifizierung der ANA liegt, ist diese nicht bis Ende 2014 im erforderlichen Maße zu leisten. Die ANA bedarf mittel- bis langfristig externer Kampf-, Einsatz- und Ausbildungsunterstützung, um ihre Leistungsfähigkeit zu konsolidieren und in wichtigen Bereichen zu verbessern.

Volksrepublik China

Das Interesse der Volksrepublik China an einem langfristig größeren internationalen Gewicht beinhaltet, neben der wirtschaftlichen und politischen Dimension, auch die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials inklusive nuklearer Kapazitäten. Die die Transformation begleitende gültige Militärdoktrin der Volksbefreiungsarmee (VBA) mit dem Ziel der „Führung eines lokalen Krieges unter Hochtechnologie-Bedingungen“ erfordert eine tiefgreifende Modernisierung, Professionalisierung und Reorganisation der Streitkräfte. Dabei lassen die, trotz des hohen Wirtschaftswachstums, begrenzten Haushaltsmittel keine Erneuerung der gesamten Ausrüstung der Streitkräfte zu. Priorität hat weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Das Ziel der Reduzierung der VBA auf ca. 2,3 Mio. Soldaten in den letzten Jahren diente eher der Effizienzsteigerung als der Abrüstung, zumal wesentliche Teile der abgerüsteten militärischen Fähigkeiten in die sog. Bewaffnete Volkspolizei (derzeitige Stärke: ca. 1,5 Mio. Personen) überführt wurden. Dies zeigt die hohe Bedeutung der Bewaffneten Volkspolizei für die innere Sicherheit.

Bei früheren Rüstungsentscheidungen hatte der Nutzen für eine militärische Lösung der Taiwan-Frage Vorrang. Jüngere Rüstungsprojekte untermauern aber mehr den Anspruch der Strategie einer „Aktiven Verteidigung“, um Bedrohungen für Chinas äußere Sicherheit und territoriale Integrität angemessen begegnen zu können. Dazu zählen u. a. das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der umfangreichen Modernisierung der VBA, insbesondere der der See- und Luftstreitkräfte, sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China verfügt über zahlreiche Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie über mehr als 50 nuklearfähige Interkontinentalraketen.

Die bodengebundenen Interkontinentalraketen des Typs DF-31/A und DF-5A/B können das gesamte NATO-Territorium abdecken. Mindestens 254 (154 eingelagert) Flugkörper des Typs CJ-10, eine bodengebundene Variante des Marschflugkörpers DH-10, sind heute auf 48 mobilen Startfahrzeugen in zwei Verbänden der Strategischen Raketentruppen vorhanden. Die ersten mobilen DF-31 Interkontinentalraketen wurden 2006 eingeführt. 2011 gab es bereits sechs DF-31 sowie 18 modernere DF-31A, welche mittlerweile die USA erreichen

können. Die DF-31 wird voraussichtlich noch bis 2017 im Dienst sein. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A wird bis 2020 voraussichtlich auf 48 anwachsen.

China verfolgt zwar unverändert die Absicht, zu Russland und den USA technisch aufzuschließen, dürfte derzeit jedoch noch keine vollwertige sog. nukleare Triade unterhalten. Die mehr als 50 Interkontinentalraketen Chinas gelten zwar als nuklearfähig, für die vermutlich von knapp 50 mittleren Bombern des Typs H-6K einzusetzenden Marschflugkörper des Typs CJ-20, eine luftgestützte Version der DH-10, dürften hingegen keine Nukleargefechtsköpfe vorhanden sein. Auch ist die Einsatzfähigkeit der wenigen, im Reichweitenprofil gegenüber denen Russlands und der USA ohnehin deutlich eingeschränkten seegestützten ballistischen Raketen (Submarine Launched Ballistic Missile, SLBM) des Typs JL-1 fraglich. Bisher wurden drei von insgesamt vier U-Booten der JIN-Klasse als künftige Plattformen für die sog. JL-2 SLBM in Dienst gestellt.

Zielstrebig betreibt China unter ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketensystemen mit zahlreichen Tests. Wesentlich treffgenauere, überlebensfähigere und konventionell bestückte Raketen sollen künftig strategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle ermöglichen. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtswertes der strategischen Raketentruppen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategischen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehrfähigkeiten. An Silos gebundene Interkontinentalraketen mit Flüssigtreibstoff werden durch mobile Interkontinentalraketen mit Festtreibstoff abgelöst.

Der offizielle Verteidigungshaushalt 2013 stieg gegenüber dem Vorjahr um 10,7 Prozent auf 114,3 Mrd. US-Dollar, sein Anteil am Bruttoinlandsprodukt betrug ca. 1,3 Prozent. Der Verteidigungshaushalt wuchs erneut zweistellig. Aufgrund fehlender Transparenz deckt der offiziell angegebene Betrag vermutlich nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen ab, die, je nach Quelle, zwei- bis dreimal höher sein könnten.

Die Volksbefreiungsarmee (VBA) wird auch weiterhin uneingeschränkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die VBA ist und bleibt Parteiarmee. Der erkennbare Machtzuwachs der Hauptverwaltung seit Präsident Hu Jintaos Übernahme des Vorsitzes der Zentralen Militärkommission (ZMK) gewährleistet die Kontrolle der Streitkräfte. Hieran hat sich auch unter Xi Jinpings Vorsitz seit November 2012 nichts geändert. In der ZMK, dem obersten militärischen Führungsorgan Chinas, ist durch die Mitgliedschaft der Befehlshaber von Luft- und Seestreitkräften sowie der Strategischen Raketentruppen weiterhin die Expertise aller Teilstreitkräfte in dem traditionell landstreitkräftedominierten Gremium vertreten.

Trotz konzeptioneller Vorarbeit wurden noch keine strukturellen Maßnahmen zur Erlangung der Fähigkeit zur sog. integrierten Operationsführung der VBA durchgeführt

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Sie unterstehen der politischen Führung der gewählten Regierung. Eine öffentlich zugängliche nationale Sicherheits- oder Verteidigungsdoktrin besteht nicht. Vor dem Hintergrund seines wirtschaftlichen und auch militärischen Erstarkens wird China als die größte externe sicherheitspolitische Herausforderung angesehen. Dabei wird keine Parität mit dem Nachbarn im Norden angestrebt, vermutlich auch, weil diese ohnehin nicht erreichbar wäre. Indien hat eine neue, mobile Mittelstreckenrakete (AGNI-5) auf Festtreibstoffbasis entwickelt mit der es einen Großteil des chinesischen Territoriums erreichen kann. Dies sieht Indien, das im Reichweitemspektrum chinesischer Flugkörper liegt, als ausreichende Abschreckungsfähigkeit an.

Das in der Vergangenheit auf den Rivalen Pakistan ausgerichtete Kräftenessen tritt in seiner Bedeutung gegenüber China zurück, bleibt aber aufgrund der ungelösten Situation um die Region Kaschmir relevant, wo pakistanische Unterstützung von gegen Indien tätiger Terrorgruppen unterstellt wird.

Die indische Militärdoktrin ist auf die Befähigung ausgerichtet, auf zeitgleiche bewaffnete Provokationen Pakistans und Chinas reagieren zu können (sog. Two Front Capability). Darüber hinaus sollen die indischen Streitkräfte mittel- bis langfristig zur regionalen und teilweise überregionalen Machtprojektion modernisiert werden. Die indische Nukleardoktrin wurde 2003 veröffentlicht. Sie sieht, bei Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, die Schaffung einer minimalen Abschreckungsfähigkeit vor, die einem potenziellen Aggressor in Vergeltung eines nuklearen Erstschlags die Zufügung massiver und nicht hinnehmbarer Schäden demonstrieren soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Indiens strategisches Potenzial wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Es verfügt vermutlich über 80 bis 100 Nukleargefechtsköpfe und ein nennenswertes Potenzial an ca. 200 Kurzstreckenraketen (Short Range Ballistic Missile, SRBM). Mit der AGNI-2 (Reichweite 2.000 km) verfügt Indien über ein eingeschränktes Potenzial an Mittelstreckenraketen (Medium Range Ballistic Missile, MRBM). Die Agni-3 mit einer Reichweite von 3.500 km steht nach der Erprobung zur Einführung in die Truppe ebenso bereit wie die Agni-5 mit einer Reichweite von 5.500 km.

Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das nuklear angetriebene strategische U-Boot ARIHANT befindet sich noch in der Seerprobung.

Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper (Air Launched Cruise Missile, ALCM) NIRBHAY (vergleichbar der US-amerikanischen BGM-109 TOMAHAWK), dessen Einführung jedoch nicht vor 2015 erwartet wird. Die gemeinsam mit Russland entwickelte Rakete ALCM BRAHMOS hat eine Reichweite von 300 Kilometern, ist konventionell bestückt und technisch wahrscheinlich nicht für Nukleargefechtsköpfe geeignet.

Die indische Luftwaffe verfügt mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000 und MiG 27 über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen erlauben

Der indische Verteidigungshaushalt beträgt 2013/2014 rund 35,8 Mrd. US-Dollar, ein Zuwachs von 7,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Weil die Indische Rupie (INR) gegenüber dem US-Dollar abgewertet hat, beträgt der Zuwachs in INR gerechnet sogar 14 Prozent. Eine Abschwächung der Modernisierungsbestrebungen infolge der nachlassenden Wirtschaftsdynamik und der daraus resultierenden engeren Haushaltsspielräume ist derzeit nicht erkennbar. Im Gegenteil ist Indien bestrebt, seine Streitkräfte unter größten finanziellen Anstrengungen zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits auf Eigenproduktion, andererseits auf Rüstungskooperation, insbesondere mit Russland, aber und zunehmend auch mit Israel, Großbritannien, Frankreich und den USA. Exemplarisch anzuführen sind hier die öffentlichkeitswirksamen „Leuchtturmprojekte“ jeder Teilstreitkraft:

Seestreitkräfte: Die Flugzeugträger VIKRAMADITYA und VIKRANT, nuklear angetriebenes strategisches U-Boot ARIHANT.

Luftstreitkräfte: Verhandlungen über den Kauf von 126 Mehrzweckkampfflugzeugen des Typs RAFALE aus Frankreich. Ein erstes Los von 18 Maschinen soll einsatzbereit erworben worden sein. Die 108 übrigen Maschinen sollen in Lizenz in Indien hergestellt werden.

Landstreitkräfte: Modernisierung des Kampfpanzerbestandes durch Beschaffung weiterer T-90S und des national entwickelten ARJUN, sowie intensive Bemühungen, die Rohrartillerie zu modernisieren und zu vereinheitlichen.

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, diesem jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor gegenüber einer angenommenen indischen Aggression. Seit einigen Jahren wird ein zunehmendes Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung von sog. Counter Insurgency Operations gelegt. Mit der Übernahme von Aufgaben im Inneren setzen sich die Streitkräfte der Gefahr einer Überdehnung aus. Die Bekämpfung von auf pakistanischem Staatsgebiet befindlichen militanten Strukturen im Westen des Landes bindet erhebliche Teile der Streitkräfte.

Pakistan verfügt vermutlich über mehr als 100 Kurzstreckenraketen, weniger als 50 Mittelstreckenraketen sowie zwischen 90 und 110 Nukleargefechtsköpfe.

Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan konsequent strategische Raketenpotenziale auf. Pakistan kaufte in China zunächst Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI), und nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NODONG (pakistanische Bezeichnung: GHAURI). Zudem kaufte Pakistan die zugehörige Technologie, um langfristig Produktionskapazitäten für eigene Raketen aufzubauen.

Pakistan ist Indien militärisch unterlegen und liegt mit seiner gesamten Fläche in der Reichweite indischer Nuklearwaffen. Daher sieht es zur Abschreckung Bedarf für ein Nuklearwaffen-Trägersystem, das Ziele in ganz Indien erreichen könnte. Aus der Geografie heraus ergibt sich hierbei ein Bedarf an Mittelstreckenraketen mit

Reichweiten bis zu 2.400 km. Dafür entwickelte Pakistan mit chinesischer Unterstützung die Rakete SHAHEEN-2, die diese Reichweite bislang aber noch nicht nachweisen konnte.

Nordkorea

Die Koreanische Volksarmee (KVA) und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine zentrale Rolle ein.

Über allem Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen stand unter dem im Dezember 2011 verstorbenen Staatschef Kim Jong-il die „Militär-zuerst-Doktrin“ (Songun). Auch sein Sohn Kim Jong-un setzte diese Politik zunächst nahezu unverändert fort. Jedoch erfährt die Vorstellung seines Großvaters Kim Il-sung einer parallelen Entwicklung von Wirtschaft und Verteidigung beim jungen Machthaber ihre Renaissance und spiegelt sich in Kim

Jong-uns sog. Byungjin-Leitlinie wider, welche im März 2013 verabschiedet wurde und den Ausbau der nuklearen Abschreckungsfähigkeit bei gleichzeitiger Forcierung wirtschaftlicher Entwicklung vorsieht. Wenn auch eine tatsächliche Abkehr von der essentiellen Songun-Doktrin nicht zu erwarten ist, so zeigten sich Tendenzen ihrer Modifizierung in Form einer Aufwertung der Arbeiterpartei. Mit Choe Ryong-hae verfügt ein Politfunktionär in seiner Funktion als Leiter Hauptverwaltung Politik der KVA über eine Schlüsselposition zur Ausübung der Kontrolle der Partei über die KVA. Kim Jong-un setzte bereits dreimal seit seinem Amtsantritt den jeweils im Amt befindlichen Generalstabschef der KVA ab (zuletzt im August 2013), was darauf hindeuten könnte, dass es zu Divergenzen zwischen der Streitkräfteführung und anderen, zivilen Machtgruppen um Kim gekommen ist. Kim Jong-un hat sich im Berichtszeitraum als der „Entscheider“ innerhalb der Führungselite etabliert und den Kreis seiner ursprünglichen Mentoren nach Entmachtung und Hinrichtung seines Onkels Jang Song-thaek im November 2013 erheblich reduziert.

Die KVA zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,16 Millionen Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, ca. 4,7 Millionen Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, sog. Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu gewährleisten. Die Streitkräfte beanspruchen schätzungsweise ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Nordkorea betreibt ein Atomwaffenprogramm und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln. Ob allerdings eine notwendige Miniaturisierung von vorhandenen atomaren Sprengköpfen realisiert wurde, kann nicht zweifelsfrei bewertet werden. Neben dem Atomprogramm verfolgt Nordkorea ein ambitioniertes Interkontinentalraketenprogramm.

Nordkorea wird daher in der Region als Bedrohung wahrgenommen. Nach dem Atomtest im Oktober 2006 führte Nordkorea weitere Atomtests im Mai 2009 und zuletzt im Februar 2013 durch. Außerdem testete Nordkorea seit 2009 mehrfach Raketensysteme und führte am 13. April 2012 (misslungen) und am 12. Dezember 2012 (erfolgreich) Starts von Langstreckenraketen durch, mit denen theoretisch Ziele an der Westküste der USA erreicht werden könnten.

Vor dem Hintergrund der Schwäche des konventionellen Militärpotenzials der KVA kommt dem Besitz von Nuklearwaffen und entsprechender Trägersysteme eine besondere Rolle in der Abschreckungsstrategie Nordkoreas zu. Daneben verspricht sich das Regime dadurch eine Aufwertung seiner außenpolitischen Rolle. Oberstes außenpolitisches Ziel Nordkoreas bleibt bilaterale Verhandlungen mit den USA auf Augenhöhe und bei gleichzeitigem Machterhalt des Regimes.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Afghanistan	Land-SK	~175.000	~195.000	~171.600	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	~8.000 (+ 8.000 ziv. Angestellte)			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
China	Land-SK	1.500.000	2,3 Mio	2,15 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	398.000			
	See-SK	255.000			
	StratRTr	146.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Indien	Land-SK	1.100.000	1,327 Mio.	1,327 Mio.	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	174.000			
	See-SK	53.000			
	StratRTr	nicht bekannt			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
Pakistan	Land-SK	550.000	619.000	619.100	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	45.000			
	See-SK	24.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Japan	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	148.000	236.700	240.700	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	43.000			
	See-SK	45.700			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	995.000	1,16 Mio.	1,16 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	55.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Republik Korea	Teilstreitkräfte 2013		Gesamt 2013		Gesamt 2012
	Land-SK	506.000	638.000	682.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	65.000			
	See-SK	67.000			

Deutsche Projekte im Rahmen der G8-Globalen Partnerschaft

(Stand: 1. November 2013)

Folgende Projekte werden durch das **Auswärtige Amt** gefördert³⁰:

Bereich Chemiewaffen

Unterstützung beim Bau der Chemiewaffenvernichtungseinrichtung in Gorny/Russische Föderation, Abschluss: 2003 (50,92 Mio. Euro)
Unterstützung beim Bau der Chemiewaffenvernichtungseinrichtung in Kambarka/Russische Föderation, Abschluss: 2007 (152,844 Mio. Euro)
Unterstützung beim Bau der Chemiewaffenvernichtungseinrichtung in Potschep/Russische Föderation, Abschluss 2011 (142,7 Mio. Euro)
Unterstützung beim Bau der Chemiewaffenvernichtungseinrichtung in Kizner/Russische Föderation, Abschluss 2013 (19 Mio. Euro)
Unterstützung Iraks bei der Behandlung seiner Altlasten im Bereich chemischer Kampfstoffe, Abschluss 2013 (2 Mio. Euro)
Unterstützung Libyens bei der Vernichtung seiner chemischen Kampfstoffe, Abschluss 2013 (5 Mio. Euro)

Bereich Nuklearwaffen und radioaktive Materialien

Modernisierung der Sicherungssysteme des Physischen Schutzes in Anlagen der Russischen Staatlichen Kooperation für Atomenergie ROSATOM (52,001 Mio. Euro)
Modernisierung der Sicherungssysteme des Physischen Schutzes in Zusammenarbeit mit dem russischen Verteidigungsministerium (Lagerstätten GW-1, GW-2, GW-3), Abschluss 2007 bzw. 2010 (64,325 Mio. Euro)
Modernisierung der Sicherungssysteme des Kernforschungszentrums JIPNR in Sosny bei Minsk, Abschluss 2013 (2,062 Mio. Euro)
Kernforschungszentrum Kurtschatow-Institut in Moskau: Modernisierung des physischen Schutzes des Forschungsreaktors IR-8 und Nachrüstung des Hauptperimeters, Abschluss 30. April 2009 (2,797 Mio. Euro)
Modernisierung der Sicherungssysteme des Kernforschungszentrums NIAR bei Dimitrowgrad, Abschluss September 2012 (6,92 Mio. Euro)
Modernisierung der Sicherungssysteme des Kernforschungszentrums Botschwar-Institut in Moskau; Abschluss 2012 (6,77 Mio. Euro)
Modernisierung des physischen Schutzes des zentralen staatlichen Lagers für radiologische Quellen IZOTOP bei Kiew und Einbau einer Heißen Zelle zum sicheren Umgang mit diesen Quellen, Abschluss September 2013 (4,75 Mio. Euro)
Finanzielle Zuwendung an die IAEO bis zu 12 Mio. Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der weltweiten nuklearen Sicherung, u. a. des IAEO-Labors in Seibersdorf bei Wien und Maßnahmen des „Büros für Nukleare Sicherung“ (ONS) der IAEO (11,5 Mio. Euro bereits abgeflossen)

³⁰ In Klammern bereits abgeflossene Mittel, bei abgeschlossenen Projekten ist das Datum des Projektendes vermerkt.

Bereich Biowaffen***In Zusammenarbeit mit dem Bernhard-Nocht-Institut:***

– Verbesserung der Krankheitsüberwachung und Bekämpfung biowaffenfähiger Arboviren in Stechmücken in Rio de Janeiro in Vorbereitung auf die Spiele der XXXI. Olympiade im Jahre 2016
– Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber im Kosovo
– Global-Partnership-Initiated-Biosecurity-Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT)

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut:

– Vorkommen und Verfügbarkeit von Krim-Kongo-hämorrhagisches-Fieber-, Rifttalfeber- und Nipah-Viren in Mauretanien, Sierra Leone, Kamerun und DR Kongo
– Brucellose in Pakistan
– Brucellose, Q-Fieber und virale hämorrhagische Fieber-Infektionen in Ägypten

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:

– Aufbau eines vorderasiatischen Netzwerks für Biologische Sicherheit und Diagnostik gefährlicher Infektionskrankheiten
– Aufbau eines deutsch-kasachischen Netzwerkes zur Diagnostik von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien
– Aufbau eines deutsch-tansanischen Netzwerkes zur Diagnostik und Epidemiologie von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien

In Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut:

– Umsetzung des deutschen Programms zur Förderung der globalen Biosicherheit (gemeinsame Projekte mit der GIZ)
– Trainingsprogramm UNODA
Stärkung des Biowaffenübereinkommens durch Transparenz in Wissenschaft und Handel in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Naturwissenschaft und Friedensforschung UNI Hamburg
Dual use biology: How to balance open science with security WP 1260 vom 15. -18.09.2013, Zuwendung zur Konferenz Wilton Park

Projekte anderer Ressorts:

BMWi: Projekt zur Entsorgung stillgelegter Atom-U-Booten im Nordwesten Russlands (548 Mio. Euro)
BMUB: Projekt TAP-RWEAST - Bergung und sichere Zwischenlagerung ungesicherter radioaktiver Quellen in der Ukraine (3,2 Mio. Euro)

Projekte der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2013

(Stand: 19. Dezember 2013)

Im Jahr 2013 förderte das Auswärtige Amt Projekte der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von**

5,75 Mio. Euro.**1. Kontrolle von Kleinwaffen und konventioneller Munition**

- Unterstützung der VN-Organisation UNIDIR durch Förderung des Software-Instruments zur Umsetzung der Internationalen Kleinwaffenstandards (ISACS II) als Nachfolgeprojekt zu den im Vorjahr mit deutscher Unterstützung geschaffenen International Small Arms Control Standards (ISACS I) **181.000 Euro**
- Fortsetzungsprojekt zu ISACS II, Erstellung von Trainingsmodulen, Anwenderschulung, Verbesserung der Funktionen und Überführung an UN CASA (ISACS III) **186.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation BICC bei dem Kleinwaffenkontrollprojekt Südsudan **311.000 Euro**
- Unterstützung der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit bei dem Kleinwaffenkontrollprojekt Libyen **1.200.000 Euro**
- Unterstützung der VN-Organisation UNODA bei der Veranstaltung einer Konferenz zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT), Addis Abeba **135.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „Parliamentarians for Global Action“ bei der Veranstaltung zweier Konferenzen zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT), Windhuk und Abuja **100.000 Euro**
- Veranstaltung einer Konferenz zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT), in Zusammenarbeit mit Referat 411 im Auswärtigen Amt, Berlin **950 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „Handicap International“ bei der Räumung von Kleinwaffenmunition / Explosivstoffen in Libyen **344.000 Euro**
- Unterstützung der NATO bei der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Kleinwaffenvernichtung in Armenien **10.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „Small Arms Survey“ bei der Erstellung von Studien und Beratungsmaßnahmen zur Kleinwaffenkontrolle **198.000 Euro**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „BICC“ bei der Veranstaltung einer Konferenz zur elektronischen Waffenkontrolle **80.000 Euro**
- Unterstützung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GTZ) bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle in Côte d’Ivoire **112.500 Euro**

- Unterstützung des Folgeprojektes der GIZ zur Kleinwaffenkontrolle in Côte d'Ivoire	400.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNODA bei der Erstellung eines Handbuchs zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT)	54.000 Euro
- Einzahlung in den Treuhandfond UNSCAR für Projekte zur Umsetzung des VN Kleinwaffenprogramms und des Vertrages über den Waffenhandel (ATT)	600.000 Euro
- Unterstützung des „International Peace Support Training Centre“ (IPSTC) in Nairobi bei einem Seminar zur sicheren Lagerhaltung mit Expertem des Zentrums für Verifikationsaufgaben des Bundeswehr zur Sicherung und Lagerung von Waffen und Munition	30.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNREC und technische Hilfe bei der Kleinwaffenkontrolle in Mali in Zusammenarbeit mit der Malischen Nationalen Kommission für Kleinwaffen	173.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Unterbindung von Kleinwaffenschmuggel in Zentralamerika	220.000 Euro
- Unterstützung der VN-Organisation UNDP bei einem Projekt zur Kontrolle und Sicherung von Kleinwaffen und Munition in Kosovo	225.000 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „Permanent Peace Movement“ bei der Veranstaltung von Konferenzen und Workshops zur Kleinwaffenkontrolle in der MENA-Region (Libanon, Ägypten, Syrien, Libyen)	46.000 Euro
- Übersetzung der deutschen Denkschrift zum Vertrag über den Waffenhandel (ATT)	3.000 Euro
2. Landminen und Streumunition	
- Unterstützung der „Implementation Support Unit“ des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen	70.000 Euro
- Sponsoren-Programm zur Unterstützung der „Intersessionals“ zur Vorbereitung der 13. Vertragsstaatenkonferenz des Ottawa-Übereinkommens in Genf	30.000 Euro
- Sponsoren-Programm zur Unterstützung des Expertentreffens der Vertragsstaaten zum VN-Waffenübereinkommen CCW zu den Protokollen II und V der CCW und den drei CCW Vertragsstaatentreffen 2013	15.000 Euro
- Unterstützung der OSZE und der VN-Organisation UNDP bei der Vernichtung von Streubomben und Raketen in Georgien	94.300 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „Norwegian People's Aid“ bei der Vernichtung von Streumunition in Mazedonien	115.000 Euro
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation „HALO-Trust“ bei der Vernichtung von Streumunition und sonstigen Kampfmitteln in Afghanistan	800.000 Euro
- Fotoausstellung in den VN-Gebäuden in Genf und New York zum Thema „20 Jahre Internationale Kampagne zur Ächtung von Landminen – für eine minenfreie Welt“	90.000 Euro

3. Vertrauensbildende Maßnahmen

- Veranstaltung eines Regionalseminars zu Vertrauensbildenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga in Kairo, Mai 2013 **8.200 Euro**
- Finanzierung eines Software-Projektes der VN-Organisation UNODA zur Verbesserung des Berichtssystems zu Militärausgaben, Entwicklung eines Trainingsprogramms in Ergänzung des Vorjahresprojektes **50.000 Euro**
- Veranstaltung eines Seminars zu unbemannten Systemen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Wissenschaft und Politik, Juni 2013 **11.500 Euro**
- Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bei der Übersetzung des Code of Conduct (CoC) **37.000 Euro**
- Programmunterstützung des „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa **60.000 Euro**

Übersicht 3

Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2013

(Stand: 16. Dezember 2013)

Im Jahr 2013 förderte die Bundesregierung Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens mit einer **Gesamtsumme 14.880.026,73 Euro.**

1. AFRIKA		
Fördersumme 2013:		3.686.786 Euro
1.1 Demokratische Republik Kongo		193.759 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch britische NRO „Mines Advisory Group“ (MAG)		
1.2 Libyen		1.148.542 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch deutsche NRO „Stiftung Sankt Barbara“ (SSB)		
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung mit mobilen „Explosive Ordnance Clearing“ (EOD)-Teams durch deutsche NRO „Demira“		
1.3 Mauretanien		192.480 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung und technische Erkundung durch norwegische NRO „Norwegian People’s Aid“ (NPA)		
1.4 Mosambik		249.997 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch belgische NRO „Apopo“		
1.5 Senegal		199.956 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch norwegische NRO NPA		
1.6 Somalia		734.348 Euro
Projekt: Minenopferfürsorge durch deutsche NRO „Handicap“		
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch britische NRO „HALO Trust“ (HALO)		
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung –durch dänische NRO „Danish Demining Group“ (DDG)		
1.7 Südsudan		765.250 Euro
Projekt: Minenopferfürsorge durch deutsche NRO „Handicap“		
Projekt: Kapazitätsaufbau und Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch norwegische NRO NPA		
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch dänische NRO DDG		

1.8 Tschad	212.500 Euro
Projekt: Minenopferfürsorge durch IKRK	
2. ASIEN	
Fördersumme 2013:	7.823.933 Euro
davon Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan:	
3.300.000 Euro	
2.1 Afghanistan	3.390.000 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch deutsche NRO „Medico“	
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch britische NRO HALO	
Projekt. Physische Rehabilitation von Minenopfern durch deutsche NRO „Handicap“	
2.2 Kambodscha	1.182.500 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung der Unit 6 des nationalen „Cambodian Mine Action Centre“ (CMAC) über die deutsche Auslandsvertretung	
Projekt: Minenopferfürsorge durch deutsche NRO „Handicap“	
2.3 Laos	831.535 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch deutsche NRO „Solidaritätsdienst International“ (SODI)	
2.4 Myanmar	256.555 Euro
Projekt: Minenopferfürsorge durch dänische NRO „Dan Church Aid“ (DCA)	
Projekt Evaluierung durch deutsche NRO SODI	
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch dänische NRO DDG	
2.5 Sri Lanka	108.609 Euro
Projekt: Orthopädische und psychosoziale Betreuung von Minenopfern durch deutsche NRO „Johanniter International“	
2.6 Tadschikistan	816.531 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch Schweizer NRO „Fondation Suisse de Deminage“ (FSD)	
2.7 Thailand	281.550 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung und Flächenfreigabe durch belgische NRO „Apopo“	

2.8 Vietnam	956.653 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch deutsche NRO SODI	
3. EUROPA	
Fördersumme 2013:	1.587.216 Euro
davon Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa: 1.600.000 Euro	
3.1 Bosnien und Herzegowina	1.587.216 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch deutsche NRO „Demira“	
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch „International Trust Fund“ (ITF)	
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch norwegische NRO NPA	
4. NAHER UND MITTLERER OSTEN	
Fördersumme 2013:	714.298 Euro
4.1 Irak	314.820 Euro
Projekt: Minenopferfürsorge durch deutsche NRO „Handicap“	
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch britische NRO MAG	
4.2 Jordanien	104.112 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch norwegische NRO NPA	
4.3 Libanon	282.816 Euro
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung und BAC durch ITF	
5. SÜDAMERIKA	
Fördersumme 2013:	400.002 Euro
5.1 Kolumbien	400.002 Euro
Projekt: Minenopferfürsorge durch deutsche NRO „Caritas“	
Projekt: Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung durch britische NRO HALO	

6. ALLGEMEIN

Fördersumme 2013:

641.127 Euro**6.1 Projekte****409.925 Euro**

Förderung von Programmen des Schweizer „Geneva Centre for Humanitarian Demining“ (GICHD) zum Outreach-Programm, zum Qualitätsmanagement technischen Katalogen, zur spezifischen Datenverarbeitungssystemen für Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung sowie Opferfürsorge und Gefahrenaufklärung;

Förderung von Kampagnenarbeit und Erstellung der Landmine and Cluster Munition Monitor Reports durch Schweizer Organisation „International Campaign to Ban Landmines“ (ICBL) and „Cluster Munition Coalition“ (CMC)

Tabellen

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister 2013 gemeldete Exporte für 2012³¹

(Stand: 6. November 2013)

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Australien	1	4	1				
Belarus	76			2			
Brasilien				16			
Kanada		227		1			
Chile		32				1	
China	13	18	86	16		1	12
Deutschland	49				8		24
Griechenland	2						108
Kanada		227		1			
Norwegen		2					
Österreich	37	3					
Polen		12	135		8		1
Portugal		5					
Republik Korea			18				
Rumänien			89				
Russische Föderation	128	276	94	26	74	4	3.735
Schweiz	44	15					
Schweden		44				1	
Serbien	100		120				
Singapur			1			1	
Spanien			1			4	
Südafrika		123					
Tschechische Republik	20	102	64				
Türkei		158					8
Ukraine	109	209	17	7	1		456
Ungarn							234
Vereinigtes Königreich	7	67	5	5	1	1	

³¹ Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

Tabelle 2

Anteilshöchstgrenzen (AHG) für vertragsbegrenzte Waffen der KSE-Vertragsstaaten

(Stand: 1. Januar 2013)

Vertragsstaat	Kampfpanzer		Gepanzerte Kampffahrzeuge		Artilleriewaffen		Kampfflugzeuge		Angriffshubschrauber	
	AHG	2013	AHG	2013	AHG	2013	AHG	2013	AHG	2013
Armenien	220	109	220	143	285	232	100	15	50	8
Aserbaidschan	220	381	220	181	285	516	100	88	50	27
Belarus	1.800	1.392	2.600	2.159	1.615	1.284	294	122	80	21
Belgien	334	92	1.005	226	320	133	232	67	46	27
Bulgarien	1.475	362	2.000	681	1.750	1.035	235	53	67	12
Dänemark	353	46	336	229	503	56	106	45	18	12
Deutschland	4.069	815	3.281	1.774	2.445	401	900	296	280	158
Frankreich	1.306	525	3.820	2.876	1.292	638	800	415	374	237
Georgien	220	136	220	195	285	240	100	12	50	6
Griechenland	1.735	1.622	2.498	2.187	1.920	1.920	650	588	65	29
Großbritannien	1.015	296	3.176	1.368	636	305	900	324	356	190
Island	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	1.348	1.176	3.339	3.145	1.955	1.456	650	372	142	107
Kanada	77	0	263	0	32	0	90	0	13	0
Kasachstan	50	0	200	0	100	0	15	0	20	0
Luxemburg	0	0	40	0	0	0	0	0	0	0
Moldau	210	0	210	201	250	148	50	0	50	0
Niederlande	743	139	1.040	634	607	135	230	79	50	21
Norwegen	170	76	275	232	491	67	100	56	24	0
Polen	1.730	892	2.150	1.570	1.610	1.007	460	115	130	83
Portugal	300	220	430	425	450	377	160	84	26	0
Rumänien	1.375	857	2.100	1.272	1.475	1.273	430	98	120	23
Russland	6.350	k.A.	11.280	k.A.	6.315	k.A.	3.416	k.A.	855	k.A.
Slowakei	478	30	683	327	383	68	100	19	40	12
Spanien	891	484	2.047	1.007	1.370	811	310	172	80	27
Tschechische Republik	957	123	1.367	501	767	182	230	39	50	24
Türkei	2.795	2.389	3.120	2.972	3.523	3.260	750	321	130	23
Ukraine	3.200	2.311	5.050	3.782	3.600	3.101	800	507	250	121
Ungarn	835	155	1.700	597	840	30	180	26	108	23
USA	4.006	53	5.152	439	2.742	123	784	179	396	48

Tabelle 3a

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 18. Oktober 2013**Westliche Gruppe der Vertragsstaaten**

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp. Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	Passiv
Belgien	0	0	0	0	0	0
Dänemark	1	0	0	0	1	0
Deutschland	4 [2]	3	0	0	4 [2]	3
Frankreich	2	3	0	0	2	3
Griechenland	1	2	0	0	1	2
Großbritannien	2	2	0	0	2	2
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	2	0	0	0	2	0
Kanada	2 [1]	0	0	0	2 [1]	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	1	0	0	0	1	0
Norwegen	3 [2]	0	0	0	3 [2]	0
Portugal	1	0	0	0	1	0
Spanien	1	2	0	0	1	2
Türkei	2	6	0	0	2	6
USA	4 [2]	2	0	0	4 [2]	2
Summe:	27 [7]	20	0	0	27 [7]	20

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in Russland und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [] angegeben.

(2) Inspektionen von Reduzierungen

Tabelle 3b

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 18. Oktober 2013**Östliche Gruppe der Vertragsstaaten**

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp. Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	Passiv
Armenien	2	4	0	0	2	4
Aserbaidshjan	0	3	0	0	0	3
Belarus	5	4	0	0	5	4
Bulgarien	1	2	0	0	1	2
Georgien	1	1	0	0	1	1
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	1	6	0	0	1	6
Rumänien	1	4	0	0	1	4
Russland	0	0	0	0	0	0
Russland Zusatzinspektionen (3)		0				0
Slowakei	1	2	0	0	1	2
Tschechische Republik	1	0	0	0	1	0
Ukraine	28	12	0	0	28	12
Ukraine Zusatzinspektionen (4)		7				7
Ungarn	1	2	0	0	1	2
Summe	34	42	0	0	34	42
Summe Tab 3a + 3b	56 [5]	56	0	0	56 [5]	56

- (1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.
- (2) Inspektionen von Reduzierungen.
- (3) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.
- (4) Gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 4

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments (WD)
im Berichtsjahr 2013 in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Schweiz	Flugplatzkommando 11 PAYERNE	1	22.-23.04.2013	31 + 1 Kooperationspartner (DZA) + OSZE Konflikt- verhütungszentrum + RACVIAC
	Panzerbrigade 11 BURE	2	23.-24.04.2013	
Vereinigte Staaten (in Deutschland)	Standortkommando BAUM- HOLDER	2	25.-26.06.2013	30 + 4 Kooperations- partner (Algerien, Ägypten, Republik Korea, Ma- rokko) + OSZE Konflikt- verhütungszentrum + RACVIAC + NATO-Schule
	Fliegerhorst SPANGDAHLEM	1	26.-27.06.2013	
Kasachstan	610. Fliegerbasis in KARAGANDA	1	17.09.2013	27 + 1 Kooperations- partner (Jordanien) + OSZE Konflikt- verhütungszentrum, + CICA + China
	36. Luftsturmgruppe in ASTANA	2	18.09.2013	

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung / eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems / Großgerätes

Tabelle 5

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments im Berichtsjahr 2013 (in zeitlicher Reihenfolge)

– Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 9/12 (FSC.DEC/9/12) vom 17. Oktober 2012 über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten angekündigt wurden –

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Dänemark	Gefechtsübung / DNK-Anteil NATO/ISAF / Übungsplatz OKSBØL	1.600	10.-16.01.2013	
Schweiz	Gefechtsübung / SION 33 / MATIGNY, SION, SIERRE	1.700	11.-13.03.2013	
Frankreich	Multinationale Führungs- und Gefechtsübung / FORTEL 2013 / Le Camps de CHAMPAGNE und Umland	5.300	11.-22.03.2013	
Georgien	Multinationale Führungs- und Gefechtsübung / AGILE SPIRIT 2013 / Übungsplatz VAZIANI	880	11.03.-05.04.2013	
Rumänien	Multinationale Gefechtsübung / Gefechtsübungszentrum CINCU	210	22.-29.03.2013	
Irland	Stabs- und Gefechtsübung des 108. Infanteriebataillon / IRL	ca. 500	08.-19.04.2013	
Vereinigtes Königreich	Internationale Führungs- und Gefechtsübung / JOINT WARRIOR 131 / GBR	< 9.000	15.-29.04.2013	
Estland	Gefechtsübung / KEVADTORM 2013 / EST	ca. 4.000	09.-25.05.2013	
Österreich	Multinationale Gefechtsübung / EUROPEAN ADVANCE 2013 / Übungspatz ALTENSTEIG, HÖRSCHLING, LANGENLEBARN, WEITRA	3.000	21.05.-07.06.2013	
Niederlande	Gefechtsübung / INDIAN PREPARE / Übungsplatz MARNEWAARD u. freies Gelände	600	21.-31.05.2013	
Finnland	Abschlussübung 2013 / Übungsplatz RAVAJÄRVI, Nord-FIN	ca. 5.600	24.-30.05.2013	
Litauen	Multinationale Gefechtsübung / ADRATIC STRIKE 2013 / Übungsplätze POCEK, KRAS, SEVNICA, POREZEN, GOTENICA	ca. 500	01.-07.06.2013	
Slowenien	Multinationale Gefechtsübung / ADRATIC STRIKE 2013 / Übungsplätze POCEK, KRAS, SEVNICA, POREZEN, GOTENICA	ca. 500	01.-07.06.2013	
Türkei	Gefechtsübung, -schießen / TOPKULE, ISTANBUL	1 verst. Btl.	04.-06.06.2013	
Rumänien	Gefechtsübung der 282. Mechanisierte Brigade / Schießplatz SMARDAN	ca. 2.000	10.-12.06.2013	
Zypern	Gefechtsübung einer Panzerkompanie / KOTSIATIS	80	14.06.2013	

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Moldau	Gefechtsübung, -schießen / FORT 2013 / Übungsplatz BULBOACA	350	24.06.-05.07.2013	
Kasachstan	Gefechtsübung / STEPNOY OREL 2013 / Verwaltungsgebiet ALMATY	ca. 1.500	12.-26.08.2013	
Vereinigte Staaten	Rechnergestützte Stabsrahmenübung / Gefechtsübungszentrum ZAGREB	350	12.-31.08.2013	
Lettland	Gefechtsübung / ZOBENS 2013 / k. A.	1.233	Aug / Sept 2013 (drei Tage)	
Albanien	Gefechtsübung / Übungsplatz BIZA	ca. 1.200	09.13 (drei Tage)	
Weißrussland	Multinationale strategische Übung / ZAPAD 2013 / Verwaltungsgebiet BREST, GRODNO, MINSK, MOGILEV	1.285	20.09.-11.10.2013	Lettland, Litauen, Polen, Ukraine
Russische Föderation	Multinationale strategische Übung / ZAPAD 2013 / Übungsplätze KHMELEVKA, PRAVDINSKIY	ca. 9.400	20.-26.09.2013	
Montenegro	Gefechtsübung / DECISIVE STEP / NIKSIC, DANILOVGRAD, PLJELJA	300	23.-27.09.2013	
Polen	Stabs- / Rahmenübung / DRAGON 2013 / Übungsplatz DRAWSKO, CHELMNO, MIROSLAWIEC, ZLODIENIEC	Ca. 3.500	22.-26.09.2013	
Ukraine	Gefechtsübung / 233. Übungszentrum, NOVA LYUBOMIRKA, Verwaltungsgebiet ROVNO	< 1.000	29.09.-03.10.2013	
Ungarn	Katastrophenschutzübung / k. A.	ca. 500	Sept / Okt 2013	
Griechenland	Gefechtsübung / PARMENION 2013 / k. A.	5.000	30.09.-04.10.2013	
Armenien	Regimentsgefechtsübung mit Gefechtsschießen / 54. Übungsplatz	1.300	30.09.-05.10.2013	
Tschechische Republik	Stabs-/Rahmenübung / GRIM CAMPAIGNER 2013 / Übungsplatz HRADISTE	3.300	07.-18.10.2013	
Vereinigtes Königreich	Internationale Führungs- und Gefechtsübung / JOINT WARRIOR 132 / GBR	< 6.000	07.-13.10.2013	
Slowakische Republik	Gefechtsübung der 2. Mechanisierten Brigade / Übungsplatz LEST	865	20.09.-11.10.2013	
Kroatien	Gefechtsübung / STRIKE 2013 / k. A.	1.100	Okt 2013	
Mazedonien	Gefechtsübung / NEGOTINO, Übungsplatz KRIVOLAK	1.500	Okt 2013	
Serbien	Gefechtsübung / VETER 2013 / Übungsplatz PASULJANSKE LIVADE, Raum FRUSKA GORA, Raum TITEL, Raum CRNI VRH, Raum VLASINSKO JEZERO	800	07.-11.10.2013	

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Deutschland	Truppenübungsplatzaufenthalt / WETTINER HEIDE / Übungsplatz GRAFENWÖHR	1.150	07.-18.10.2013	
Bulgarien	Brigadefechtsübung / Übungsplatz MARINO POLE, KARLOVO	700	Nov 2013	
Schweden	Gefechtsübung / JOINT CHALLENGE 2013 / Südschweden	1.700	11.-18.11.2013	
Norwegen	Gefechtsübung / COMBINED JOINT ARENA, Küstengebiet STAVANGER-KRISTIANSUND	3.200	11.-22.11.2013	
Litauen	Gefechtsübung / STEAL DRAGON 2013 / Übungsplatz PABRADE	800	04.-15.11.2013	
Spanien	Brigadefechtsübung / SAN GREGORIO – ZARAGOZA	1.400	14.-28.11.2013	
Portugal	Gefechtsübung / LUSITANO 13 / Raum LISSABON, MADEIRA	1.200	18.-29.11.2013	
Italien	Truppenübungsplatzaufenthalt der Mechanisierten Brigade "SASSARI" / Gebiet CAPO TEULADA	750	01.-22.12.2013	

Tabelle 6

Inspektionen und Überprüfungen gem. Kapitel IX des Wiener Dokumentes im Jahre 2013

(Stand: 31. Dezember 2013)

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien		1		
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaid-schan		3		1
Belarus	8	3	3	1
Belgien	3		1	1
Bosnien und Herzegowina	1	3		1
Bulgarien		1		1
Dänemark	1	1	1	1
Deutschland	2	2	1	1
Estland	2			
Finnland	2	3		1
Frankreich	4	1	1	2
Georgien		3		1
Griechenland	2	1		1
Heiliger Stuhl				
Irland		1		1
Island				
Italien	2	2	1	1
Kanada	4		1	
Kasachstan	1	3		1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	2	1	1	
Lettland	1	2		
Liechtenstein				
Litauen	2	2		1
Luxemburg	1		1	
Malta		1		1
Mazedonien		3		1

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Moldau		3		1
Monaco				
Montenegro		3		1
Niederlande				1
Norwegen				1
Österreich	2	3		1
Polen	1	3		1
Portugal	1	1	1	1
Rumänien	1	2	1	
Russische Föderation	10	3	16	2
San Marino				
Schweden	1	1	2	1
Schweiz	2	3		1
Serbien	4	3		1
Slowakei	2	1	1	1
Slowenien	1		1	
Spanien	1	2	1	1
Tadschikistan	2	3		1
Tschechische Republik	2		1	
Türkei	2	1	1	1
Turkmenistan		3		
Ukraine	10	3	2	1
Ungarn	1	1		1
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich	2	2	1	1
Vereinigte Staaten	2		1	1
Zypern				
Gesamt	82	82	36	36

noch Tabelle 6

Zusätzlich sind **32** Überprüfungen und **11** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden 2013 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Turkmenistan	21.-24.05.2013	Polen
Tadschikistan	18.-21.11.2013	---

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Föderation	16.01.2013	Estland, Litauen
Georgien (bilateral)	02.10.2013	Frankreich
Ukraine (bilateral)	29.10.2013	---

Überprüfungen Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Montenegro (bilateral)	12.06.2013	---
Serbien (bilateral)	11.-15.11.2013	Österreich

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten:

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Polen	Aserbaidshan	26.-28.03.2013
Spanien	Georgien	15.-18.04.2013
Lettland	Moldau	10.-13.09.2013
Frankreich	Kirgisistan	17.-20.09.2013

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten:

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
---	---	---

In Deutschland wurden 2013 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	18.-21.02.2013	Russische Föderation
Russische Föderation	18.-21.02.2013	Belarus

Überprüfungen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	09.01.2013	---
Kasachstan (bilateral)	31.07.2013	Belarus
Georgien (bilateral)	24.09.2013	---
Tschechische Republik	27.11.2013	Republik Korea (Ausbildung)

Überprüfungen Dayton V durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Bosnien Herzegowina (bilateral)	17.07.2013	---

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungsbesuchen bei Stationierungsstreitkräften:

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum	mit Beteiligung
---	---	---	---

Tabelle 7

Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel

(Stand: 4. November 2013)

Vertragsstaat	Datum der Vertragsunterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belarus	24.03.1992	29.05.2001	02.11.2001
Belgien	24.03.1992	19.05.1995	28.06.1995
Bosnien und Herzegowina	22.07.2002	17.08.2003	21.08.2003
Bulgarien	24.03.1992	01.03.1994	15.04.1994
Dänemark	24.03.1992	19.12.1992	21.01.1993
Deutschland	24.03.1992	03.12.1993	27.01.1994
Estland	09.02.2005	19.03.2005	24.03.2005
Finnland	04.02.2002	13.11.2002	12.12.2002
Frankreich	24.03.1992	21.07.1993	30.07.1993
Georgien	24.03.1992	12.06.1998	31.08.1998
Griechenland	24.03.1992	25.08.1993	09.09.1993
Großbritannien	24.03.1992	27.10.1993	08.12.1993
Island	24.03.1992	15.08.1994	25.08.1994
Italien	24.03.1992	20.09.1994	28.10.1994
Kanada	24.03.1992	04.06.1992	21.07.1992
Kroatien	22.07.2002	14.08.2003	02.11.2004
Kirgisistan	15.12.1992	gem. Fax vom 21.07.2003 aus dem OH Vertrag ausgetreten	-
Lettland	22.07.2002	31.10.2002	13.12.2002
Litauen	22.07.2002	12.04.2005	09.05.2005
Luxemburg	24.03.1992	20.12.1994	28.06.1995
Niederlande	24.03.1992	15.01.1994	28.06.1995
Norwegen	24.03.1992	18.05.1993	14.07.1993
Polen	24.03.1992	22.03.1995	17.05.1995
Portugal	24.03.1992	17.09.1994	22.11.1994
Rumänien	24.03.1992	16.05.1994	27.06.1994
Russland	24.03.1992	27.05.2001	02.11.2001
Schweden	21.02.2002	04.06.2002	28.06.2002
Slowakei	24.03.1992	26.11.1992	21.12.1992
Slowenien	24.02.2003	20.05.2004	27.07.2004
Spanien	24.03.1992	25.10.1993	18.11.1993
Tschechische Republik	24.03.1992	26.11.1992	21.12.1992
Türkei	24.03.1992	18.05.1994	30.11.1994
Ukraine	24.03.1992	02.03.2000	20.04.2000
Ungarn	24.03.1992	18.06.1993	11.08.1993
USA	24.03.1992	02.11.1993	03.12.1993

Tabelle 8

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot
von Nuklearversuchen**

(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT)

(Stand: 5. November 2013)

lfd. Nr.	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
1.	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2.	Ägypten*)	14.10.1996	
3.	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4.	Algerien *)	15.10.1996	11.07.2003
5.	Andorra	24.09.1996	12.07.2006
6.	Angola	27.09.1996	
7.	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8.	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9.	Argentinien *)	24.09.1996	04.12.1998
10.	Armenien	01.10.1996	12.07.2006
11.	Aserbaidschan	28.07.1997	02.02.1999
12.	Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
13.	Australien *)	24.09.1996	09.07.1998
14.	Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
15.	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16.	Bangladesch *)	24.10.1996	08.03.2000
17.	Barbados	18.01.2008	14.01.2008
18.	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
19.	Belgien *)	24.09.1996	29.06.1999
20.	Belize	14.11.2001	26.03.2004
21.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
22.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
23.	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
24.	Botswana	16.09.2002	28.10.2002
25.	Brasilien *)	24.09.1996	24.07.1998
26.	Brunei	22.01.1997	10.01.2013
27.	Bulgarien *)	24.09.1996	29.09.1999
28.	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
29.	Burundi	24.09.1996	24.09.2008
30.	Chile *)	24.09.1996	12.07.2000
31.	China, Volksrepublik *)	24.09.1996	
32.	Cookinseln	05.12.1997	06.09.2005

lfd. Nr.	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
33.	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
34.	Côte d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
35.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
36.	Deutschland *)	24.09.1996	20.08.1998
37.	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
38.	Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
39.	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
40.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
41.	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
42.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
43.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
44.	Finnland *)	24.09.1996	15.01.1999
45.	Frankreich *)	24.09.1996	06.04.1998
46.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
47.	Gambia	09.04.2003	
48.	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
49.	Ghana	03.10.1996	14.06.2011
50.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
51.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
52.	Großbritannien *)	24.09.1996	06.04.1998
53.	Guatemala	20.09.1999	12.01.2012
54.	Guinea	03.10.1996	20.09.2011
55.	Guinea-Bissau	11.04.1997	24.09.2013
56.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
57.	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
58.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
59.	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
60.	Indonesien *)	24.09.1996	06.02.2012
61.	Irak	19.08.2008	26.09.2013
62.	Iran *)	24.09.1996	
63.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
64.	Island	24.09.1996	26.06.2000
65.	Israel *)	25.09.1996	
66.	Italien *)	24.09.1996	01.02.1999
67.	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
68.	Japan *)	24.09.1996	08.07.1997
69.	Jemen	30.09.1996	

lfd. Nr.	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
70.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
71.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
72.	Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
73.	Kanada *)	24.09.1996	18.12.1998
74.	Kap Verde	01.10.1996	01.03.2006
75.	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
76.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
77.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
78.	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
79.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
80.	Kolumbien *)	24.09.1996	29.01.2008
81.	Komoren	12.12.1996	
82.	Kongo (Republik)	11.02.1997	
83.	Kongo (Dem. Rep.) *)	04.10.1996	28.09.2004
84.	Korea, Republik *)	24.09.1996	24.09.1999
85.	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
86.	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
87.	Laos	30.07.1997	05.10.2000
88.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
89.	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
90.	Libanon	16.09.2005	21.11.2008
91.	Liberia	01.10.1996	17.10.2009
92.	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
93.	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
94.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
95.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
96.	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
97.	Malawi	09.10.1996	21.11.2008
98.	Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
99.	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
100.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
101.	Malta	24.09.1996	23.07.2001
102.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
103.	Marshall-Inseln	24.09.1996	28.10.2009
104.	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
105.	Mazedonien, EJR	29.10.1998	14.03.2000
106.	Mexiko *)	24.09.1996	05.10.1999

lfd. Nr.	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
107.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
108.	Moldau	24.09.1997	16.01.2007
109.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
110.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
111.	Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
112.	Mosambik	26.09.1996	04.11.2008
113.	Myanmar	25.11.1996	
114.	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
115.	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
116.	Nepal	08.10.1996	
117.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
118.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
119.	Niederlande *)	24.09.1996	23.03.1999
120.	Niger	03.10.1996	09.09.2002
121.	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
122.	Niue	09.04.2012	
123.	Norwegen *)	24.09.1996	15.07.1999
124.	Österreich *)	24.09.1996	13.03.1998
125.	Oman	23.09.1999	13.06.2003
126.	Palau	12.08.2003	01.08.2007
127.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
128.	Papua-Neuguinea	25.09.1996	
129.	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
130.	Peru *)	25.09.1996	12.11.1997
131.	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
132.	Polen *)	24.09.1996	25.05.1999
133.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
134.	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
135.	Rumänien *)	24.09.1996	05.10.1999
136.	Russische Föderation *)	24.09.1996	30.06.2000
137.	Sambia	03.12.1996	23.02.2006
138.	Salomonen	03.10.1996	
139.	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
140.	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
141.	Sao Tomé u. Príncipe	26.09.1996	
142.	Schweden *)	24.09.1996	02.12.1998
143.	Schweiz *)	24.09.1996	01.10.1999

lfd. Nr.	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
144.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
145.	Serbien	08.06.2001	19.05.2004
146.	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
147.	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
148.	Simbabwe	13.10.1999	
149.	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
150.	Slowakei *)	30.09.1996	03.03.1998
151.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
152.	Spanien *)	24.09.1996	31.07.1998
153.	Sri Lanka	24.10.1996	
154.	Südafrika *)	24.09.1996	30.03.1999
155.	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
156.	Suriname	14.01.1997	07.02.2006
157.	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
158.	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
159.	St. Vincent und Grenadinen	02.07.2009	23.09.2009
160.	Swaziland	24.09.1996	
161.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
162.	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
163.	Thailand	12.11.1996	
164.	Timor-Leste	26.09.2008	
165.	Togo	02.10.1996	02.07.2004
166.	Trinidad und Tobago	08.11.2009	26.05.2010
167.	Tschad	08.10.1996	08.02.2013
168.	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
169.	Türkei *)	24.09.1996	16.02.2000
170.	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
171.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
172.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
173.	Ukraine *)	27.09.1996	23.02.2001
174.	Ungarn *)	25.09.1996	13.07.1999
175.	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
176.	USA *)	24.09.1996	
177.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
178.	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
179.	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
180.	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000

lfd. Nr.	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
181.	Vietnam *)	24.09.1996	10.03.2006
182.	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	26.05.2010
183.	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

*) Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- Indien
- Pakistan
- Nordkorea

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert haben:

- Ägypten
- Iran
- China
- Israel
- USA

Signatarstaaten: 183

Ratifikationen: 157 Staaten, davon 36 von 44 Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist (Art. XIV Abs.1 CTBT)

EU: alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet und ratifiziert

NATO: alle Nato-Staaten haben den CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert.

Tabelle 9

Staaten, die mit der IAEO das Zusatzprotokoll geschlossen haben

(Stand: 4. November 2013)

lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
1.	Afghanistan	11.03.2005	19.07.2005	19.07.2005
2.	Albanien	16.06.2004	02.12.2004	03.11.2010
3.	Algerien	14.09.2004		
4.	Andorra	07.12.2000	09.01.2001	
5.	Angola	03.03.2010	28.04.2010	28.04.2010
6.	Armenien	23.09.1997	29.09.1997	28.06.2004
7.	Aserbaidschan	07.06.2000	05.07.2000	29.11.2000
8.	Australien	23.09.1997	23.09.1997	12.12.1997
9.	Bahrain	26.11.2009	21.09.2010	20.07.2011
10.	Bangladesch	25.09.2000	30.03.2001	30.03.2001
11.	Belarus	03.10.2005	15.11.2005	
12.	Belgien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
13.	Benin	17.09.2004	07.06.2005	
14.	Botswana	20.09.2005	24.08.2006	24.08.2006
15.	Bulgarien			01.05.2009
16.	Burkina Faso	18.03.2003	17.04.2003	17.04.2003
17.	Burundi	13.06.2007	27.09.2007	27.09.2007
18.	Chile	10.09.2002	19.09.2002	03.11.2003
19.	China	25.11.1998	31.12.1998	28.03.2002
20.	Costa Rica	29.11.2001	12.12.2001	17.06.2011
21.	Côte d'Ivoire	22.11.2007	22.10.2008	
22.	Dänemark	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
23.	Deutschland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
24.	Dominikanische Republik	23.11.2006	20.09.2007	05.05.2010
25.	Dschibuti	03.03.2009	27.03.2010	
26.	Ecuador	20.09.1999	01.10.1999	24.10.2001
27.	El Salvador	23.09.2002	05.09.2003	24.05.2004
28.	Estland			01.12.2005
29.	Fidschi	16.06.2005	14.07.2006	14.07.2006
30.	Finnland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
31.	Frankreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
32.	Gabun	18.03.2003	08.06.2005	25.03.2010
33.	Gambia	03.03.2010	18.10.2011	18.10.2011
34.	Georgien	23.09.1997	29.09.1997	03.06.2003
35.	Ghana	11.06.1998	12.06.1998	11.06.2004
36.	Griechenland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004

lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
37.	Guatemala	29.11.2001	14.12.2001	28.05.2008
38.	Guinea	08.06.2011		
39.	Haiti	20.03.2002	10.07.2002	09.03.2006
40.	Heiliger Stuhl	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
41.	Honduras	16.06. 2005	07.07.2005	
42.	Island	09.09. 2003	12.09.2003	12.09.2003
43.	Indien	03.03.2009	15.03.2009	
44.	Indonesien	20.09.1999	29.09.1999	29.09.1999
45.	Irak	24.09.2008	09.10.2008	
46.	Islamische Republik Iran	21.11.2003	18.12.2003	
47.	Irland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
48.	Italien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
49.	Jamaika	12.06.2002	19.03.2003	19.03.2003
50.	Japan	25.11.1998	04.12.1998	16.12.1999
51.	Jordanien	18.03.1998	28.07.1998	28.07.1998
52.	Kamerun	16.06.2004	16.12.2004	
53.	Kanada	11.06.1998	24.09.1998	08.09.2000
54.	Kap Verde	16.06.2005	28.06.2005	
55.	Kasachstan	18.06.2003	06.02.2004	09.05.2007
56.	Kenia	08.09.2009	18.09.2009	18.09.2009
57.	Kirgisistan	23.11.2006	29.01.2007	
58.	Kiribati	10.09.2002	09.11.2004	
59.	Kolumbien	25.11.2004	11.05.2005	05.03.2009
60.	Komoren	16.06.2005	13.12. 2005	20.01.2009
61.	DR Kongo	28.11.2002	09.04.2003	09.04.2003
62.	Republik Kongo	08.09.2009	13.04.2010	28.10.2011
63.	Republik Korea	24.03.1999	21.06.1999	19.02.2004
64.	Kroatien	14.09.1998	22.09.1998	06.07.2000
65.	Kuba	09.09.2003	18.09.2003	03.06.2004
66.	Kuwait	12.06.2002	19.06.2002	02.06.2003
67.	Lettland			01.10.2008
68.	Lesotho	24.09.2008	26.04.2010	26.04.2010
69.	Libyen	09.03.2004	10.03.2004	11.08.2006
70.	Liechtenstein	16.06.2005	14.07.2006	
71.	Litauen			01.01.2008
72.	Luxemburg	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
73.	Madagaskar	18.06.2003	18.09.2003	18.09.2003
74.	Malawi	23.11.2006	26.07.2007	26.07.2007
75.	Malaysia	22.09.2005	22.11.2005	
76.	Mali	10.09. 2002	12.09.2002	12.09.2002

lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
77.	Malta			01.07.2007
78.	Marshallinseln	1.März 2005	3. Mai 2005	03.05.2005
79.	Mauretanien	18. März 2003	2. Juni 2003	10.12.2009
80.	Mauritius	14.09.2004	09.12.2004	17.12.2007
81.	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	16.06.2005	12.07.2005	11.05.2007
82.	Mexiko	12.03.2004	29.03.2004	04.03.2011
83.	Republik Moldau	13.09.2006		
84.	Monaco	25.11.1998	30.09.1999	30.09.1999
85.	Mongolei	11.09.2001	05.12.2001	12.05.2003
86.	Montenegro	13.06.2007	26.05.2008	04.03.2011
87.	Marokko	16.06.2004	22.09.2004	21.04.2011
88.	Mosambik	22.11. 2007	08.07.2010	01.03.2011
89.	Namibia	21.03.2000	22.03.2000	
90.	Niederlande	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
91.	Neuseeland	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
92.	Nicaragua	12.06.2002	18.07.2002	18.02.2005
93.	Niger	09.03.2004	11.06.2004	02.05.2007
94.	Nigeria	07.06.2000	20. September 2001	04.04.2007
95.	Norwegen	24.03.1999	29.09.1999	16.05.2000
96.	Österreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
97.	Palau	01.03.2005	13.05.2005	13.05.2005
98.	Panama	29.11.2001	11.12.2001	11.12.2001
99.	Paraguay	12.06.2002	24.03.2003	15.09.2004
100.	Peru	10.12.1999	22.03.2000	23.07.2001
101.	Philippinen	23.09.1997	30.09.1997	26.02.2010
102.	Polen			01.03. 2007
103.	Portugal	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
104.	Ruanda	16.06.2009	18.11.2009	17.05.2010
105.	Rumänien			01.05.2010
106.	Russland	21. 03.2000	22.03.2000	16.10.2007
107.	Sambia	27.11.2008	13.05.2009	
108.	Schweden	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
109.	Schweiz	07.06.2000	16.06.2000	01.02.2005
110.	Senegal	01.03.2005	15.12.2006	
111.	Serbien	16.06.2009	03.07.2009	
112.	Seychellen	18.03.2003	07.04.2004	13.10.2004
113.	Singapur	20.09.2005	22. September 2005	31.03.2008
114.	Slowakische Republik			01.12.2005
115.	Slowenien			01.09.2006

lfd. Nr.	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
116.	Spanien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
117.	Südafrika	12.06.2002	13.09.2002	13.09.2002
118.	Swasiland	04.03.2008	23.07.2010	08.09.2010
119.	Tadschikistan	12.06.2002	07.07.2003	14.12.2004
120.	Vereinigte Republik Tansania	16.06.2004	23.09.2004	07.02.2005
121.	Thailand	20.09.2005	22.09.2005	
122.	Timor - Leste	11.09.2007	06.10.2009	
123.	Togo	22.09.2003	26.09.2003	
124.	Tschad	22.11.2007	15.09.2009	13.05.2010
125.	Tschechische Republik			01.10.2009 ¹
126.	Tunesien	01.03.2005	24.05.2005	
127.	Türkei	07.06.2000	06.07.2000	17.07.2001
128.	Turkmenistan	01.03.2005	17.05.2005	03.01.2006
129.	Uganda	25.11.2004	14.06.2005	14.02.2006
130.	Ukraine	07.06.2000	15.08.2000	24.01.2006
131.	Ungarn			01.07.2007
132.	Vereinigte Arabische Emirate	03.03.2009	08.04.2009	20.12.2010
133.	Vereinigte Staaten von Amerika	11.06.1998	12.06.1998	06.01.2009
134.	Vereinigtes Königreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
135.	Uruguay	23.09.1997	29.09.1997	30.04.2004
136.	Usbekistan	14.09.1998	22.09.1998	21.12.1998
137.	Vanuatu	08.09.2009		
138.	Vietnam	06.03.2007	10.08.2007	
139.	Zentralafrikanische Republik	07.03.2006	07.09.2009	07.09.2009
140.	Zypern			01.05.2008 ¹
	Gesamt	140	136	112

	Sonstige Mitglieder	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
1.	Euratom (2)	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004

Anmerkungen

1. Beitritt zum Zusatzprotokoll mit EU-Nichtkernwaffenstaaten festgehalten in INFCIRC/193.
2. Solange es noch nicht in Kraft getreten ist, wird das Zusatzprotokoll für den Irak seit dem 17. Februar 2010 vorläufig angewendet.
3. Die Organisation wendet auch in Taiwan, China, Sicherungsmaßnahmen an, einschließlich der im Muster-Zusatzprotokoll enthaltenen Maßnahmen. Gemäß einem Beschluss des Rats sind die Beziehungen zwischen der IAEO und den Behörden in Taiwan, China, nicht-staatlicher Art.

Tabelle 10

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot
bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)**

(Stand: 5. November 2013)

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)
1.	Afghanistan	10.04.1972	26.03.1975
2.	Albanien	---	03.06.1992
3.	Algerien	22.07.2001	28.09.2001
4.	Antigua und Barbuda	---	29.01.2003
5.	Äquatorialguinea	---	16.01.1989
6.	Argentinien	01.08.1972	27.11.1979
7.	Armenien	---	07.06.1994
8.	Aserbaidshan	---	26.02.2004
9.	Äthiopien	10.04.1972	26.05.1975
10.	Australien	10.04.1972	05.10.1977
11.	Bahamas	---	26.11.1986
12.	Bahrain	---	28.10.1988
13.	Bangladesch	---	11.03.1985
14.	Barbados	16.02.1973	16.02.1973
15.	Belgien	10.04.1972	15.03.1979
16.	Belize	---	20.10.1986
17.	Benin	10.04.1972	25.04.1975
18.	Bhutan	---	08.06.1978
19.	Bolivien	10.04.1972	30.10.1975
20.	Bosnien-Herzegowina	---	15.08.1994
21.	Botswana	10.04.1972	05.02.1992
22.	Brasilien	10.04.1972	27.02.1973
23.	Brunei Darussalam	---	31.01.1991
24.	Bulgarien	10.04.1972	02.08.1972
25.	Burkina Faso	---	17.04.1991
26.	Burundi	10.04.1972	18.10.2011
27.	Chile	10.04.1972	22.04.1980
28.	China	---	15.11.1984
29.	Cookinseln	---	04.12.2008
30.	Costa Rica	10.04.1972	17.12.1973
31.	Dänemark	10.04.1972	01.03.1973
32.	Deutschland	10.04.1972	07.04.1983
33.	Dominica	---	08.11.1978

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)
34.	Dominikanische Republik	10.04.1972	23.02.1973
35.	Ecuador	14.06.1972	12.03.1975
36.	El Salvador	10.04.1972	31.12.1991
37.	Estland	---	21.06.1993
38.	Fidschi	22.02.1973	04.09.1973
39.	Finnland	10.04.1972	04.02.1974
40.	Frankreich	---	27.09.1984
41.	Gabun	10.04.1972	16.08.2007
42.	Gambia	02.06.1972	07.05.1997
43.	Georgien	---	22.05.1996
44.	Ghana	10.04.1972	06.06.1975
45.	Grenada	---	22.10.1986
46.	Griechenland	10.04.1972	10.12.1975
47.	Großbritannien	10.04.1972	26.03.1975
48.	Guatemala	09.05.1972	19.09.1973
49.	Guinea-Bissau	---	20.08.1976
50.	Guyana	03.01.1973	26.03.2013
51.	Heiliger Stuhl	---	07.01.2002
52.	Honduras	10.04.1972	14.03.1979
53.	Indien	15.01.1973	15.07.1974
54.	Indonesien	20.06.1972	04.02.1992
55.	Irak	11.05.1972	19.06.1991
56.	Iran	10.04.1972	22.08.1973
57.	Irland	10.04.1972	27.10.1972
58.	Island	10.04.1972	15.02.1973
59.	Italien	10.04.1972	30.05.1975
60.	Jamaika	---	13.08.1975
61.	Japan	10.04.1972	08.06.1982
62.	Jemen	26.04.1972	01.06.1979
63.	Jordanien	10.04.1972	30.05.1975
64.	Kambodscha	10.04.1972	09.03.1983
65.	Kamerun	---	18.01.2013
66.	Kanada	10.04.1972	18.09.1972
67.	Kap Verde	---	20.10.1977
68.	Kasachstan	31.05.2007	15.06.2007
69.	Katar	14.11.1972	17.04.1975
70.	Kenia	---	07.01.1976

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)
71.	Kirgisistan	---	15.10.2004
72.	Kolumbien	10.04.1972	19.12.1983
73.	Kongo (Demokratische Republik)	10.04.1972	16.09.1975
74.	Kongo (Republik)	---	23.10.1978
75.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	---	13.03.1987
76.	Korea (Republik)	10.04.1972	25.06.1987
77.	Kroatien	---	28.04.1993
78.	Kuba	12.04.1972	21.04.1976
79.	Kuwait	14.04.1972	18.07.1972
80.	Laos	10.04.1972	20.03.1973
81.	Lesotho	10.04.1972	06.09.1977
82.	Lettland	---	06.02.1997
83.	Libanon	10.04.1972	26.03.1975
84.	Libyen	10.04.1972	19.01.1982
85.	Liechtenstein	---	30.05.1991
86.	Litauen	---	10.02.1998
87.	Luxemburg	12.04.1972	23.03.1976
88.	Madagaskar	13.10.1972	07.03.2008
89.	Malawi	10.04.1972	02.04.2013
90.	Malaysia	10.04.1972	06.09.1991
91.	Malediven	---	02.08.1993
92.	Mali	10.04.1972	25.11.2002
93.	Malta	11.09.1972	07.04.1975
94.	Marokko	02.05.1972	21.03.2002
95.	Marshallinseln	---	15.11.2012
96.	Mauritius	10.04.1972	07.08.1972
97.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	26.12.1996
98.	Mexiko	10.04.1972	08.04.1974
99.	Moldawien	---	28.01.2005
100.	Monaco	---	30.04.1999
101.	Mongolei	10.04.1972	05.09.1972
102.	Montenegro	---	03.06.2006
103.	Mosambik	---	29.03.2011
104.	Nauru	---	05.03.2013
105.	Neuseeland	10.04.1972	13.12.1972
106.	Nicaragua	10.04.1972	07.08.1975

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)
107.	Niederlande	10.04.1972	22.06.1981
108.	Niger	21.04.1972	23.06.1972
109.	Nigeria	03.07.1972	03.07.1973
110.	Norwegen	10.04.1972	01.08.1973
111.	Oman	---	31.03.1992
112.	Österreich	10.04.1972	10.08.1973
113.	Pakistan	10.04.1972	25.09.1974
114.	Palau	---	20.02.2003
115.	Panama	02.05.1972	20.03.1974
116.	Papua-Neuguinea	---	27.10.1980
117.	Paraguay	---	09.06.1976
118.	Peru	10.04.1972	05.06.1985
119.	Philippinen	10.04.1972	21.05.1973
120.	Polen	10.04.1972	25.01.1973
121.	Portugal	29.06.1972	15.05.1975
122.	Ruanda	10.04.1972	20.05.1975
123.	Rumänien	10.04.1972	25.07.1979
124.	Russische Föderation	10.04.1972	26.03.1975
125.	Salomonen	---	17.06.1981
126.	Sambia	---	15.01.2008
127.	San Marino	12.09.1972	11.03.1975
128.	Sao Tomé und Príncipe	---	24.08.1979
129.	Saudi-Arabien	12.04.1972	24.05.1972
130.	Schweden	27.02.1975	05.02.1976
131.	Schweiz	10.04.1972	04.05.1976
132.	Senegal	10.04.1972	26.03.1975
133.	Serbien	---	27.04.1992
134.	Seychellen	---	11.10.1979
135.	Sierra Leone	07.11.1972	29.06.1976
136.	Simbabwe	---	05.11.1990
137.	Singapur	19.06.1972	02.12.1975
138.	Slowakei	---	01.01.1993
139.	Slowenien	---	07.04.1992
140.	Spanien	10.04.1972	20.06.1979
141.	Sri Lanka	10.04.1972	18.11.1986
142.	St. Kitts und Nevis	---	02.04.1991
143.	St. Lucia	---	26.11.1986

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (*)
144.	St. Vincent und die Grenadinen	---	13.05.1999
145.	Südafrika	10.04.1972	03.11.1975
146.	Sudan	---	17.10.2003
147.	Suriname	---	06.01.1993
148.	Swasiland	---	18.06.1991
149.	Tadschikistan	---	27.06.2005
150.	Thailand	17.01.1973	28.05.1975
151.	Timor-Leste	---	05.05.2003
152.	Togo	10.04.1972	10.11.1976
153.	Tonga	---	28.09.1976
154.	Trinidad und Tobago	---	19.07.2007
155.	Tschechische Republik	---	05.04.1993
156.	Tunesien	10.04.1972	18.05.1973
157.	Türkei	10.04.1972	25.10.1974
158.	Turkmenistan	---	11.01.1996
159.	Uganda	---	12.05.1992
160.	Ukraine	10.04.1972	26.03.1975
161.	Ungarn	10.04.1972	27.12.1972
162.	Uruguay	---	06.04.1981
163.	Usbekistan	---	12.01.1996
164.	Vanuatu	---	12.10.1990
165.	Venezuela	10.04.1972	18.10.1978
166.	Vereinigte Arabische Emirate	28.09.1972	19.06.2008
167.	Vereinigte Staaten von Amerika	10.04.1972	26.03.1975
168.	Vietnam	---	20.06.1980
169.	Weißrussland (Belarus)	10.04.1972	26.03.1975
170.	Zypern	10.04.1972	06.11.1973

*) Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der zuerst bei einem der Depositarstaaten (Großbritannien, Russische Föderation oder USA) hinterlegten Ratifizierungsurkunde

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 170

Signatarstaaten: 10

Nicht-Vertragsstaaten: 16

Signatarstaaten:

Ägypten, Côte d'Ivoire, Haiti, Liberia, Myanmar, Nepal, Somalia, Syrien, Tanzania, Zentralafrikanische Republik

Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

(Stand: 5. November 2013)

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)	In Kraft getreten am
1.	Afghanistan	14.01.1993	24.09.2003	24.10.2003
2.	Albanien	14.01.1993	11.05.1994	29.04.1997
3.	Algerien	13.01.1993	14.08.1995	29.04.1997
4.	Andorra	---	27.02.2003 [a]	29.03.2003
5.	Antigua und Barbuda	---	29.08.2005 [a]	28.09.2005
6.	Äquatorialguinea	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
7.	Argentinien	13.01.1993	02.10.1995	29.04.1997
8.	Armenien	19.03.1993	27.01.1995	29.04.1997
9.	Aserbaidshan	13.01.1993	29.02.2000	30.03.2000
10.	Äthiopien	14.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
11.	Australien	13.01.1993	06.05.1994	29.04.1997
12.	Bahamas	02.03.1994	21.04.2009	21.05.2009
13.	Bahrain	24.02.1993	28.04.1997	29.04.1997
14.	Bangladesch	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
15.	Barbados	---	07.03.2007 [a]	06.04.2007
16.	Belgien	13.01.1993	27.01.1997	29.04.1997
17.	Belize	---	01.12.2003 [a]	31.12.2003
18.	Benin	14.01.1993	14.05.1998	13.06.1998
19.	Bhutan	24.04.1997	18.08.2005	17.09.2005
20.	Bolivien	14.01.1993	14.08.1998	13.09.1998
21.	Bosnien und Herzegowina	16.01.1997	25.02.1997	29.04.1997
22.	Botswana	---	31.08.1998 [a]	30.09.1998
23.	Brasilien	13.01.1993	13.03.1996	29.04.1997
24.	Brunei Darussalam	13.01.1993	28.07.1997	27.08.1997
25.	Bulgarien	13.01.1993	10.08.1994	29.04.1997
26.	Burkina Faso	14.01.1993	08.07.1997	07.08.1997
27.	Burundi	15.01.1993	04.09.1998	04.10.1998
28.	Chile	14.01.1993	12.07.1996	29.04.1997
29.	China, Volksrepublik	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
30.	Cookinseln	14.01.1993	15.07.1994	29.04.1997
31.	Costa Rica	14.01.1993	31.05.1996	29.04.1997
32.	Dänemark	14.01.1993	13.07.1995	29.04.1997
33.	Deutschland	13.01.1993	12.08.1994	29.04.1997

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)	In Kraft getreten am
34.	Dschibuti	28.09.1993	25.01.2006	24.02.2006
35.	Dominica	02.08.1993	12.02.2001	14.03.2001
36.	Dominikanische Republik	13.01.1993	27.03.2009	26.04.2009
37.	Ecuador	14.01.1993	06.09.1995	29.04.1997
38.	Elfenbeinküste	13.01.1993	18.12.1995	29.04.1997
39.	El Salvador	14.01.1993	30.10.1995	29.04.1997
40.	Eritrea	---	14.02.2000 [a]	15.03.2000
41.	Estland	14.01.1993	26.05.1999	25.06.1999
42.	Fidschi-Inseln	14.01.1993	20.01.1993	29.04.1997
43.	Finnland	14.01.1993	07.02.1995	29.04.1997
44.	Frankreich	13.01.1993	02.03.1995	29.04.1997
45.	Gabun	13.01.1993	08.09.2000	08.10.2000
46.	Gambia	13.01.1993	19.05.1998	18.06.1998
47.	Georgien	14.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
48.	Ghana	14.01.1993	09.07.1997	08.08.1997
49.	Grenada	09.04.1997	03.06.2005	03.07.2005
50.	Griechenland	13.01.1993	22.12.1994	29.04.1997
51.	Großbritannien	13.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
52.	Guatemala	14.01.1993	12.02.2003	14.03.2003
53.	Guinea	14.01.1993	09.06.1997	09.07.1997
54.	Guinea-Bissau	14.01.1993	20.05.2008	19.06.2008
55.	Guyana	06.10.1993	12.09.1997	12.10.1997
56.	Haiti	14.01.1993	22.02.2006	24.03.2006
57.	Heiliger Stuhl	14.01.1993	12.05.1999	11.06.1999
58.	Honduras	13.01.1993	29.08.2005	28.09.2005
59.	Indien	14.01.1993	03.09.1996	29.04.1997
60.	Indonesien	13.01.1993	12.11.1998	12.12.1998
61.	Iran	13.01.1993	03.11.1997	03.12.1997
62.	Irak	---	13.01.2009 [a]	12.02.2009
63.	Irland	14.01.1993	24.06.1996	29.04.1997
64.	Island	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
65.	Italien	13.01.1993	08.12.1995	29.04.1997
66.	Jamaika	18.04.1997	08.09.2000	08.10.2000
67.	Japan	13.01.1993	15.09.1995	29.04.1997
68.	Jemen	08.02.1993	02.10.2000	01.11.2000
69.	Jordanien	---	29.10.1997 [a]	28.11.1997

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)	In Kraft getreten am
70.	Kambodscha	15.01.1993	19.07.2005	18.08.2005
71.	Kamerun	14.01.1993	16.09.1996	29.04.1997
72.	Kanada	13.01.1993	26.09.1995	29.04.1997
73.	Kap Verde	15.01.1993	10.10.2003	09.11.2003
74.	Kasachstan	14.01.1993	23.03.2000	22.04.2000
75.	Katar	01.02.1993	03.09.1997	03.10.1997
76.	Kenia	15.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
77.	Kirgisistan	22.02.1993	29.09.2003	29.10.2003
78.	Kiribati	---	07.09.2000 [a]	07.10.2000
79.	Kolumbien	13.01.1993	05.04.2000	05.05.2000
80.	Komoren	13.01.1993	18.08.2006	17.09.2006
81.	Kongo, Republik	15.01.1993	04.12.2007	03.01.2008
82.	Kongo, Demokratische Republik	14.01.1993	12.10.2005	11.11.2005
83.	Korea, Republik	14.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
84.	Kroatien	13.01.1993	23.05.1995	29.04.1997
85.	Kuba	13.01.1993	29.04.1997	29.05.1997
86.	Kuwait	27.01.1993	29.05.1997	28.06.1997
87.	Laos	13.05.1993	25.02.1997	29.04.1997
88.	Lesotho	07.12.1994	07.12.1994	29.04.1997
89.	Lettland	06.05.1993	23.07.1996	29.04.1997
90.	Libanon	---	20.11.2008 [a]	20.12.2008
91.	Liberia	15.01.1993	23.02.2006	25.03.2006
92.	Libyen	---	06.01.2004 [a]	05.02.2004
93.	Liechtenstein	21.07.1993	24.11.1999	24.12.1999
94.	Litauen	13.01.1993	15.04.1998	15.05.1998
95.	Luxemburg	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
96.	Madagaskar	15.01.1993	20.10.2004	19.11.2004
97.	Malawi	14.01.1993	11.06.1998	11.07.1998
98.	Malaysia	13.01.1993	20.04.2000	20.05.2000
99.	Malediven	01.10.1993	31.05.1994	29.04.1997
100.	Mali	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
101.	Malta	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
102.	Marokko	13.01.1993	28.12.1995	29.04.1997
103.	Marshall-Inseln	13.01.1993	19.05.2004	18.06.2004
104.	Mauretanien	13.01.1993	09.02.1998	11.03.1998
105.	Mauritius	14.01.1993	09.02.1993	29.04.1997

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)	In Kraft getreten am
106.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.1997 [a]	20.07.1997
107.	Mexiko	13.01.1993	29.08.1994	29.04.1997
108.	Mikronesien	13.01.1993	21.06.1999	21.07.1999
109.	Moldau	13.01.1993	08.07.1996	29.04.1997
110.	Monaco	13.01.1993	01.06.1995	29.04.1997
111.	Mongolei	14.01.1993	17.01.1995	29.04.1997
112.	Montenegro	---	23.10.2006	03.06.2006
113.	Mosambik	---	15.08.2000 [a]	14.09.2000
114.	Namibia	13.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
115.	Nauru	13.01.1993	12.11.2001	12.12.2001
116.	Nepal	19.01.1993	18.11.1997	18.12.1997
117.	Neuseeland	14.01.1993	15.07.1996	29.04.1997
118.	Nicaragua	09.03.1993	05.11.1999	05.12.1999
119.	Niederlande	14.01.1993	30.06.1995	29.04.1997
120.	Niger	14.01.1993	09.04.1997	29.04.1997
121.	Nigeria	13.01.1993	20.05.1999	19.06.1999
122.	Niue	---	21.04.2005 [a]	21.05.2005
123.	Norwegen	13.01.1993	07.04.1994	29.04.1997
124.	Oman	02.02.1993	08.02.1995	29.04.1997
125.	Österreich	13.01.1993	17.08.1995	29.04.1997
126.	Pakistan	13.01.1993	28.10.1997	27.11.1997
127.	Palau	---	03.02.2003 [a]	05.03.2003
128.	Panama	16.06.1993	07.10.1998	06.11.1998
129.	Papua-Neuguinea	14.01.1993	17.04.1996	29.04.1997
130.	Paraguay	14.01.1993	01.12.1994	29.04.1997
131.	Peru	14.01.1993	20.07.1995	29.04.1997
132.	Philippinen	13.01.1993	11.12.1996	29.04.1997
133.	Polen	13.01.1993	23.08.1995	29.04.1997
134.	Portugal	13.01.1993	10.09.1996	29.04.1997
135.	Ruanda	17.05.1993	31.03.2004	30.04.2004
136.	Rumänien	13.01.1993	15.02.1995	29.04.1997
137.	Russische Föderation	13.01.1993	05.11.1997	05.12.1997
138.	Salomonen	---	23.09.2004 [a]	23.10.2004
139.	Sambia	13.01.1993	09.02.2001	11.03.2001
140.	Samoa	14.01.1993	27.09.2002	27.10.2002
141.	San Marino	13.01.1993	10.12.1999	09.01.2000

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)	In Kraft getreten am
142.	Sao Tomé und Príncipe	---	09.09.2003 [a]	09.10.2003
143.	Saudi-Arabien	20.01.1993	09.08.1996	29.04.1997
144.	Schweden	13.01.1993	17.06.1993	29.04.1997
145.	Schweiz	14.01.1993	10.03.1995	29.04.1997
146.	Senegal	13.01.1993	20.07.1998	19.08.1998
147.	Serbien	---	20.04.2000 [a]	20.05.2000
148.	Seychellen	15.01.1993	07.04.1993	29.04.1997
149.	Sierra Leone	15.01.1993	30.09.2004	30.10.2004
150.	Simbabwe	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
151.	Singapur	14.01.1993	21.05.1997	20.06.1997
152.	Slowakei	14.01.1993	27.10.1995	29.04.1997
153.	Slowenien	14.01.1993	11.06.1997	11.07.1997
154.	Somalia	---	29.05.2013	28.06.2013
155.	Spanien	13.01.1993	03.08.1994	29.04.1997
156.	Sri Lanka	14.01.1993	19.08.1994	29.04.1997
157.	St. Kitts und Nevis	16.03.1994	21.05.2004	20.06.2004
158.	St. Lucia	29.03.1993	09.04.1997	29.04.1997
159.	St. Vincent und die Grenadinen	20.09.1993	18.09.2002	18.10.2002
160.	Südafrika	14.01.1993	13.09.1995	29.04.1997
161.	Sudan	---	24.05.1999 [a]	23.06.1999
162.	Suriname	28.04.1997	28.04.1997	29.04.1997
163.	Swasiland	23.09.1993	20.11.1996	29.04.1997
164.	Syrien	---	14.09.2013	14.10.2013
165.	Tadschikistan	14.01.1993	11.01.1995	29.04.1997
166.	Tansania	25.02.1994	25.06.1998	25.07.1998
167.	Thailand	14.01.1993	10.12.2002	09.01.2003
168.	Timor-Leste	---	07.05.2003 [a]	06.06.2003
169.	Togo	13.01.1993	23.04.1997	29.04.1997
170.	Tonga	---	29.05.2003 [a]	28.06.2003
171.	Trinidad und Tobago	---	24.06.1997 [a]	24.07.1997
172.	Tschad	11.10.1994	13.02.2004	14.03.2004
173.	Tschechische Republik	14.01.1993	06.03.1996	29.04.1997
174.	Tunesien	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
175.	Türkei	14.01.1993	12.05.1997	11.06.1997
176.	Turkmenistan	12.10.1993	29.09.1994	29.04.1997
177.	Tuvalu	---	19.01.2004 [a]	18.02.2004

Ifd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)	In Kraft getreten am
178.	Uganda	14.01.1993	30.11.2001	30.12.2001
179.	Ukraine	13.01.1993	16.10.1998	15.11.1998
180.	Ungarn	13.01.1993	31.10.1996	29.04.1997
181.	Uruguay	15.01.1993	06.10.1994	29.04.1997
182.	Usbekistan	24.11.1995	23.07.1996	29.04.1997
183.	Vanuatu	---	16.09.2005 [a]	16.10.2005
184.	Venezuela	14.01.1993	03.12.1997	02.01.1998
185.	Vereinigte Arabische Emirate	02.02.1993	28.11.2000	28.12.2000
186.	Vereinigte Staaten von Amerika	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
187.	Vietnam	02.01.1998	30.09.1998	30.10.1998
188.	Weißrussland (Belarus)	14.01.1993	11.07.1996	29.04.1997
189.	Zentralafrikanische Republik	14.01.1993	20.09.2006	20.10.2006
190.	Zypern	13.01.1993	28.08.1998	27.09.1998

^{*)} Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 190
 Signatarstaaten: 2
 Nicht-Vertragsstaaten: 4

Signatarstaaten:

- Israel
 - Myanmar

Nicht-Vertragsstaaten:

- Ägypten
 - Angola
 - Nordkorea
 - Südsudan

Tabelle 12

**Unterzeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(The Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles, HCoC)**

(Stand: 5. November 2013)

lfd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
1.	Äthiopien	07.02.2006
2.	Afghanistan	25.11.2002
3.	Albanien	25.11.2002
4.	Andorra	05.04.2005
5.	Antigua und Barbuda	02.05.2013
6.	Argentinien	25.11.2002
7.	Armenien	25.10.2004
8.	Australien	25.11.2002
9.	Aserbaidschan	25.11.2002
10.	Belgien	25.11.2002
11.	Benin	25.11.2002
12.	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
13.	Bulgarien	25.11.2002
14.	Burkina Faso	25.11.2002
15.	Burundi	12.06.2003
16.	Chile	25.11.2002
17.	Cookinseln	25.11.2002
18.	Costa Rica	25.11.2002
19.	Dänemark	25.11.2002
20.	Deutschland	25.11.2002
21.	Dominica	17.07.2013
22.	Dominikanische Republik	24.07.2007
23.	Ecuador	25.04.2004
24.	El Salvador	25.11.2002
25.	Eritrea	09.09.2003
26.	Estland	25.11.2002
27.	Fidschi	22.04.2003
28.	Finnland	25.11.2002
29.	Frankreich	25.11.2002
30.	Gabun	25.11.2002
31.	Gambia	29.11.2004
32.	Georgien	25.11.2002

lfd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
33.	Ghana	25.11.2002
34.	Griechenland	25.11.2002
35.	Großbritannien	25.11.2002
36.	Guatemala	06.05.2004
37.	Guinea	25.11.2002
38.	Guinea-Bissau	26.11.2002
39.	Guyana	23.09.2003
40.	Haiti	02.09.2005
41.	Heiliger Stuhl	25.11.2002
42.	Honduras	29.12.2004
43.	Iraq	10.08.2010
44.	Irland	25.11.2002
45.	Island	25.11.2002
46.	Italien	25.11.2002
47.	Japan	25.11.2002
48.	Jordanien	25.11.2002
49.	Kambodscha	15.10.2003
50.	Kamerun	25.11.2002
51.	Kanada	25.11.2002
52.	Kap Verde	17.08.2004
53.	Kasachstan	09.07.2005
54.	Kenia	25.11.2002
55.	Kiribati	25.11.2002
56.	Kolumbien	25.11.2002
57.	Komoren	25.11.2002
58.	Kongo, Republik	27.06.2011
59.	Korea, Republik	25.11.2002
60.	Kroatien	25.11.2002
61.	Lettland	25.11.2002
62.	Liberia	30.09.2005
63.	Libyen	25.11.2002
64.	Liechtenstein	26.08.2003

Ifd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
65.	Litauen	25.11.2002
66.	Luxemburg	25.11.2002
67.	Madagaskar	25.11.2002
68.	Malawi	06.01.2004
69.	Malediven	06.03.2008
70.	Mali	10.03.2004
71.	Malta	25.11.2002
72.	Marokko	25.11.2002
73.	Marshall-Inseln	25.11.2002
74.	Mauretanien	25.11.2002
75.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	25.11.2002
76.	Mikronesien	25.11.2002
77.	Moldau	25.11.2002
78.	Monaco	25.11.2002
79.	Mongolei	07.02.2006
80.	Montenegro	30.10.2006
81.	Mosambik	14.03.2003
82.	Neuseeland	25.11.2002
83.	Nicaragua	25.11.2002
84.	Niederlande	25.11.2002
85.	Niger	26.11.2002
86.	Nigeria	25.11.2002
87.	Norwegen	25.11.2002
88.	Österreich	25.11.2002
89.	Palau	25.11.2002
90.	Panama	04.04.2003
91.	Papua Neuguinea	25.11.2002
92.	Paraguay	25.11.2002
93.	Peru	25.11.2002
94.	Philippinen	25.11.2002
95.	Polen	25.11.2002
96.	Portugal	25.11.2002
97.	Ruanda	25.11.2002
98.	Rumänien	25.11.2002
99.	Russland	25.11.2002
100.	Sambia	25.11.2002

Ifd. Nr.	Land	Datum der Zeichnung
101.	Samoa	13.05.2008
102.	San Marino	16.01.2008
103.	Schweden	25.11.2002
104.	Schweiz	25.11.2002
105.	Senegal	25.11.2002
106.	Serbien	25.11.2002
107.	Seychellen	25.11.2002
108.	Sierra Leone	25.11.2002
109.	Singapur	17.08.2011
110.	Slowakei	25.11.2002
111.	Slowenien	25.11.2002
112.	Spanien	25.11.2002
113.	Sudan	25.11.2002
114.	Südafrika	25.11.2002
115.	Suriname	25.11.2002
116.	Tadschikistan	25.11.2002
117.	Tansania	25.11.2002
118.	Timor-Leste	25.11.2002
119.	Tonga	03.09.2003
120.	Tschad	25.11.2002
121.	Tschechische Republik	25.11.2002
122.	Türkei	25.11.2002
123.	Tunesien	25.11.2002
124.	Turkmenistan	25.10.2003
125.	Tuvalu	25.11.2002
126.	Uganda	25.11.2002
127.	Ukraine	25.11.2002
128.	Ungarn	25.11.2002
129.	Uruguay	25.11.2002
130.	USA	25.11.2002
131.	Usbekistan	25.11.2002
132.	Vanuatu	04.12.2002
133.	Venezuela	25.11.2002
134.	Weißrussland (Belarus)	25.11.2002
135.	Zentralafrikanische Republik	16.05.2011
136.	Zypern	25.11.2002

Tabelle 13

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes,
der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen
und deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen)**

(Stand: 5. November 2013)

lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1.	Afghanistan		11.09.2002
2.	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3.	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4.	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5.	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6.	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7.	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8.	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9.	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10.	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11.	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12.	Bangladesch	07.05.1998	06.09.2000
13.	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14.	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
15.	Belize	27.02.1998	23.04.1998
16.	Benin	03.12.1997	25.09.1998
17.	Bhutan		18.08.2005
18.	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
19.	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
20.	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
21.	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
22.	Brunei Darussalam	04.12.1997	24.04.2006
23.	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
24.	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
25.	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
26.	Chile	03.12.1997	10.09.2001
27.	Cookinseln	03.12.1997	16.03.2006
28.	Côte d'Ivoire	03.12.1997	03.06.2000
29.	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
30.	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
31.	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998

lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
32.	Dominica	03.12.1997	26.03.1999
33.	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
34.	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
35.	Ecuador	04.12.1997	29.04.1999
36.	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
37.	Eritrea		27.08.2001
38.	Estland		12.05.2004
39.	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
40.	Finnland		09.01.2012
41.	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
42.	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
43.	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
44.	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
45.	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
46.	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
47.	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48.	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49.	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50.	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51.	Haiti	03.12.1997	15.02.2006
52.	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53.	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54.	Indonesien	04.12.1997	16.02.2007
55.	Irak		15.08.2007
56.	Irland	03.12.1997	03.12.1997
57.	Island	04.12.1997	05.05.1999
58.	Italien	03.12.1997	23.04.1999
59.	Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
60.	Japan	03.12.1997	30.09.1998
61.	Jemen	04.12.1997	01.09.1998
62.	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
63.	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
64.	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
65.	Kanada	03.12.1997	03.12.1997
66.	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001
67.	Katar	04.12.1997	13.10.1998

lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
68.	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
69.	Kiribati		07.09.2000
70.	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
71.	Komoren		19.09.2002
72.	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
73.	Kongo, Republik		04.05.2001
74.	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
75.	Kuwait		30.07.2007
76.	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
77.	Lettland		01.07.2005
78.	Liberia		23.12.1999
79.	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
80.	Litauen	26.02.1999	12.05.2003
81.	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
82.	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
83.	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
84.	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
85.	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
86.	Mali	03.12.1997	02.06.1998
87.	Malta	04.12.1997	07.05.2001
88.	Marshall-Inseln	04.12.1997	
89.	Mauretanien	03.12.1997	21.07.2000
90.	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
91.	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		09.09.1998
92.	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
93.	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
94.	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
95.	Montenegro		23.11.2006
96.	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
97.	Namibia	03.12.1997	21.09.1998
98.	Nauru		07.08.2000
99.	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
100.	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998
101.	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999
102.	Niger	04.12.1997	23.03.1999

lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
103.	Nigeria		27.09.2001
104.	Niue (Südpazifik)	03.12.1997	15.04.1998
105.	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
106.	Österreich	03.12.1997	29.06.1998
107.	Palau		19.11.2007
108.	Panama	04.12.1997	07.10.1998
109.	Papua-Neuguinea		28.06.2004
110.	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
111.	Peru	03.12.1997	17.06.1998
112.	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
113.	Polen	04.12.1997	27.12.2012
114.	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
115.	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
116.	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
117.	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
118.	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
119.	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
120.	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
121.	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
122.	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
123.	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
124.	Senegal	03.12.1997	24.09.1998
125.	Serbien		18.09.2003
126.	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
127.	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
128.	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
129.	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
130.	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
131.	Somalia		16.04.2012
132.	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
133.	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
134.	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
135.	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
136.	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
137.	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
138.	Süd-Sudan		11.11.2011

lfd. Nr.	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
139.	Suriname	04.12.1997	23.05.2002
140.	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
141.	Tadschikistan		12.10.1999
142.	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
143.	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
144.	Timor-Leste		07.05.2003
145.	Togo	04.12.1997	09.03.2000
146.	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
147.	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
148.	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
149.	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
150.	Türkei		25.09.2003
151.	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
152.	Tuvalu		13.09.2011
153.	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
154.	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
155.	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
156.	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
157.	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
158.	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
159.	Vereinigtes Königreich	03.12.1997	31.07.1998
160.	Weißrussland		03.09.2003
161.	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
162.	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 160

Signatarstaaten: 162

Tabelle 14

**Unterzeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition
(CCM oder Oslo-Übereinkommen)**

(Stand: 5. November 2013)

lfd. Nr.	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1.	Afghanistan	03.12.2008	08.09.2011
2.	Albanien	03.12.2008	12.06.2009
3.	Andorra		09.04.2013
4.	Angola	03.12.2008	
5.	Antigua und Barbuda	16.06.2010	23.08.2010
6.	Australien	03.12.2008	08.10.2012
7.	Belgien	03.12.2008	22.12.2009
8.	Benin	03.12.2008	
9.	Bolivien	03.12.2008	30.04.2013
10.	Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	07.09.2010
11.	Botswana	03.12.2008	27.06.2011
12.	Bulgarien	03.12.2008	06.04.2011
13.	Burkina Faso	03.12.2008	16.02.2010
14.	Burundi	03.12.2008	25.09.2009
15.	Chile	03.12.2008	16.12.2010
16.	Cookinseln	03.12.2008	23.08.2011
17.	Costa Rica	03.12.2008	28.04.2011
18.	Côte d'Ivoire	04.12.2008	12.03.2012
19.	Dänemark	03.12.2008	12.02.2010
20.	Deutschland	03.12.2008	08.07.2009
21.	Dominikanische Republik	10.11.2009	20.12.2011
22.	Dschibuti	30.07.2010	
23.	Ecuador	03.12.2008	11.05.2010
24.	El Salvador	03.12.2008	10.01.2011
25.	Fidschi	03.12.2008	28.05.2010
26.	Frankreich	03.12.2008	25.09.2009
27.	Gambia	03.12.2008	
28.	Ghana	03.12.2008	03.02.2011
29.	Grenada		29.06.2011
30.	Guatemala	03.12.2008	03.11.2010
31.	Guinea	03.12.2008	
32.	Guinea-Bissau	03.12.2008	29.11.2010

lfd. Nr.	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
33.	Haiti	28.10.2009	
34.	Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
35.	Honduras	03.12.2008	21.03.2012
36.	Indonesien	03.12.2008	
37.	Irak	12.11.2009	14.05.2013
38.	Irland	03.12.2008	03.12.2008
39.	Island	03.12.2008	
40.	Italien	03.12.2008	21.09.2011
41.	Jamaika	12.06.2009	
42.	Japan	03.12.2008	14.07.2009
43.	Kamerun	15.12.2009	12.07.2012
44.	Kanada	03.12.2008	
45.	Kap Verde	03.12.2008	19.10.2010
46.	Kenia	03.12.2008	
47.	Kolumbien	03.12.2008	
48.	Komoren	03.12.2008	28.07.2010
49.	Kongo (Republik)	03.12.2008	
50.	Kongo (Demokratische Republik)	18.03.2009	
51.	Kroatien	03.12.2008	17.08.2009
52.	Laos	03.12.2008	18.03.2009
53.	Lesotho	03.12.2008	28.05.2010
54.	Libanon	03.12.2008	05.11.2010
55.	Liberia	03.12.2008	
56.	Liechtenstein	03.12.2008	04.03.2013
57.	Litauen	03.12.2008	24.03.2011
58.	Luxemburg	03.12.2008	10.07.2009
59.	Madagaskar	03.12.2008	
60.	Malawi	03.12.2008	07.10.2009
61.	Mali	03.12.2008	30.06.2010
62.	Malta	03.12.2008	24.09.2009
63.	Mauretanien	19.04.2010	01.02.2012
64.	Mazedonien, EJR	03.12.2008	08.10.2009
65.	Mexiko	03.12.2008	06.05.2009
66.	Moldau	03.12.2008	16.02.2010
67.	Monaco	03.12.2008	21.09.2010
68.	Montenegro	03.12.2008	25.01.2010

lfd. Nr.	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
69.	Mosambik	03.12.2008	14.03.2011
70.	Namibia	03.12.2008	
71.	Nauru	03.12.2008	04.02.2013
72.	Neuseeland	03.12.2008	22.12.2009
73.	Nicaragua	03.12.2008	02.11.2009
74.	Niederlande	03.12.2008	23.02.2011
75.	Niger	03.12.2008	02.06.2009
76.	Nigeria	12.06.2009	
77.	Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
78.	Österreich	03.12.2008	02.04.2009
79.	Palau	03.12.2008	
80.	Panama	03.12.2008	29.11.2010
81.	Paraguay	03.12.2008	
82.	Peru	03.12.2008	26.09.2012
83.	Philippinen	03.12.2008	
84.	Portugal	03.12.2008	09.03.2011
85.	Ruanda	03.12.2008	
86.	Sambia	03.12.2008	12.08.2009
87.	Samoa	03.12.2008	28.04.2010
88.	San Marino	03.12.2008	10.07.2009
89.	Sao Tomé u. Príncipe	03.12.2008	
90.	Schweden	03.12.2008	23.04.2012
91.	Schweiz	03.12.2008	17.07.2012
92.	Senegal	03.12.2008	03.08.2011
93.	Seychellen	13.04.2010	20.05.2010
94.	Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
95.	Slowenien	03.12.2008	19.08.2009
96.	Somalia	03.12.2008	
97.	Spanien	03.12.2008	17.06.2009
98.	St. Kitts and Nevis		13.09.2013
99.	St. Vincent und die Grenadinen	23.09.2009	03.11.2010
100.	Südafrika	03.12.2008	
101.	Swasiland		13.09.2011
102.	Tansania	03.12.2008	
103.	Togo	03.12.2008	22.06.2012
104.	Trinidad und Tobago		21.09.2011

lfd. Nr.	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
105.	Tschad	03.12.2008	26.03.2013
106.	Tschechische Republik	03.12.2008	22.09.2011
107.	Tunesien	12.01.2009	28.09.2010
108.	Uganda	03.12.2008	
109.	Ungarn	03.12.2008	03.07.2012
110.	Uruguay	03.12.2008	24.09.2009
111.	Vereinigtes Königreich	03.12.2008	04.05.2010
112.	Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	
113.	Zypern	23.09.2009	

Insgesamt:

Mitgliedstaaten: 113

Signatarstaaten: 29

Vertragsstaaten: 84

Tabelle 15

Status des VN-Waffenübereinkommens

(Stand: 15. November 2013)

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Afghanistan	10.04.1981								
Ägypten	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Antigua und Barbuda	23.08.2010	23.08.2010		X		X	23.08.2010		
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000		X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	25.01.2010
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993	17.03.2008	X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995	30.11.2010	X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	30.11.2010
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Burundi		13.07.2012							13.07.2012
Chile		15.10.2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	18.08.2009
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	10.06.2010
Costa Rica		17.12.1998	03.06.2009	X	X	X	17.12.1998	17.12.1998	27.04.2009
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	28.06.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dominikanische Republik		21.06.2010					21.06.2010	21.06.2010	21.06.2010
Dschibuti		29.07.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982	10.03.2009	X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	10.03.2009

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabun		01.10.2007		X		X	22.09.2010	22.09.2010	22.09.2010
Georgien		29.04.1996	09.06.2009	X	X	X	14.07.2006	08.06.2009	22.12.2008
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	
Guatemala		21.07.1983	13.02.2009	X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008
Guinea-Bissau	10.04.1981	06.08.2008	06.08.2008	X	X	X	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	16.08.2010
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	X	X	X	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	11.02.2010
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	X		X	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun	07.12.2006	07.12.2006					07.12.2006	07.12.2006	
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	19.05.2009
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kasachstan		08.07.2009		X		X	08.07.2009		
Katar		16.11.2009		X		X	16.11.2009	16.11.2009	16.11.2009
Kolumbien		06.03.2000	20.05.2009	X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	23.01.2008
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	12.08.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	03.02.2009
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	29.11.2010
Paraguay		22.09.2004	03.12.2008	X	X	X	03.12.2008	22.09.2004	03.12.2008
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	29.05.2009
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	
Portugal	10.04.1981	04.04.1997	22.02.2008	X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	22.02.2008
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	29.01.2008
Russische Föderation	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	21.07.2008
Sambia		25.09.2013	25.09.2013	X	X	X		25.09.2013	25.09.2013
Saudi-Arabien		07.12.2007		X		X	07.12.2007		08.01.2010
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	06.11.2008
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003	14.02.2011	
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakische Republik		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992	07.02.2008	X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
St. Vincent und die Grenadinen		06.12.2010		X		X	06.12.2010	06.12.2010	06.12.2010
Südafrika		13.09.1995		X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik	10.04.1981	22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987	11.03.2009	X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X			02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	23.07.2012
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994	07.08.2007	X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2007
USA	08.04.1982	24.03.1995	21.01.2009	X	X	X	21.01.2009	24.05.1999	21.01.2009
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
Vereinigte Arabische Emirate		26.02.2009		X		X			26.02.2009
Vereinigtes Königreich	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland (Belarus)	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	11.03.2010
120		117	76	110	92	106	100	98	82

Insgesamt:

Signatarstaaten: 120;

Vertragsstaaten: 117

Tabelle 16

Mitgliedstaaten der Exportkontrollregimes

(Stand: 31. Dezember 2013)

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Abkommen
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belarus	--	--	X	X	--
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	X	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	X	--
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Kroatien	X	--	X	X	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Mexiko	X		X		X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zanger Ausschuss	Wassenaar Abkommen
Rumänien	X	--	X	X	X
Russland	--	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Serbien			X		
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedstaaten:	41	34	48	38	41

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zanger Ausschuss	Wassenaar Abkommen
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--

Gesamtzahl der Mitglieder:	42	34	48	38	41
-----------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

B* = Beobachterstatus

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
AG	Australia Group (Australische Gruppe)
A-KSE	Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (s. KSE)
ALCM	Air-Launched Cruise Missile
APM	Antipersonenminen
ARF	ASEAN Regional Forum
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASF	African Standby Forces
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
AU	Afrikanische Union
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BiH	Bosnien und Herzegowina
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer und Toxinwaffen vom 10. April 1972
CCM	Übereinkommen über Streumunition, auch „Oslo-Übereinkommen“ (Convention on Cluster Munitions)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty, CTBT)
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen
DoD	Department of Defense

EAC	East African Community
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
EU	Europäische Union
FMCT	Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffen-zwecke (Fissile Material Cut-off Treaty)
FSB	Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
GA	Gemeinsame Aktion der EU
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frank-reich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GenStab	Generalstab
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staa-ten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Rake-ten (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Mis-siles)
HEU	Highly enriched Uranium (hochangereichertes Uran)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bos-nien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau

KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehemalige Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MANPADS	Man Portable Air Defense System
MERCOSUR	Mercado Común del Sur (Gemeinsamer Markt des Südens)
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
MVW	Massenvernichtungswaffen
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation
NPDI	Non-Proliferation and Disarmament Initiative
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRR	NATO-Russland-Rat
NSG	Nuclear Suppliers Group (Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ONS	Office of Nuclear Security
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russland, Großbritannien und USA
PSI	Proliferation Security Initiative
RACVIAC	Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC-Centre for Security Cooperation
REC	Regional Economic Community
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SADC	South African Development Community
SAR	Search and Rescue
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SLBM	Submarine Launched Ballistic Missile

SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty
START	Strategic Arms Reduction Treaty
TSK	Teilstreitkräfte
UNDC	Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission)
UNDP	United Nations Development Programme
UNODA	United Nations Office for Disarmament Affairs (VN-Büro für Abrüstungsfragen)
UNOPS	United Nations Office for Project Services
VN	Vereinte Nationen
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
VSBM	vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen
VtdgMin	Verteidigungsministerium
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD 99	Wiener Dokument 1999
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

